

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und
Umwelt
Westmecklenburg**



Managementplan
für das FFH-Gebiet DE 2632-301
„Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier“



	<p>Dieses Projekt wurde gefördert aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes</p>
	<p>und mit Mitteln aus dem Haushalt des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern finanziert.</p>

Impressum

Auftraggeber:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

Bleichufer 13

19053 Schwerin

Telefon: (0385) 59586-0

<http://www.mv-regierung.de>

Email: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Ansprechpartner:

Herr Christian Lange

Auftragnehmer / Bearbeiter:

Grünspektrum-Landschaftsökologie

Ihlenfelder Str. 5

17034 Neubrandenburg

Telefon: (0395) 4210268

Telefax: (0395) 4210269

E-Mail: info@gruenspektrum.de

Internet: www.gruenspektrum.de



Dr. Volker Meitzner

M.Sc. Dipl.-Ing. (FH) Silke Damm

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	4
Abbildungsverzeichnis.....	6
Tabellenverzeichnis.....	7
Kartenanlagen.....	8
I.0 Zusammenfassung.....	9
I Teil: Grundlagen.....	11
I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung.....	11
I.1.1 Grundlagen.....	11
I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen.....	15
I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	20
I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000.....	23
I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-RL / Vogelarten nach VS-RL.....	23
I.2.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000.....	28
I.2.3 Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	30
I.3 Erhaltungszustand der signifikanten LRT und der Habitate der Arten/ maßgebliche Bestandteile.....	32
I.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.....	32
I.3.2 Habitate der Arten des Anhangs II.....	37
I.3.3 Habitate der Vogelarten.....	50
I.3.4 Weitere maßgebliche Bestandteile.....	52
I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes.....	54
I.4.1 Schutzzweck.....	54
I.4.2 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele.....	54
I.4.3 Funktionsbezogene Erhaltungsziele.....	57
II Teil: Konsensorientierte Umsetzung der Maßnahmen: Erarbeitung unter Berücksichtigung sozioökonomischer Belange.....	62
II.1 Bewertung der vorhandenen und geplanten Nutzungen.....	62
II.1.1 Verträgliche Landnutzungen.....	62
II.1.2 Verträgliche Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen.....	63
II.1.3 Verträgliche gewerbliche Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen.....	64
II.1.4 Unverträgliche Nutzungen.....	64

II.1.5	Geplante Maßnahmen und Nutzungen	65
II.2	Maßnahmen.....	70
II.2.1	Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	70
II.2.2	Festlegung von vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen	94
II.3	Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen	96
II.3.1	Cross Compliance-Bestimmungen	98
II.3.2	Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung der Maßnahmenvorschläge	98
II.4	Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungs- maßnahmen.....	100
II.5	Literatur und Quellenverzeichnis.....	103
III	Teil III Anlagen zum Managementplan	107

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes.....	12
Abbildung 2: Anteile und Verteilung der Landnutzung im Plangebiet einschließlich des 300 m breiten Pufferstreifens.	17
Abbildung 3: Kleingewässer (LRT 3150) und Schwechower Bach (LRT 3260) im FFH-Gebiet.	24
Abbildung 4: Kleingewässer Nr. 3150-1.....	33
Abbildung 5: Kleingewässer Nr. 3150-2.....	34
Abbildung 6: Kleingewässer Nr. 3150-3.....	35
Abbildung 7: LRT 3260.....	36
Abbildung 8: <i>V. moulinsiana</i> (Quelle: MOLLBASE.DE)	39
Abbildung 9: Habitat 1 - Bruchwald mit Seggenried.....	40
Abbildung 10: Potenzielles Habitat - Bruchwald am Schwechower Bach.....	40
Abbildung 11: Eremit* (<i>Osmoderma eremita</i>) an seiner Bruthöhle.....	41
Abbildung 12: Vom Eremiten* besiedelte Baumhöhle.....	43
Abbildung 13: Weibchen des Heldbocks (<i>Cerambyx cerdo</i>) bei der Eiablage.....	45
Abbildung 14: Altersstruktur des Eichenbestandes und Heldbockbesiedlung bei Pritzier.....	47

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenanteile der Hauptnutzungsformen im Gebiet.....	16
Tabelle 2: Lebensraumtypen des Anhangs I im Gebiet und gesetzlicher Biotopschutz (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*)	22
Tabelle 3: Gemeldete Vorkommen von LRT und aktuell ermittelte LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *). Angaben zu Wald-LRT nachrichtlich übernommen aus MAP Teilbereich Wald (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2011).	23
Tabelle 4: Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	25
Tabelle 5: Relevante Brutvogelarten mit besonderem Schutz- und Managementanfordernis	26
Tabelle 6: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	29
Tabelle 7: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000	30
Tabelle 8: Vorkommen von Arten des Anhangs IV.	31
Tabelle 9: Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen (Kennzeichnung prioritärer LRT mit*).....	32
Tabelle 10: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL.....	38
Tabelle 11: Vitalität des besiedelten Eichenbestandes im FFH-Gebiet	46
Tabelle 12: Beschattung des besiedelten Eichenbestandes im FFH-Gebiet	46
Tabelle 13: Größe und Bewertung des Erhaltungszustandes der Teilhabitate	48
Tabelle 14: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate von Vogelarten im FFH-Gebiet...	51
Tabelle 15: Weitere standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	52
Tabelle 16: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT	56
Tabelle 17: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL.....	57
Tabelle 18: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Lebensraumtypen, der Arten nach Anhang II FFH-RL sowie der managementrelevanten Vogelarten nach VS-RL.....	58
Tabelle 19: Pläne und Projekte im FFH-Gebiet.....	66
Tabelle 20: Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf Lebensraumtypen	69
Tabelle 21: Zusammenstellung der Maßnahmen.....	71
Tabelle 22: Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	100

Kartenanlagen

Karte 1a	Aktueller Zustand, Planungen (1:25.000)
Karte 1b	Schutzgebiete (1:25.000)
Karte 2a	Lebensraumtypen – Bestand und Bewertung des Zustandes (1:10.000)
Karte 2b	Habitate der Arten Anhang II – Bestand und Bewertung des Zustandes (1:10.000)
Karte 2c	Habitate der relevanten Vogelarten Bestand und Bewertung des Zustandes (1:10.000)
Karte 3	Maßnahmen (1:10.000)

I.0 Zusammenfassung

Durch das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde das Gebiet „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier“ als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Es umfasst ca. 260 ha. Im südlichen Bereich befindet sich das Gebiet im Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473).

Nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie sind durch die Mitgliedsstaaten für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Neben dem vorliegenden Managementplan wurde durch die Landesforstverwaltung ein Fachbeitrag für die Wald-Lebensraumtypen erarbeitet.

Unter intensiver Beteiligung der Betroffenen wurde im Zeitraum 2012 bis 2013 der Managementplan für das FFH-Gebiet aufgestellt. Er soll dazu beitragen, die Naturschutzanforderungen möglichst im Konsens mit den Akteuren vor Ort zu erfüllen.

Für das Gebiet wurden vier Lebensraumtypen (davon ein prioritärer LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und drei Arten des Anhangs II der RL gemeldet (davon eine prioritärere Art). Des Weiteren sind drei Brutvogelarten betrachtet worden, für die im Überlagerungsbereich mit dem SPA-Gebiet entsprechende Habitatstrukturen vorhanden sind.

Nach den Kartierungen im Jahr 2012 konnten beide gemeldeten Lebensraumtypen des Offenlandes LRT 3150 und LRT 3260 bestätigt werden. Ihr Umfang hat sich gegenüber der Meldung von insgesamt 1,23 ha auf 1,6 ha vergrößert. Während sich der LRT 3260 in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (EHZ B), ist der Erhaltungszustand des LRT 3150 in einem mäßigen bis durchschnittlichen Zustand (EHZ C). Beide Lebensraumtypen des Offenlandes befinden sich europaweit in einem ungünstigen Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL). Mit 1,6 ha werden 0,6 % des FFH-Gebietes von Lebensraumtypen des Offenlandes eingenommen

Von den drei gemeldeten Arten des Anhangs II konnte die Bauchige Windelschnecke (1016) 2013 nicht bestätigt werden. Für die Abgrenzung von Habitaten wurden Daten aus dem Jahr 2005 herangezogen. Die prioritäre Art Eremit* (1084*) und der Heldbock (1088) konnten für das Gebiet nachgewiesen werden. Die Habitate der drei Arten des Anhangs II besitzen einen guten Erhaltungszustand (EHZ B). Alle drei Arten befinden sich europaweit in einem ungünstigen Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL). Der Heldbock besitzt bezogen auf das Land einen sehr hohen Populationsanteil, sodass das FFH-Gebiet für diese Art eine besondere landesweite Bedeutung hat. Der Eremit* gilt als prioritäre Art. Beide Käferarten haben daher eine besondere Bedeutung im FFH-Gebiet.

Für die drei zu bewertenden Vogelarten konnten Habitate im FFH-Gebiet ausgegrenzt werden. Der Erhaltungszustand der Habitate ist für die drei Vogelarten mit C „mäßig bis durchschnittlich“ bewertet worden.

Der Schutzzweck im FFH-Gebiet ist vorwiegend der Erhalt und die Entwicklung der Habitate der beiden Käferarten Eremit* und Heldbock. Des Weiteren sind das Habitat der Bauchigen Windelschnecke und die Lebensraumtypen 3150 und 3260 zu erhalten. Eine Entwicklung des LRT 3150 in einen günstigen Erhaltungszustand ist wünschenswert.

Für die Offenland-Lebensraumtypen und den Habitaten ergeben sich vorwiegend Erhaltungsmaßnahmen (Schutz, Pflege). Darüber hinaus sind für einige Flächen vorwiegende und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen dargestellt worden.

Im FFH-Gebiet ist das wichtigste Rechtsinstrument der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 20 NatSchAG), der Vollzug des besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) und der Vollzug von § 33 BNatSchG im Hinblick auf die im Managementplan definierten und dargestellten Erhaltungsziele. Als die wichtigsten Verwaltungsinstrumente werden die Projektförderung und Maßnahmen im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen wirksam. Als vertragliche Instrumente werden Verträge mit Nutzern und freiwillige Vereinbarungen vorgeschlagen.

Im FFH-Gebiet können folgende Finanzierungsmittel Anwendung finden: Richtlinie zur Förderung von Investitionen zugunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG), Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes, Durchführung als Kohärenzsicherungsmaßnahme Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, Mittel aus Ersatzzahlungen.

I Teil: Grundlagen

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

Lage und Größe des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet DE 2632-301 „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier“ liegt in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ (5). Der nördliche Teil des Gebiets befindet sich in der Großlandschaft „Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet“ (50) und dort in der gleichnamigen Landschaftseinheit „Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet“ (500). Der südliche Bereich lässt sich der Großlandschaft „Südwestliche Niederungen“ (51) sowie der Landschaftseinheit „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“ (510) zuordnen.

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Ludwigslust-Parchim und dort in den Amtsbereichen der Ämter Hagenower Land und Zarrentin. Ortschaften in unmittelbarer Nachbarschaft sind Pritzier, Jesow und Schwechow.

Laut Standarddatenbogen (SDB) umfasst die Flächengröße 273 ha. Durch eine Konkretisierung der Außengrenze des FFH-Gebiets, die in einem begrenzten Rahmen laut Fachleitfaden erfolgen kann (vgl. MLUV M-V 2012b), umfasst das Gebiet nun 259,55 ha.

Mit ca. 65 ha überschneidet sich der südliche Teil des FFH-Gebiets mit dem Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473). Das 28.550 ha große Vogelschutzgebiet zeichnet sich durch eine offene bis halboffene Kulturlandschaft der Elbaue mit umfangreichen Grabensystemen und zahlreichen Feldgehölzen aus.

In Abbildung 1 ist die Lage des FFH-Gebiets dargestellt. Die Gebietsabgrenzung ist im Detail der Karte 2 zu entnehmen.

Klimatische Verhältnisse

Klimatisch ist das FFH-Gebiet einem Übergangsklima zuzuordnen, das sowohl atlantische als auch bereits kontinentale Einflüsse erkennen lässt. Durch den atlantischen Einfluss gehört die Region zu den niederschlagsbegünstigten Gebieten in Mecklenburg- Vorpommern.

Die Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ gehört noch zum maritim geprägten Binnenplanarklima. Die jährlichen Niederschlagshöhen liegen durchschnittlich über 600 mm, wobei die durchschnittlichen Niederschlagsmengen durch die Abnahme des atlantischen Einflusses in östliche Richtung geringer ausfallen. Auch die mittlere Temperatur des kältesten Monats nimmt nach Osten hin ab (LUNG M-V 2008).

Für das FFH-Gebiet selbst wird eine durchschnittliche Niederschlagsmenge von 624 mm angegeben. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,4 °C. Etwa 105 Tage liegen die Temperaturen unterhalb des Gefrierpunktes (PIK 2009). Die Sonnenscheindauer beträgt jährlich etwa 1.600 Stunden (DWD 2012).

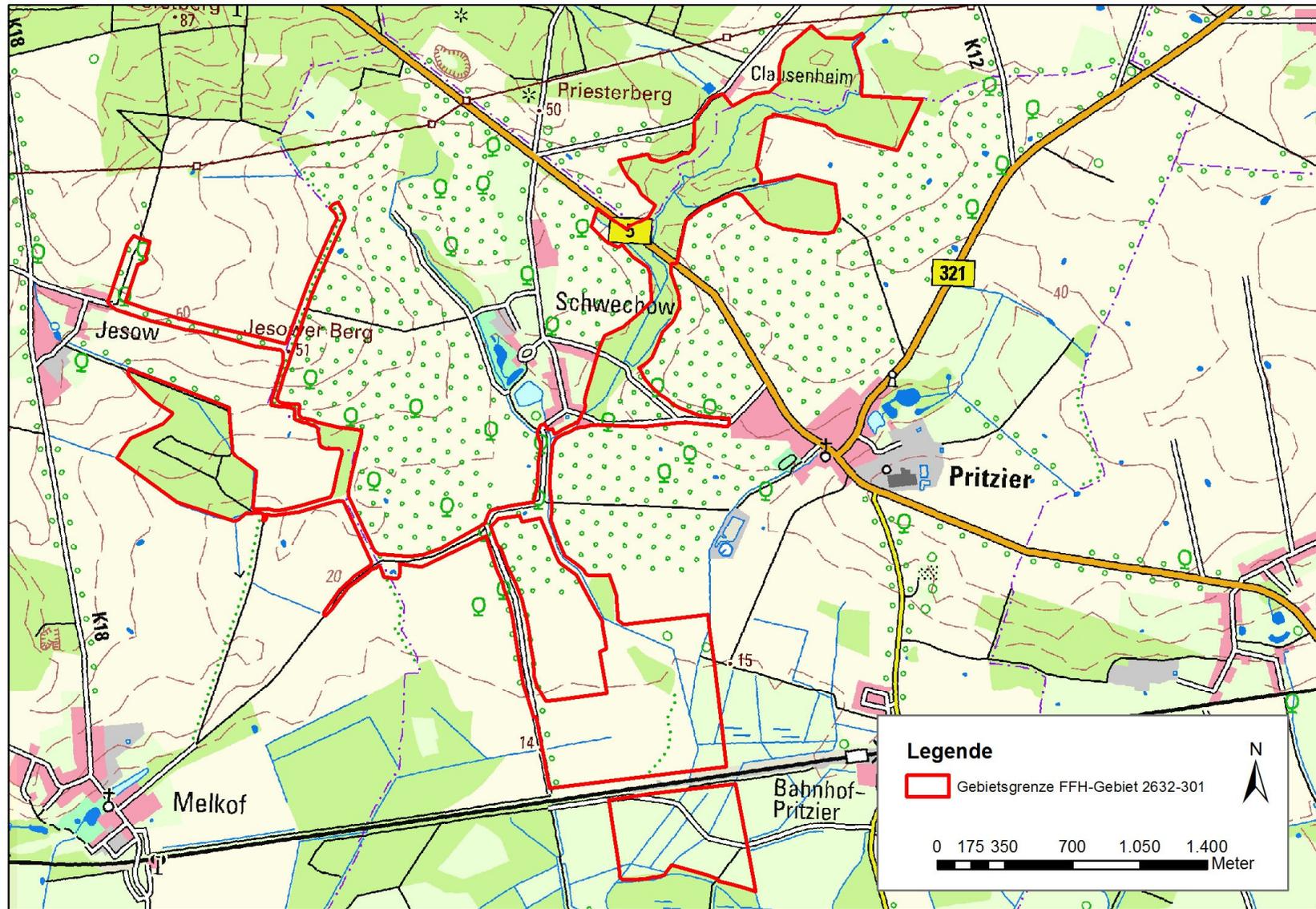


Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes.

Geologie und Bodendecke

Das „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ zeichnet sich durch ein großräumig wenig reliefiertes Altmoränengebiet (Grund- und Endmoräne der Saale-Kaltzeit) aus, welches von Schmelzwasserbahnen der letzten Eiszeit (Weichsel-Kaltzeit) in Richtung Elbe durchzogen wird.

Die Flüsse Boize, Schaale/Schilde/Motel, Sude und zum Teil die Rögnitz fließen innerhalb der Großlandschaft „Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet“ in Schmelzabflussbahnen durch die teilweise durch Sander überdeckten Altmoränen der Elbe zu (UMWELTMINISTERIUM M-V 2003). Im FFH-Gebiet sind es glazifluviale Sande und Kiessande, auf denen sich Sand-Braunerde und Braunerde-Podsol sowie Geschiebelehm der Grundmoräne mit Tieflehm- Fahlerden Parabraunerde-Pseudogleyen entwickelt haben (LINFOS 2012).

Die Großlandschaft „Südwestliche Niederungen“ umfasst ausgedehnte, oft grundwasserbeeinflusste Talsandniederungen mit den Unterläufen von Boize, Schaale, Elde, Sude und Rögnitz sowie die zwischengelagerten Altmoränenriegel (UMWELTMINISTERIUM M-V 2003). Auf den Sanden des Urstromtales haben sich im FFH-Gebiet Sand-Gley und Podsol- Gley entwickeln können (LINFOS 2012).

Oberflächengewässer des FFH-Gebiets

Im FFH-Gebiet befindet sich der Schwechower Bach, der das Plangebiet durchfließt, sowie drei Kleingewässer, die südwestlich der Ortschaft Schwechow liegen.

Der Schwechower Bach beginnt nördlich von Setzin und mündet in den Langenheider Bauerngraben, der in die Sude entwässert. Er durchfließt das FFH Gebiet von Nord (östlich Clausenheim) nach Süd (südwestlich Bahnhof Pritzier), sodass der größte Abschnitt des Baches Bestandteil des FFH-Gebiets ist. Auf der gesamten Bachlänge bestehen abschnittsweise Zuleitungen von Binnenentwässerungsgräben. In der Ortschaft Schwechow befindet sich zudem südlich der Brücke eine Zuleitung einer ehemaligen Klärgrube.

Nach LAWA ist der Schwechower Bach ein sandgeprägter Tieflandbach (Typ 14). Der Fließgewässertyp (STI-Typ) entsprechend der WRRL-MV beschreibt ein gefällearmes Fließgewässer der Moränenbildungen mit groben-/feinkörnigen lagestabilen Sohlsubstraten. Neben der vorherrschenden Sandfraktion kommen kleinräumig auch Kiesanteile vor. Weitere wichtige Habitatstrukturen stellen Totholz, Erlenwurzeln und Falllaub dar, wobei diese organischen Substrate keine dominierenden Anteile darstellen. Das Profil ist i.d.R. flach ausgebildet. Gelegentlich können auch Tiefenrinnen und hinter Totholzbarrieren Kolke vorkommen.

Für die Zustandserfassung und -bewertung von Fließgewässern liegen die Klassifizierungsergebnisse der Fließgewässerstrukturgütekartierung vor. Die Bewertung der Naturnähe der Fließgewässerstruktur bzw. ihrer Beeinträchtigung durch Ausbaumaßnahmen, Verbau von Sohle und Ufer und angrenzende Nutzungen erfolgte entsprechend der „Kartierung und Bewertung der Strukturgüte von Fließgewässern in Mecklenburg-Vorpommern“ (FGSK) (LAUN M-V 1998) in sieben Güteklassen.

Die Erstaufnahme und Bewertung der Gewässerstrukturgüte des Schwechower Baches erfolgte innerhalb der landesweiten Kartierung 1994 und wurde 2006 aktualisiert (LUNG M-V 2012b). Betrachtet man die Ergebnisse der Strukturgütekartierung, so ergibt sich ein differenziertes Bild. Nördlich der B 5 ist der Schwechower Bach überwiegend „naturnah“ und kleinflächig „bedingt naturnah“ eingestuft worden. Der Lauf ist überwiegend geschlängelt z.T. in einer kerbtalähnlichen Ausprägung und streckenweise schnellfließend. Zwischen der Ortschaft Schwechow und der B 5 wurde der Bach mit „bedingt naturnah“ und teilweise mit „mäßig beeinträchtigt“ bewertet. An der nördlichen Grenze des FFH-Gebiets in Richtung Setzin ist die Struktur deutlich beeinträchtigt. Sie zeigt hier einen weitestgehend gestreckten Verlauf und die Fließgeschwindigkeit ist

gemächlich. Der Verlauf ist stellenweise schwach gekrümmt und der Bach fließt gemächlich sowie leicht geschwungen und schnellfließend in einer kerbtalähnlichen Ausprägung. Südlich der Ortschaft Schwechow ist der Bach am stärksten gewässerbaulich durch Begradigung, Sohlenverbau und Vertiefung verändert worden und wurde entsprechend mit „deutlich beeinträchtigt“ und „merklich beschädigt“ bewertet.

Hinsichtlich der Gewässergüte liegen Werte aus dem Jahr 2012 vor (BIOTA 2012). Der Schwechower Bach hat nach diesen Untersuchungen die Güteklasse 1 und besitzt damit keinen Sanierungsbedarf.

Nach der WRRL sind alle Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von mindestens 10 km² und Standgewässer von mindestens 0,5 km² in die Bestandsaufnahme (im Rahmen der Berichtspflicht) einzubeziehen. Als Qualitätsziel gilt es, einen „mindestens guten ökologischen und chemischen Zustand“ zu erreichen. Gleichzeitig gilt ein Verschlechterungsverbot. Im Zuge der ersten Bestandsaufnahme und einer vorläufigen Bewertung wurden systematisch Defizite hinsichtlich verschiedener Qualitätskomponenten aufgezeigt. Im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung sind für die nach EU-WRRL berichtspflichtigen Gewässer Wasserkörper auszuweisen, bei denen es sich um bedeutende Abschnitte einheitlicher Ausprägung handelt. Die Bewertung der Wasserkörper erfolgt differenziert für die vorgegebenen Qualitätskomponenten.

Der Schwechower Bach zählt zu den berichtspflichtigen Gewässern. Im Zuge der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) der mittleren Sude und Schmaar wurden für die beplanten Wasserkörper Defizitanalysen und damit neuerliche Zustandseinschätzungen auf Grundlage aktueller Gütemesswerte und von Vorortbegehung durchgeführt. Demnach wird für den Schwechower Bach gegenwärtig ein „guter Zustand“ angegeben. Die für die einzelnen Gewässerabschnitte vorgeschlagenen Maßnahmen sind daher im Rahmen der BVP nicht mehr notwendig. Sofern im Rahmen des künftigen Gewässermonitorings eine Verschlechterung des gegenwärtig guten Gewässerzustandes festgestellt wird, können die formulierten Maßnahmenvorschläge zur Aufwertung des Gewässers hilfreich sein (StAUN SN 2007).

Heutige potentielle natürliche Vegetation

Die heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV) kennzeichnet die Vegetation, die sich unter den gegebenen Standortverhältnissen nach Aufgabe des anthropogenen Einflusses einstellen würde. In diesem Sinne beschreibt die hpnV relativ stabile Vegetationsverhältnisse nach einer mehr oder weniger langen Sukzessionszeit (Schlussgesellschaft).

Laut hpnV-Karte des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans der Region Westmecklenburg (LUNG M-V 2008) sind für das FFH-Gebiet Buchenwälder mesophiler Standorte typisch. Im größten Teil des Gebiets würde sich ein Waldmeister-Buchenwald einstellen. Kleinflächig kämen Flattergras-Buchenwald sowie die feuchte Ausbildung des Flattergras-Buchenwaldes vor.

Nutzungsgeschichte

In Mecklenburg beginnt mit dem Ende der letzten Eiszeit vor ca. 10.000 Jahren die nachweisbare Siedlungsgeschichte. In der Region Westmecklenburg wurden die Menschen im Neolithikum (4.000-1.000 v. Chr.) sesshaft und betrieben u.a. Ackerbau- und Viehzucht. Ca. 600 n. Chr. siedelten sich slawische Gruppen aus dem Osten an. Die Besiedlung fand jedoch nicht gleichmäßig in der Region statt. Dicht besiedelte Räume waren von großen Waldbereichen und unbesiedelten Räumen umgeben. Die Einwanderer ernährten sich von Ackerbau und Viehzucht, indem sie Wälder rodeten und urbar machten.

Im 12. Jh. wurde die slawische Herrschaft durch die Ostexpansion der Deutschen beendet. Es kam zu einem starken Bevölkerungsanstieg, der zu einer Intensivierung der Landnutzung führte.

Das Planungsgebiet gehörte zu dieser Zeit zum Herzogtum Mecklenburg-Schwerin. Ab dem 17. Jh. führte die Gutswirtschaft auf den ertragreichen Böden durch Bauernlegen zu großen Schlageinheiten (LUNG-MV 2008).

Die alten Solitäreichen im FFH-Gebiet sind Zeugen dieses Zeitalters. Im Mittelalter wurden Ackerflächen durch den Landesherzog besteuert. Sofern jedoch ein Baum auf der Ackerfläche vorhanden war, galt die Fläche als Wald und die Steuer entfiel. Somit pflanzten die Bauern Eichen auf ihre Ackerflächen, die als Alteichen zum Teil bis heute erhalten sind (Lange 2012 mdl.).

Nach dem Ersten Weltkrieg kam es durch sog. Siedlungsgesellschaften zu weiteren Ansiedlungen in der Region. Bis zu Anfang des 20. Jh. waren im sandüberlagerten Altmoränengebiet ausgedehnte Heiden typisch. Sie entstanden aus extremer Übernutzung der Waldflächen. Mitte des 20. Jh. wurden die Heideflächen nach Einführung des mineralischen Düngers wieder aufgeforstet bzw. in Acker- oder Weideland umgewandelt.

In den 1960er Jahren setzte sich die Großfelderwirtschaft mit steigendem Maschinen- und Chemikalieneinsatz durch. Es entstanden strukturarme Flächen. Durch die Absenkung des Grundwasserspiegels durch Meliorationsmaßnahmen konnten neue Ackerflächen und Intensivgrünland erschlossen werden (LUNG-MV 2008).

1.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen

Die folgenden Erläuterungen zur Landnutzung bzw. zum aktuellen Zustand beruhen im Wesentlichen auf der Grundlage von Luftbilddauswertungen, Ortsbegehungen, den Ergebnissen der Biotop- und Nutzungstypenkartierungen, sowie Abfragen bei Kommunen, Verbänden und Ämtern.

In Tabelle 1 und Abbildung 2 sind Anteile sowie Verteilung der Hauptlandnutzungsformen dargestellt. Die Darstellung bezieht sich auf das Plangebiet mit seiner ehemaligen Flächenausdehnung (273 ha) einschließlich eines 300 m breiten Pufferstreifens.

Tabelle 1: Flächenanteile der Hauptnutzungsformen im Gebiet

Landnutzung	FFH-Gebiet inkl. 300m Pufferstreifen		FFH-Gebiet	
	Fläche [ha]	Anteil [%]	Fläche [ha]	Anteil [%]
Wald	180,03	16,39	120,25	44
Baumgruppe, Hecke, Allee, Gebüsch	32,87	2,99	16,38	6
Grünland	107,85	9,82	35,83	13,11
Acker inkl. Obstanbau	724,47	65,96	93,16	34,09
Siedlung, Mischgebiet	30,77	2,80	1,98	0,72
Siedlung, Freifläche	0,28	0,03	-	
Verkehrsflächen	8,69	0,79	1,85	0,68
Fließgewässer	6,32	0,58	3,8	1,39
Stehendes Kleingewässer	1,14	0,10	0,028	0,01
Stehendes Gewässer	1,06	0,10	-	-
Moor und Sumpf	4,87	0,44	-	-
Gesamtsumme	1098,35	100,0	273,27	100,0

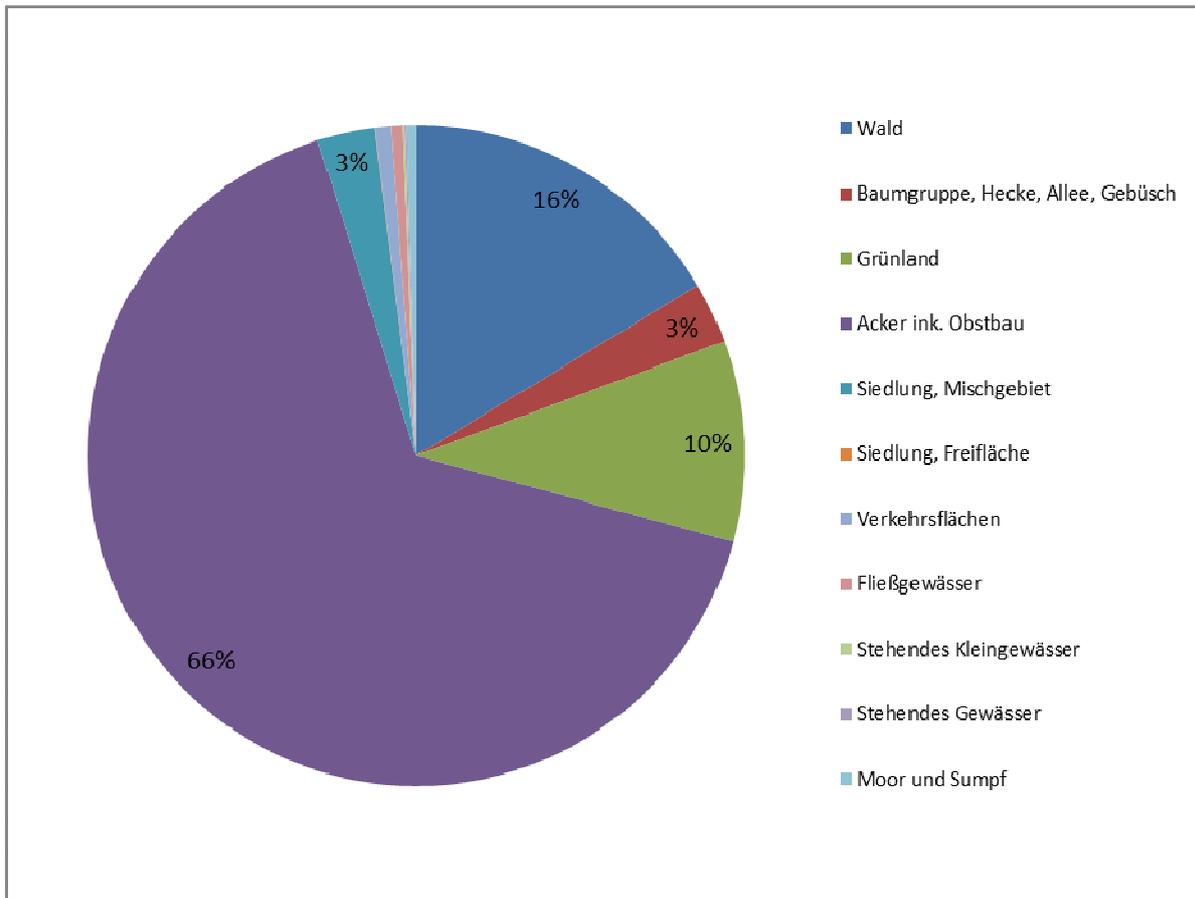


Abbildung 2: Anteile und Verteilung der Landnutzung im Plangebiet einschließlich des 300 m breiten Pufferstreifens.

Landwirtschaft

Im FFH-Gebiet wird knapp die Hälfte der Fläche landwirtschaftlich genutzt. (47,2 %). Der Obstbau nimmt davon ca. 6,1 % der Fläche ein. Auf ca. 28 % werden Getreide, Mais und Raps angebaut. 13,1 % werden als Grünland genutzt.

Der Obstbau ist im Gebiet eine Besonderheit, welche lokalklimatisch bedingt ist. Die Region gehört zu dem maritim geprägten Binnenplanarklimas. Relativ milde Jahresmitteltemperaturen, ein weitestgehend ausgeglichener Wasserhaushalt und etwa 1600 Sonnenstunden im Jahr machen den Obstbau so weit im Norden möglich (PIK 2009; DWD 2012; vgl. auch Kapitel I.1.1 Grundlagen *Klimatische Verhältnisse*).

Forstwirtschaft, Jagd

Mit 120,25 ha nehmen Wälder den zweitgrößten Teil der Fläche ein (44 %). Das Forstamt Schildfeld mit der Revierförsterei Vellahn zeichnet sich für die im FFH-Gebiet befindlichen Wälder verantwortlich. Der Waldbestand wird von der Roterle, der Rotbuche und der Gemeinen Esche geprägt. Der Nadelbaumanteil fällt mit 9 % vergleichsweise gering aus. Fast der gesamte Waldbestand (> 98 %) befindet sich im Privatbesitz (MLUV M-V 2011a).

Im nördlichen Waldgebiet der B 5 findet außerhalb der Nassstandorte eine regelmäßige ordnungsgemäße Bewirtschaftung statt. Entlang des Fließgewässers werden die Waldbereiche gar nicht bzw. punktuell genutzt (Einzelstammentnahme).

Im südlichen Bereich der B 5 findet bislang keine wirtschaftliche Nutzung statt. Der westliche inselartige Waldbereich zeichnet sich durch eine Vielzahl an Privatwaldbesitzern aus. Aus diesem Grund, sowie durch das Vorhandensein von Nassstandorten, findet hier nur eine sporadische Nutzung des Waldes statt (KLEINKE 2012 mdl.).

Grundlage für die Jagdausübung (z. B. Jagd- und Schonzeiten) sind das Bundes- und Landesjagdgesetz (ebd.).

Fischerei

Eine fischereiliche Nutzung des Schwechower Bachs findet nicht statt. Der Bach befindet sich auch nicht im Eigentum des Landesanglerverbandes M-V e. V. bzw. hat ihn nicht gepachtet (LAV M-V 2012). Bei Clausenheim befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes eine kleine Fischzucht. Der Teich ist über einen Graben mit dem Schwechower Bach verbunden.

Wasserwirtschaft

Der Schwechower Bach fällt in den Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Boize-Sude-Schaale. Eine Gewässerunterhaltung innerhalb der Waldbereiche findet nicht regelmäßig, sondern nach Bedarf statt (Mahd im Bereich der Brückenbauwerke und nordöstlich Clausenheim, Entfernen von Abflusshindernissen, besonders im Bereich der Binnenentwässerungsgräben). Im Bereich des Offenlandes wird eine regelmäßige Gewässerunterhaltung durchgeführt (WOJAK 2012 mdl.).

Innerhalb des 300m Puffers kommen 11 Querbauwerke vor (8 Rohr-/Gewölbedurchlässe, 3 Brücken). Im Verlauf des LRT 3260 kommen lediglich Brücken als Querbauwerke vor (Bundesstraße, Gemeindestraße sowie einfache Holzbrücken im Wald bei Clausenheim), sodass eine Durchgängigkeit gegeben ist.

Der Schwechower Bach ist zudem von Zuleitungen von Binnenentwässerungsgräben gekennzeichnet. In der Ortschaft Schwechow befindet sich südlich der Brücke eine Zuleitung einer ehemaligen Klärgrube.

Nach der WRRL sind alle Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von mindestens 10 km² und Standgewässer von mindestens 0,5 km² in die Bestandsaufnahme einzubeziehen. Als Qualitätsziel gilt es, einen „mindestens guten ökologischen und chemischen Zustand“ zu erreichen. Gleichzeitig gilt ein Verschlechterungsverbot. Im Zuge der ersten Bestandsaufnahme und einer vorläufigen Bewertung wurden systematisch Defizite hinsichtlich verschiedener Qualitätskomponenten aufgezeigt. Im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung sind für die nach EU-WRRL berichtspflichtigen Gewässer Wasserkörper auszuweisen, bei denen es sich um bedeutende Abschnitte einheitlicher Ausprägung handelt. Die Bewertung der Wasserkörper erfolgt differenziert. Im Zuge der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) der mittleren Sude und Schmaar wurden für die dort beplanten Wasserkörper Defizitanalysen und damit neuerliche Zustandseinschätzungen auf Grundlage aktueller Gütemesswerte und von Vorortbegehung durchgeführt.

Aufgrund des guten Zustands des Schwechower Baches (Wasserkörpernummer SUDE-2110) sind daher keine Bewirtschaftungsziele innerhalb der BVP vorgesehen. Sofern im Rahmen des künftigen Gewässermonitorings eine Verschlechterung des gegenwärtig guten Gewässerzustandes festgestellt werden sollte, können die formulierten Maßnahmenvorschläge zur Aufwertung des Gewässers hilfreich sein (StAUN SN 2007).

Tourismus und Erholung

Tourismus und Erholung sind im FFH-Gebiet und seiner näheren Umgebung nur von untergeordneter Bedeutung. Begründet ist dies in dem fast völligen Fehlen von geeigneten Wegen (z.B. wenige Rundwege, blind endende Wirtschaftswege). Durch das Gebiet führen lediglich ein regionaler Radwanderweg (von Melkof kommend über Schwechow, Clausenheim und Setzin nach Hagenow) sowie der Sakralbauten-Radweg. Durch die geringe Ausstattung mit Wegen, den vielen kaum passierbaren Nassstandorten im Norden des Gebiets sowie aufgrund des nordwestlich vom FFH-Gebiet liegende Waldgebietes, welches gut erschlossen ist, und das nahegelegene, landschaftlich reizvolle Elbetal ist auch von nicht sehr ausgeprägter Feierabenderholung auszugehen (PLANUNG & ÖKOLOGIE 1997, NATURPARKVERWALTUNG MECKLENBURGISCHES ELBETAL 2008).

Rohstoffgewinnung

Im FFH-Gebiet und im Pufferstreifen werden aktuell keine Rohstoffe gewonnen.

Siedlung, Industrie und Gewerbe

Das FFH-Gebiet liegt in den Gemeinden Pritzier (Einwohnerzahl: 509), Setzin (Einwohnerzahl: 519) und Vellahn (Einwohnerzahl: 2.783). Angrenzend an das FFH-Gebiet befinden sich die Ortschaften Pritzier, Schwechow und Jesow. Als größeres Gewerbe ist die Obstbrennerei Gut Schwechow in Schwechow zu erwähnen.

Verkehr

Die Bundesstraße B 5 verläuft im nördlichen Teil durch das FFH-Gebiet. Außerhalb des Gebietes führt östlich die Bundesstraße B 321 sowie die Landstraße L 06 vorbei. Im Süden teilt die Bahnstrecke Schwerin/Ludwigslust und Hamburg das FFH-Gebiet in zwei Hälften. Des Weiteren befinden sich im FFH-Gebiet befestigte Verbindungswege (Schwechow-Pritzier) sowie z. T. unbefestigte Wirtschaftswege.

Energiewirtschaft

Nördlich des FFH-Gebiets innerhalb des Pufferstreifens verläuft eine 110 kV Hochspannungsleitung von West nach Ost. Außerhalb des Pufferstreifens verlaufen bei Setzin von West nach Ost zwei Ferngasleitungen. Nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RPV WM 2011) befinden sich für das FFH-Gebiet und seiner näheren Umgebung keine weiteren Hochspannungs- oder Ferngasleitungen in Planung.

I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Nachfolgend werden die Schutzziele und die wesentlichen Verbote der nach nationalem Naturschutzrecht festgesetzten Schutzgebiete benannt.

Weitere Schutzgebiete nach sonstigem Umweltrecht (z. B., Grundwasserschutzgebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete) sind im FFH-Gebiet bzw. im 300m breiten Pufferstreifen nicht vorhanden.

Die Ausgrenzung der vorhandenen Schutzgebiete ist der Karte 1b zu entnehmen.

Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“

Das FFH-Gebiet ist gleichzeitig Teil des Landschaftsschutzgebiets „Mecklenburgisches Elbetal“ (LSG 63). Das LSG hat eine Fläche von 37.100 ha und wurde bereits im März 1996 unter Schutz gestellt.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG "ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist".

Veränderungsverbote zielen darauf ab, den "Charakter" des Gebietes zu erhalten. Land- und Forstwirtschaft können eingeschränkt werden, sofern sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Mecklenburgisches Elbetal“ sind u. a. die Erhaltung der naturnahen Talauen der Elbe und ihrer Nebenflüsse, mit den ausgedehnten Feuchtgrünländern, Altarmen, Bracks und Weichholzauen, des Landschaftsbilds mit den standorttypischen naturnahen Wäldern, Alleen, Baumreihen, Hecken und Kleingewässern sowie die Erhaltung der Lebensstätten der typischen Tier- und Pflanzenwelt (LUNG M-V 2008).

Es sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern und den Schutzzwecken zuwiderlaufen. Nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGV "MECKLB. ELBETAL" 1996) ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige nach Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern vom 26.. April 1994 bedürfen;
2. Buden, Verkaufsstände und Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
3. Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) zu errichten und anzubringen;
4. außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
5. außerhalb von dafür ausgewiesenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen;
6. Gewässer, außerhalb der Bundeswasserstraße, mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen oder Modellen zu befahren;

7. Feuerstellen mit offenem Feuer anzulegen oder zu unterhalten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutzten Geländen, Hängen, Böschungen und an Hecken abzubrennen;
8. Wald, Baumreihen, Bäume, Hecken, Feld-oder Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen, wobei als Beschädigung auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder eine andere Handlung, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändert oder das Wachstum dauerhaft verhindert, gelten;
9. Abfallstoffe, Altmaterial oder Schutt außerhalb der dafür zugelassenen Flächen abzuladen oder zu lagern;
10. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen;
11. Gewässer, insbesondere Kleingewässer, zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder ihre Wasserbeschaffenheit durch Einbringung von Stoffen nachhaltig zu verschlechtern;
12. jegliche Grundwasserabsenkung vorzunehmen.

Naturdenkmäler

Im FFH-Gebiet und angrenzendem Pufferstreifen sind 35 Alteichen als Naturdenkmäler festgesetzt. Nach § 28 (2) BNatSchG ist die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Laut § 14 (10) NatSchAG M-V sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet Schäden und Gefahren, die von diesen ausgehen, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Naturpark „Mecklenburgisches Elbetal“

Das FFH-Gebiet liegt vollständig im 42.600 ha großen Naturpark „Mecklenburgisches Elbetal“ (NP 4). Es wurde im Februar 1998 festgesetzt. Zweck des Naturparks ist die einheitliche Entwicklung eines Gebietes, das wegen seiner landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit eine besondere Eignung für die landschaftsgebundene Erholung und den Fremdenverkehr besitzt. Ferner dient seine Festsetzung dem Schutz, der Pflege, der Wiederherstellung und der Entwicklung einer historischen Kulturlandschaft mit reicher Naturlandschaft (NP-VO 1998). Einschränkungen und Verbote werden in der Verordnung nicht aufgeführt.

Es ist beabsichtigt, die Verordnung zum Naturpark mit der Verabschiedung des Errichtungsgesetzes für das BR „Flusslandschaft Elbe“ in Mecklenburg-Vorpommern aufzuheben.

Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe M-V“

Der Naturpark „Mecklenburgisches Elbetal“ ist zugleich „UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe M-V“, welches Bestandteil des länderübergreifenden BR „Flusslandschaft Elbe“ ist. Es wurde 1997 durch das MAB-Komitee anerkannt. Das FFH-Gebiet liegt somit auch vollständig im Biosphärenreservat.

Aktuell soll die UNESCO-Anerkennung durch die Initiierung eines Gesetzgebungsverfahrens in Landesrecht überführt werden. Ein Gesetzentwurf wurde Anfang März 2013 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V im Frühjahr 2013 vorgelegt. In einer Öffentlichkeitsbeteiligung können bis Anfang Juli 2013 Stellungnahmen abgegeben werden.

Übersicht über die vorkommenden gesetzlich geschützten Biotop (§ 20-Biotop NatSchAG) als FFH-LRT

Die im Gebiet gemeldeten LRT werden in Tabelle 2 den Kategorien des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 20 NatSchAG zugeordnet und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten angepasst. In den meisten Fällen unterliegen die LRT unmittelbar dem gesetzlichen Biotopschutz (Ausnahmen sind: LRT 6510, 6430, offene Wasserflächen von 31xx > 1 ha, teilweise 1220, 3260 und 3270 und einige Wald-LRT).

Tabelle 2: Lebensraumtypen des Anhangs I im Gebiet und gesetzlicher Biotopschutz (Kennzeichnung der prioritären LRT mit*)

EU-Code	Lebensraumtyp	Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ <i>Magnopotamion</i> oder <i>Hydrocharition</i>	Sölle, stehende Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer
3260	Natürliche und naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> -Verbandes, des <i>Callitricho-Batrachion</i> oder flutenden Wassermoosen	naturnahe und unverbaute Bachabschnitte einschließlich der Ufervegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	-
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	-
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder

1.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

1.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-RL / Vogelarten nach VS-RL

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

In

Tabelle 3 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT) mit Flächenangaben, einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands sowie der aktuell ermittelten Größen und Bewertungen dargestellt. Die aktuelle Flächengröße und der aktuelle Erhaltungszustand sind Ergebnis der Bestandsaufnahme 2012. Bestimmend bei der Aggregation der Teilbewertungen zum Erhaltungszustand auf Gebietsebene ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen, es sei denn, die Kategorie C hat Flächenanteile von > 25%. In diesem Fall ist C bestimmend. Für die Bearbeitung sind die aktuell ermittelten Lebensraumtypen maßgeblich. Die Lebensraumtypen mit Angabe der Bewertung der Teilflächen sind in Karte 2a dargestellt.

Die Daten zu den Wald-LRT 9110, 9130 und 91E0* wurden nachrichtlich aus dem zurzeit von der Landesforstanstalt M-V bearbeiteten Fachbeitrag „Managementplan Teilbereich Wald“ (Entwurf) übernommen (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2011).

Tabelle 3: Gemeldete Vorkommen von LRT und aktuell ermittelte LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *). Angaben zu Wald-LRT nachrichtlich übernommen aus MAP Teilbereich Wald (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2011).

1	2	3	4	5	6
EU-Code	LRT	Flächengröße lt. Meldung [ha]	Erhaltungszustand lt. SDB	Flächengröße aktuell [ha]	Erhaltungszustand aktuell
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ <i>Magnopotamion</i> oder <i>Hydrocharition</i>	0,02	nicht signifikant	0,215	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitans</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	1,23	B	1,39	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	-	nicht gemeldet	3,50	A
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	16,78	C	24,01	A
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	42,37	B	46,16	B
Summe der Flächengröße Offenland:		1,232		1,605	
Summe Flächengrößen Gesamt:		60,382		75,275	

Erläuterung der Tabelle:

Spalte 1: EU-Code für den Lebensraumtyp.

Spalte 2: Gebräuchlicher deutscher Name für den Lebensraumtyp.

Spalte 3: Angegebene Flächengröße (in Hektar) im Rahmen der Meldung (Binnendifferenzierung). Sie ergibt sich aus der Angabe der Fläche in der Attributtabelle zur „Binnendifferenzierung“ (LUNG 2004).

Spalte 4: Übernahme des im SDB dokumentierten Erhaltungszustandes (Spalte 5, A bis C).

Spalte 5: Aktuell ermittelte Flächengröße für den jeweiligen Lebensraumtyp in Hektar.

Spalte 6: Aktuell ermittelter Erhaltungszustand (A bis C).

Mit ca. 75,275 ha werden insgesamt 29 % des FFH-Gebietes (insgesamt 259,55 ha) von Lebensraumtypen (Wald und Offenland) eingenommen. Lediglich 1,605 ha nehmen die LRT des Offenlandes ein, was 0,62 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes entspricht. Die LRT des Offenlandes sowie deren Bewertung sind in Karte 2a dargestellt. Im Rahmen der Meldung 2004¹ an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet 4 LRT (davon 1 prioritärer Wald-LRT) gemeldet. Die 2 LRT des Offenlandes konnten bestätigt werden. Die

Tabelle 3 zeigt die Unterschiede zwischen Meldung und Aktualisierung. Zu beachten sind gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL immer die aktuell vorkommenden LRT.

Für die beiden LRT des Offenlandes konnten Flächenvergrößerungen verzeichnet werden. Aufgrund der Anpassung der Gebietsgrenze an die Topografie liegt das bei der Binnendifferenzierung ausgewiesene Kleingewässer (LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen“) nun vollständig innerhalb der Grenzen. Im SDB wurde für das Gewässer kein Erhaltungszustand angegeben, da der Lebensraumtyp nicht signifikant im Gebiet vorhanden ist. Durch die Integration von zwei weiteren Kleingewässern infolge der Grenzanpassung wurde diesem Lebensraumtyp eine signifikante Bedeutung beigemessen. Die beiden Kleingewässer befinden sich an dem Landweg nach Melkof.



Abbildung 3: Kleingewässer (LRT 3150) und Schwechower Bach (LRT 3260) im FFH-Gebiet.

¹ 2006 erfolgten in Einzelfällen Aktualisierungen des SDB

Laut Binnendifferenzierung wurde der LRT „Flüsse der planaren bis montanen Stufe“ (3260) mit zwei Teilflächen ausgewiesen. Aufgrund der Kartierung 2012 konnte ein weiteres Teilstück des Schwechower Bachs im Wald südlich der B 5 dem Lebensraumtyp zugeordnet werden. Zudem ist der Verlauf des Baches dem digitalen Luftbild angepasst worden, was ebenfalls zu einer geringfügigen Flächenveränderung führte.

Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet zwei Wald-Lebensraumtypen mitgeteilt. Im Zuge der aktuellen Managementplanung Fachbeitrag Wald wurden die gemeldeten Wald-Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald (9130) und Auenwälder* (91E0*) bestätigt. Zusätzlich konnte ein weiterer Wald-LRT, der Hainsimsen-Buchenwald (9110) ermittelt werden. Im Gebiet kommt aktuell ein prioritärer Wald-Lebensraumtyp (91E0*) vor (nachrichtlich übernommen aus MULV M-V 2011). Im Weiteren wird auf die Wald-LRT nicht eingegangen.

Arten nach Anhang II FFH-RL

Für die Arten nach Anhang II FFH-RL wurden die gebietsspezifischen Angaben im SDB aktualisiert. Die Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten erfolgt ebenso wie bei den LRT den Vorgaben der EU-KOM zum SDB in „A – hervorragend“, „B – gut“ und „C – durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt“.

In Tabelle 4 sind die gemeldeten und aktuell ermittelten Arten des Anhangs II dargestellt. Für die weitere Bearbeitung sind die aktuell ermittelten Arten maßgeblich.

Tabelle 4: Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)

1	2	3	4	5	6
EU-Code	Art	Status lt. SDB	Populationsgröße lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell (2012/2013)
1016	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	nichtziehend	iV	B	B
1084*	Eremit* (<i>Osmoderma eremita</i>)	nichtziehend	iC	B	B
1088	Heldbock (Großer Eichenbock) (<i>Cerambyx cerdo</i>)	nichtziehend	iR	B	B

Erläuterung der Tabelle:

Spalte 1: EU-Code für die Anhang II-Art.

Spalte 2: Gebräuchlicher deutscher Name für die Anhang II-Art.

Spalte 3: Status laut SDB: Nichtziehend: die Arten sind während des ganzen Jahres im Gebiet anzutreffen.

Spalte 4: Angabe zur Populationsgröße (aus SDB): iV – sehr selten, iR – selten, iC – häufig.

Spalte 5: Übernahme der Angaben zur „Erhaltung“ der Art auf Gebietsebene aus dem SDB.

Spalte 6: Aktuell ermittelter Erhaltungszustand der Habitate (A bis C).

Im Rahmen der Meldungen 2004 (2006²) an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet 3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (davon eine prioritär) mitgeteilt. Für das FFH-Gebiet konnten die beiden Käferarten Eremit* und Heldbock aktuell bestätigt werden. Für die bauchige Windelschnecke liegt ein Nachweis aus dem Jahr 2005 vor.

Die Habitate der Arten sind in Karte 2b dargestellt.

Vogelarten

Mit einer Fläche von 62,2 ha gehört nur ein sehr geringer Anteil des FFH-Gebietes (0,2 %) zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473), das eine Gesamtgröße von 28.550 ha hat.

Es ergeben sich zwei Teilflächen, für die im Managementplan die Vogelschutzanforderungen berücksichtigt werden. Eine der Teilflächen ist das Waldgebiet südöstlich von Jesow mit einer Größe von 29,18 ha sowie einer östlich angrenzenden Baumreihe (2,93 ha). Die zweite Teilfläche mit einer Größe von 30,07 ha ist eine Wiesenfläche westlich Bahnhof-Pritzier, südlich der Bahntrasse.

Brutvogelarten

Für die Auswahl der in diesem Managementplan zu bearbeitenden Brutvogelarten erfolgte ein Abgleich aller in der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V vom 12.07.2011) aufgeführten Arten mit den in der Anlage 13 zum FLF „Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten“ (MLUV M-V 2012c) beschriebenen maßgeblichen Bestandteilen und Kriterien der Habitatabgrenzung. Die nach diesen Kriterien ermittelten Habitate von Brutvogelarten, die in den zwei Teilflächen liegen, werden in Tabelle 5 aufgeführt. Die Habitate der relevanten Vogelarten sind in der Karte 2c dargestellt.

Tabelle 5: Relevante Brutvogelarten mit besonderem Schutz- und Managementanforderung

1	2	3	4
Code	Vogelart	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB im Vogelschutzgebiet	Erhaltungszustand der Habitate im FFH-Gebiet
A236	Schwarzspecht	B	C
A238	Mittelspecht	B	C
A379	Ortolan	B	C

Erläuterung der Tabelle:

Spalte 1: EU-Code für die Vogelart

Spalte 2: Gebräuchlicher deutscher Name der Vogelart.

Spalte 3: Übernahme der Angaben zur „Erhaltung“ der Art auf Gebietsebene aus dem SDB.

² 2006 erfolgten in Einzelfällen Aktualisierungen der SDB

Spalte 4: Aktuell ermittelter Erhaltungszustand der Habitate (A bis C).

Für das Waldgebiet südöstlich von Jesow liegen nach Aussagen ehrenamtlicher Ornithologen keine Kartierergebnisse der drei zu betrachtenden Vogelarten vor (FEHSE, 2012 mdl.). Daher erfolgt die Habitatbewertung lediglich nach Vorortbegehungen und den Kriterien der Leistungsbeschreibung mit Stand vom 05.05.2012 (Anlage 13 des FLF).

Die Habitatqualität für den **Schwarzspecht** wurde insgesamt mit C bewertet. Im Wald sind zwar mehr als ein Altbaum je ha Fläche vorhanden (Bewertung B), jedoch liegt der Anteil der Rotbuche mit einem BHD (Brusthöhendurchmesser) ≥ 50 cm unter 25 % (Bewertung C). Beeinträchtigend und daher nur mit „C“ bewertet, wirkte sich die geringe Habitatgröße aus (deutlich kleiner als 150 ha).

Für den **Mittelspecht** führt der geringe Anteil an Alteichen oder raubborkiger Laubbäume (jeweils über 80 Jahre oder Uraltbuchen über 160 Jahre) zu einer schlechten Gesamtbewertung (C) der Habitate, obwohl die Habitatgröße und der Volumenschlussgrad mit gut (B) beurteilt werden konnten. Die Beeinträchtigungen des Habitats können keiner Bewertung unterzogen werden, da für das Gebiet keine Forsteinrichtung vorliegt (größtenteils Privatwald) und die Vorratsabsenkung nicht eingeschätzt werden kann. Dies führt dann für den Mittelspecht zu einer Gesamtbewertung eines schlechten Erhaltungszustandes (C).

Die Habitate für den **Ortolan** konnten ebenfalls nur mit der schlechtesten Gesamtbewertung „C“ beurteilt werden. Bei der Habitatqualität führten der geringe Anteil geeigneter Gehölzstrukturen (Waldränder, Baumhecken) im Habitat sowie fehlende oder nur sehr schmal ausgebildete Krautsäume zu einer schlechten Bewertung (C), obwohl die Länge des Habitats mit ca. 1.200 m gut (B) bewertet wurde. Da das Habitat nicht an Landes- oder Bundesstraßen angrenzt, kann dieses einzige Kriterium als Beeinträchtigung ausgeschlossen werden (Bewertung A).

Rastvogelarten

Für die Auswahl der in diesem Managementplan zu bearbeitenden Rastvogelarten erfolgte ein Abgleich der in der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V vom 12.07.2011) aufgeführten Arten mit den in der Anlage 13 zum FLF „Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten“ (Version 5.0: Stand 03.05.2012 (Entwurf) (MLUV M-V 2012c) beschriebenen maßgeblichen Bestandteilen und Kriterien der Habitatabgrenzung.

Nach diesen Kriterien wurden keine relevanten Rastvogelarten ermittelt. Eine Darstellung in Tabellen und Karten entfällt.

I.2.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

In diesem Abschnitt erfolgt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Es dient der Bestimmung der Erhaltungsziele (siehe Kap. I.4) sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Bearbeitungsgebiet. Die Bewertung beruht dabei auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des LRT oder der Art auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden LRT und Arten für das Netz Natura 2000 im Land,
- des Erhaltungszustands des LRT oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL.

In Tabelle 6 und Tabelle 7 werden die LRT und Arten dargestellt, die aktuell im Rahmen der Managementplanung ermittelt worden sind.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das europäische Netz Natura 2000 sind:

ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene (siehe

- Tabelle 3, Kapitel I.2.1),
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im Gebiet,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Tabelle 6: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

1	2	3	4
LRT EU- Code	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zu- stand (gelb oder rot nach Am- pelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
3150	-	-	rot
3260	-	-	gelb

Erläuterung der Tabelle:

Spalte 1: EU-Code des aktuell ermittelten LRT

Spalte 2: Eingetragen ist ein „x“ für LRT, die im Anhang I der FFH-Richtlinie mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind.

Spalte 3: Die Bestimmung des Flächenanteils im Gebiet bezogen auf das Land wurde den Angaben im Programm Natura D des BfN entnommen. Ist die „relative Fläche“ mit „A“ bestimmt, hat das FFH-Gebiet mit dem LRT eine besondere landesweite Bedeutung (> 15 % der Landesmeldung) für das Netz Natura 2000. Dementsprechend wird für den Lebensraumtyp ein „x“ eingetragen.

Spalte 4: Nach dem Bericht gemäß Art. 17 FFH-RL erfolgte eine Bewertung aus europäischer Sicht nach den Vorgaben des „Ampelschemas“ (Doc.Hab-04-03/03-rev.3). Es wurden die Kategorien „gelb“ oder „rot“ (=ungünstig) verwandt. Diese Auswertung berücksichtigt den Zustand der LRT innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet im Sinne des Art. 1 e) FFH-RL. Ein Bezug des nach diesen Vorgaben ermittelten europaweiten Erhaltungszustands auf Landes- oder Bundesebene ist nicht zulässig.

Arten nach Anhang II FFH-RL mit kleinräumig abgrenzbaren Habitaten

Für Arten des Anhangs II, für die kleinräumige Habitate innerhalb eines FFH-Gebietes abgegrenzt werden können, bestehen folgende Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung:

- ein „günstiger“ insbesondere hervorragender Erhaltungszustand der Habitate auf Gebietsebene (vgl. Tabelle 4 im vorangegangenen Kapitel I.2.1),

und zusammengefasst in Tabelle 7:

- die Priorität im Sinne der FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im Gebiet,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Tabelle 7: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000

1	2	3	4
Art	Prioritäre Art	Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
Bauchige Windelschnecke	-	-	gelb
Eremit*	x	-	rot
Großer Eichenbock	-	x	rot

Erläuterung der Tabelle:

Spalte 1: Eingetragen ist der offiziell verwendete deutsche Name für die Anhang II-Art.

Spalte 2: Eingetragen ist ein „x“ für die Arten, die im Anhang II der FFH-Richtlinie mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind.

Spalte 3: Der Populationsanteil im Gebiet bezogen auf das Land wurde dem Programm Natura D entnommen. Ist die „Population“ mit „A“ bestimmt, hat das FFH-Gebiet eine besondere landesweite Bedeutung (> 15 % der Landesmeldung).

Spalte 4: Nach dem Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie erfolgte eine Bewertung aus europäischer Sicht nach den Vorgaben des „Ampelschemas“ (Doc.Hab-04-03/03-rev.3). Es wurden die Kategorien „gelb“ oder „rot“ (=ungünstig) verwandt. Diese Auswertung berücksichtigt den Zustand der Arten innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet im Sinne des Art. 1 e) FFH-RL. Ein Bezug des nach diesen Vorgaben ermittelten europaweiten Erhaltungszustands auf Landes- oder Bundesebene ist nicht zulässig.

Der Zustand der Arten Bauchige Windelschnecke, Eremit* und Großer Eichenbock ist nach der Bewertung aus europäischer Sicht (Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie) ungünstig. Der Eremit* ist zusätzlich eine prioritäre Art. Der Große Eichenbock besitzt bezogen auf das Land einen sehr hohen Populationsanteil, sodass das FFH-Gebiet für diese Art eine besondere landesweite Bedeutung hat. Eremit* und Großer Eichenbock haben daher eine besondere Bedeutung im FFH-Gebiet.

1.2.3 Arten nach Anhang IV FFH-RL

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u. a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der Störung von Arten, der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig - unzureichend“, „ungünstig - schlecht“ unterschieden (vgl. Doc.Hab-04-03/03-rev.3).

Die Arten des Anhangs IV werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen müssen aber ausgewertet werden, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten im Anhang IV-Arten verursacht werden.

Tabelle 8: Vorkommen von Arten des Anhangs IV.

Art	Vorkommen im Gebiet (Gebietsteil, Lage im Gebiet)	Bemerkungen
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	Auf dem Wirtschaftsweg südlich von Schwechow, u.a. in der Nähe des LRT 3150 (Landlebensraum)	Beobachtungen bei der aktuellen Kartierung (LRT und Anhang II Arten) (2012)

Der Moorfrosch (*Rana arvalis*) zählt zu den frühlaichenden Arten. Die Wanderung zu den Laichgewässern findet im März, bei günstigen Temperaturen auch schon im Februar statt. Von den Männchen werden Rufgemeinschaften an Gewässerstellen mit einer Tiefe von bis zu 50 cm gebildet.

In Ostdeutschland besteht hinsichtlich der Laichgewässer eine Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen. Die Gewässergröße schwankt dabei zwischen wenigen Quadratmetern und mehreren Hektar. Unter den Landhabitaten dominieren Sumpfwiesen und Flachmoore, sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder (vor allem Au- und Bruchwälder), die in der Regel einen hohen Grundwasserstand aufweisen. Als Land- und Tagesverstecke nutzen die Moorfrösche gerne Binsen- und Grasbulten oder ähnliche vor Austrocknung schützende Strukturen. Die Überwinterung erfolgt zumeist in frostfreien Landverstecken, wobei ein Eingraben in lockere Substrate möglich ist. Moorfrösche bevorzugen dazu vor allem lichte feuchte Wälder mit einer geringen Strauch-, aber artenreichen Krautschicht (Erlen- und Birkenbrüche, feuchte Laub- und Mischwälder) (BAST & WACHLIN 2010).

Das FFH-Gebiet sowie die nähere Umgebung bieten dem Moorfrosch sowohl geeignete Laichhabitate (Kleingewässer, Gräben) als auch Land- und Überwinterungshabitate (Bruchwälder, Mischwälder, Wiesen).

1.3 Erhaltungszustand der signifikanten LRT und der Habitate der Arten/maßgebliche Bestandteile

1.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet wurden im Zuge der Managementplanung 2 Offenland-LRT des Anhanges I ermittelt, die insgesamt 1,605 ha einnehmen.

Für die zusammenfassende Bewertung des Erhaltungszustands auf Gebietsebene in der letzten Spalte (Gesamt) ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen bestimmend, es sei denn, die Kategorie C hat Flächenanteile von > 25%. In diesem Fall ist C bestimmend. Die Gesamtbewertung wird bereits auch in Kap. 1.2.1,

Tabelle 3 im Vergleich zu den Angaben des Standarddatenbogens aufgeführt.

Tabelle 9: Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen (Kennzeichnung prioritärer LRT mit*).

EU-Code	Lebensraumtyp	Verbreitung (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße aktuell in ha	Erhaltungszustand aktuell
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ <i>Magnopotamion</i> oder <i>Hydrocharition</i>	Drei Kleingewässer südwestlich von Schwchow	3	Gesamt: 0,215 A: - B: - C: 0,215	Gesamt: C A: 0 % B: 0 % C: 100 %
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitans</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	Schwchow Bach innerhalb des Waldgebietes zwischen Schwchow und nordöstlicher Grenze des FFH-Gebietes	1	Gesamt: 1,39 A: - B: 1,39 C: -	Gesamt: B A: 0 % B: 100 % C: 0%

Die Abgrenzung der Vorkommen der Lebensraumtypen des Offenlandes sowie die Bewertung der Erhaltungszustände werden in der Karte 2a dargestellt.

Die Definition der Lebensraumtypen mit Hinweisen zum Standort und zur Vegetation, zu lebensraumtypischen Arten und maßgeblichen Bestandteilen sind in der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG M-V 2010a), auf den Internetseiten des BfN („http://www.bfn.de/0316_typ_lebensraum.html“) und des LUNG M-V (2012a) dargestellt. Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen fußte auf der "Bewertungsanleitung für FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern" Stand März 2012 (LUNG M-V 2012). Die Kartierung und Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen erfolgte im Jahr 2012.

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition*

Definition und Standort

Dabei handelt es sich um natürlich eutrophe Stillgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation. Sie sind vor allem durch das Vorkommen von Tauchfluren und Schwimmblattfluren, aber auch von Schwimmdecken und Schwebematten charakterisiert. Die Vorkommen von Pflanzengesellschaften variieren in Abhängigkeit vom Gewässertyp.

Eutrophe Stillgewässer treten in Grundmoränen, Endmoränen und Sandern, aber auch im Küstenbereich und im Urstromtal der Elbe auf. Der überwiegende Teil des Lebensraumtyps umfasst Kleingewässer. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Hinterland der Mecklenburgischen Seenplatte innerhalb der kuppigen Grundmoränen sowie im Bereich des Höhenrückens und der Mecklenburgischen Seenplatte innerhalb von Grund- und Endmoränen sowie im Bereich von Flussläufen.



Abbildung 4: Kleingewässer Nr. 3150-1

Habitatstruktur und Arteninventar

Im FFH-Gebiet kommen drei Kleingewässer vor, die diesem Lebensraumtyp zugeordnet werden. Es handelt sich um eutrophe Gewässer, die alle von einem dichten Gehölzsaum umgeben sind. Zum Zeitpunkt der Kartierung (Juli/September 2012) führten alle nur noch wenig Wasser. Das Kleingewässer 3150-1 war fast vollständig von einer Wasserlinsen-Schwimmdecke (*Lemna minor*) bedeckt. Kleinflächig konnte ein Knickfuchsschwanz-Flutrasen lokalisiert werden. Röhrichtbildene Arten wie Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*) und Gewöhnliche Teichsimse (*Schoenoplectus lacustris*) kamen nur sehr vereinzelt vor. Bei LRT 3150-2 war ebenfalls eine Wasserlinsen-Schwimmdecke vorhanden, die jedoch sehr spärlich ausgebildet war. Flutschwaden-Flutrasen (*Glyceria fluitans*) und röhrichtbildene Arten waren nur sehr gering ausgebildet. Lediglich Gewässer 3150-3 verfügt mit einer Wasserlinsen-Schwimmdecke und einer Wassermooschwemmte (*Riccia fluitans*) über zwei lebensraumtypische Elemente. Im Randbereich ist ein Flutschwaden-Flutrasen ausgebildet. Röhrichtbildende Arten kommen nicht vor.

Aufgrund des spärlichen Arteninventars sowie der überwiegend schlechten Ausprägung der lebensraumtypischen Strukturen wurden diese zwei Hauptkriterien jeweils mit C „mäßig bis durchschnittlich“ bewertet.



Abbildung 5: Kleingewässer Nr. 3150-2

Beeinträchtigungen und Nutzungen im Gebiet

Das Kleingewässer 3150-1 grenzt südlich und westlich an eine landwirtschaftliche Fläche. Nördlich befindet sich eine Allee, welche ebenfalls an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche grenzt. Östlich befindet sich eine Art Lagerfläche. Aufgrund des Gehölzsaumes und der teilweise ausgebildeten Ruderalflur (südlich des Gewässers) werden Stoffeinträge in das Gewässer gemindert.

Kleingewässer 3150-2 grenzt an einen Wirtschaftsweg sowie an eine Ruderal- und Ackerfläche. Aufgrund des Gehölzsaums und der teilweise ausgebildeten Ruderalflur werden Stoffeinträge in das Gewässer gemindert

Kleingewässer 3150-3 liegt in einer Feldhecke. Diese grenzt an eine Ackerfläche sowie einen Wirtschaftsweg an. Stoffeinträge in das Gewässer sind durch die Gehölze zum Teil gemindert.

Ablagerungen und Verfüllungen konnte in keinem der drei Gewässer festgestellt werden.

Das Hauptkriterium „Beeinträchtigung“ wurde mit C „mäßig bis durchschnittlich“ bzw. einmal mit B „gut“ bewertet.



Abbildung 6: Kleingewässer Nr. 3150-3

Bewertung

In der Gesamtbewertung wird den Kleingewässern ein „mäßiger bis durchschnittlicher“ Erhaltungszustand (C: 0,215 ha) zugeordnet.

3260 Natürliche und naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation des *Ranunculion fluitantis*-Verbandes, des *Callitricho-Batrachion* oder flutenden Wassermoosen

Definition und Standort

Bei diesem LRT handelt es sich um natürliche und naturnahe Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit flutender Wasserpflanzenvegetation des *Ranunculion fluitantis*-Verbandes, des *Callitricho-Batrachion* bzw. mit flutenden Wassermoosen oder Rotalgen einschließlich der Ufervegetation. Neben der Unterwasservegetation muss eine zumindest im überwiegenden Teil naturnahe Ufer- und Gewässersohlenstruktur vorhanden sein. Zum Lebensraumtyp gehören Fließgewässer der Moorniederungen, gefällearme Fließgewässer der Moränenbildungen bzw. der Sander und sandigen Aufschüttungen, gefällereiche Fließgewässer der Moränenbildungen und gefällearme Fließgewässer mit Talauen.

Die untergetauchte oder flutende Wasservegetation ist bedingt durch verschiedene Faktoren (Strömung, Wassertiefe, Substrat, Schwebstoffanteil und Beschattung) oft nur in Teilbereichen des Gewässers gut ausgeprägt. In naturnahen Oberläufen mit starker Beschattung und hoher Fließgeschwindigkeit ist sie nur punktuell oder fragmentarisch entwickelt und kann teilweise ausschließlich aus Wassermoosen oder Rotalgen bestehen. Die Gewässerdynamik hängt vom Gefälle, der dadurch bedingten Fließgeschwindigkeit sowie vom Substrat von Gewässersohle und -ufern ab. Charakteristisch für den Lebensraumtyp sind Substratumlagerungen bei Hochwasser, die z. T. mit Vernichtung bestehender Wasser- und/oder Ufervegetation und Schaffung neu besiedelbarer Standorte einhergehen.

Der Lebensraumtyp tritt in allen Teilen des Landes in Erscheinung, weist jedoch eine Häufung in den stark reliefierten Grund- und Endmoränen auf. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte in Grund- und Endmoränen sowie im Mecklenburgisch-Brandenburgischen Platten- und Hügelland.

Habitatstruktur und Arteninventar

Als Lebensraumtyp 3260 wurde der Abschnitt des Schwechower Baches innerhalb des Waldreiches eingestuft (Waldgebiet nördlich von Schwechow). Nach LAWA (2003) handelt es sich um einen sandgeprägten Tieflandbach (Typ 14). Aufgrund der teilweise starken Beschattung des Schwechower Baches treten kaum aquatische Makrophyten auf. Punktuell tritt der schmalblättrige Merk (*Berula erecta*) und die Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) als lebensraumtypische Arten in Erscheinung. Vor allem im Uferbereich sind vereinzelt die Moose *Platyhypnidium riparioides* und *Leptodictyum riparium* sowie Lebermoose vorhanden. Die Artenarmut ist in diesem Abschnitt des Schwechower Baches fachgutachtlich nicht negativ zu bewerten, sondern stellt eine natürliche Folge der dort vorherrschenden Lichtarmut dar.

Der Lauf des Baches ist überwiegend naturnah ausgebildet. Elemente wie natürliche Laufkrümmungen, Ufererosion, Totholz, und Sturzbäumen sind vor allem nördlich der Bundesstraße B 5 vorhanden. Südlich der B 5 ist der Bach nur noch bedingt naturnah bzw. teilweise mäßig beeinträchtigt. Hauptursache ist hier vor allem die Laufkorrektur des Baches.

Hinsichtlich der Gewässergüte besitzt der Schwechower Bach nach den Untersuchungen aus dem Jahr 2012 (BIOTA 2012) die Güteklasse 1.

Die Habitatstruktur wurde aufgrund der überwiegend naturnahen Ausprägung des Bachabschnittes mit A (hervorragend) beurteilt. Das lebensraumtypische Arteninventar ist durch das Vorkommen von zwei lebensraumtypischen Arten mit B (gut) bewertet worden.



Abbildung 7: LRT 3260

Beeinträchtigungen und Nutzungen im Gebiet

Der LRT 3260 ist fast vollständig von Waldflächen umgeben. Eine kleinräumige Unterbrechung bilden die beiden Brückenabschnitte der B 5 und der alten Verbindungsstraße zwischen Pritzier und Schwechow. Eine Einschränkung der Durchgängigkeit ist nicht vorhanden. Eine Gewässerunterhaltung findet nach Auskunft des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes nicht regelmäßig, sondern nach Bedarf statt (Mahd im Bereich der Brückenbauwerke und nordöstlich Clausenheim, Entfernung von Abflusshindernissen, besonders im Bereich der Binnenentwässerungsgräben).

Für das Hauptkriterium „Beeinträchtigungen“ ergibt sich für den LRT 3260 ein guter Erhaltungszustand (B).

Bewertung

Der Erhaltungszustand der als Lebensraumtyp ausgewiesene Abschnitt des Schwechower Baches ist anhand der vorliegenden Daten auf Gebietsebene B „gut“.

1.3.2 Habitate der Arten des Anhangs II

Im FFH-Gebiet wurden im Zuge der Managementplanung drei Arten des Anhangs II mit signifikanten Vorkommen ermittelt, d.h. es existieren Nachweise nach dem Referenzzeitpunkt (vgl. Kap. I.4.2), bei denen es sich nicht nur um Einzelnachweise handelt.

In Tabelle 10 sind die signifikanten Arten des Anhangs II, deren Vorkommen im Gebiet, der Anzahl der Teilflächen, der Größe der Habitatflächen und dem aktuellen Erhaltungszustand aufgelistet. Die **Bauchige Windelschnecke** konnte aktuell (Kartierung 2013) nicht nachgewiesen. Ein Nachweis liegt jedoch aus dem Jahr 2005 vor. Entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (MLUV M-V 2008b) konnte daher ein Habitat ausgegrenzt werden.

Für den **Eremiten*** wurde eine Habitatfläche von 97,7 ha ausgewiesen. Die Fläche ist zu 100 % dem EHZ „B“ zugeordnet worden.

Für den **Heldbock** wurden 23 Teilhabitatflächen abgegrenzt. Es handelt sich um Eichen, die sich innerhalb der Metapopulation (1.000 m-Radius um besiedelte Bäume) im FFH-Gebiet befinden, unabhängig von ihrer Besiedlung. Die 23 Teilhabitate summieren sich zu einer Fläche von insgesamt 49,3 ha.

Alleen und Baumreihen wurden als geschlossene Flächen abgegrenzt, wobei angrenzende Feldgehölze mit Eichen (z.B. „Die Kammer“) einbezogen worden sind.

Größere Wälder wurden nicht in das Habitat aufgenommen, da innerhalb dieser die Habitatbedingungen für den Heldbock aufgrund starker Beschattung ungünstig sind und/oder Eichen fehlen. Lediglich ein Abschnitt eines mit älteren Eichen bestockten Waldrandes am Schwechower Bach westlich von Schwechow ist in das größte Teilhabitat (Nr. 1088-1) integriert worden. Es besitzt damit eine Größe von 47,52 ha. Innerhalb dieses Teilhabitats wurden im Jahr 2012 69 Bäume gezählt, an denen Fraßgänge, Schlupflöcher, lebende oder Chitinreste abgestorbener Heldbock-Käfer zu finden waren.

Zu den ausgegrenzten linearen Teilhabitaten gehört ebenfalls eine Baumreihe, die durch die Bahnlinie zerschnitten ist. Nördlich der Bahn, dem Teilhabitat Nr. 1088-8, wurden in dieser 15 (stärkere) Eichen, und südlich der Bahn (Nr. 1088-12) 11 Eichen gezählt.

Bei den 20 weiteren Teilhabitaten handelt es sich um einzelne Alteichen, die punktuell mit einem Radius von 10 m ausgegrenzt wurden. 12 befinden sich auf Ackerflächen nördlich der Bahnlinie Ludwigslust-Hamburg, acht weitere südlich dieser auf der „Rensewiese“.

Neben den Nachweisen einer Heldbock-Besiedlung im Habitat 1088-1, gelangen 2012 weitere Besiedlungs-Nachweise an den frei stehenden Eichen der Teilhabitate 1088-2 und 1088-3, die sich nördlich der Bahntrasse befinden. Südlich der Bahntrasse wurden vom Heldbock besiedelte Eichen nur außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen gefunden.

Die Eichen südlich der Bahntrasse können aber potenziell besiedelt werden, da sich Heldbock-besiedelte Eichen im 1.000 m Umkreis nördlich der Bahnlinie befinden. Außerdem wurde am Rande der Wiesen südlich der Trasse im September 2012 eine mit Heldbock aktuell besiedelte Eiche, die sogenannte „Köhlerreiche“, vorgefunden. Sie ist nur 310 m von der FFH-Gebietsgrenze entfernt, liegt jedoch westlich außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes.

Die 23 Teilhabitate des Heldbocks und das Habitat des Eremiten* sind in der Karte 2b des Managementplans dargestellt.

Die Bewertung des Erhaltungszustands des Heldbocks erfolgt nach den Kriterien von PAN & ILÖK (2010) für jedes Teilhabitat des FFH-Gebietes zunächst gesondert. Die Gesamtbewertung ergibt sich entsprechend der Methode des FLF aus der Summe der Flächenanteile in den einzelnen Bewertungsstufen.

Tabelle 10: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL

EU-Code	Art	Status, aktuell	Vorkommen im Gebiet (Artnachweise)	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche in ha	Erhaltungszustand aktuell
1016	Bauchige Windschnecke	nicht-ziehend	Nachweis aus dem Jahr 2005 (Jueg); 2013 kein Nachweis	1	0,11	Gesamt: B A: - B: 100% C: -
1084*	Eremit*	nicht-ziehend	19 Nachweise anhand von Spuren (Kotpillen, Ektoskelettreste) im Jahr 2012. Südlich der B 5 bis zur Bahnlinie Hamburg - Ludwigslust existieren weitere Meldungen aus der Verbreitungskartierung des NABU aus den Jahren 2002 bis 2009. (Die Daten werden in der Multibase CS-Datenbank des LUNG verwaltet)	1	Gesamt: 97,7 A: - B: 97,7 C: -	Gesamt: B A: - B: 100% C: -
1088	Heldbock	nicht-ziehend	71 besiedelte Eichen, 38 Bäume mit aktuellen Schlupflöchern im Jahr 2012	19	Gesamt: 49,3 A: - B: 47,5 C: 1,8	Gesamt: B A: - B: 96,4 % C: 3,6 %

Das Erfordernis von verpflichtenden Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen bezieht sich auf den Status der Art zum Referenzzeitpunkt, darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Entwicklung oder die Wiederansiedlung im natürlichen Verbreitungsgebiet können nach Art. 2 Abs. 3 FFH-Richtlinie unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Belange getroffen werden.

Für die zusammenfassende Bewertung des Erhaltungszustands auf Gebietsebene in der letzten Spalte (Gesamt) ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen bestimmend, es sei denn die Kategorie C hat Flächenanteile von > 25%. In diesem Fall ist C bestimmend. Die Gesamtbewertung wird bereits auch in Kap. I.2.1 im Vergleich zu den Angaben des Standarddatenbogens aufgeführt.

Im nachfolgenden Textabschnitt sind allgemeine Angaben zur Verbreitung und Habitatbindung (siehe auch zusammenfassende Darstellung der Steckbriefe, herausgegeben vom LUNG), konkrete Aussagen zu den Habitaten im Gebiet und deren Bewertung für jede Art zusammengestellt.

1016 Bauchige Windelschnecke

Verbreitung und Biologie (verändert nach JUEG et al., Steckbrief LUNG M-V 2013)

Der Verbreitungsschwerpunkt von *Vertigo moulinsiana* liegt in West- und Mitteleuropa. Innerhalb der EU befindet sich das Hauptvorkommen in der atlantischen und kontinentalen biogeografischen Region. Weitere Vorkommen existieren in der alpinen und mediterranen Region. Die derzeitigen Vorkommen stellen ein Relikt warmer Interglazial- und Postglazialzeiten dar. In Deutschland sind die nordostdeutschen Vorkommen z. T. sehr individuenreich und daher von besonderer Bedeutung. In Deutschland besiedelt *Vertigo moulinsiana* vorwiegend Feuchtgebiete mit Röhrichten und Großseggenrieden, seltener feuchte bis nasse oligotrophe Wiesenbiotope. Dort lebt die Art vor allem auf hoher Vegetation, daneben auch selten in der Streu. Neben den konstanten Feuchtigkeitsverhältnissen in der Pflanzendecke sind auch die ausgleichenden mikroklimatischen Bedingungen ein entscheidender Faktor für das Vorkommen der Art. Auf Grund der Licht- und Wärmebedürfnisse werden offene und halboffene Habitate bevorzugt.

Im Jahresverlauf ist von Ende Mai bis Anfang Juli eine deutliche Zunahme der Individuendichte festzustellen. Ende Juli bis Anfang August werden die optimalen Dichten erreicht, danach nimmt die Anzahl der Tiere wieder langsam ab.



Abbildung 8: *V. moulinsiana* (Quelle: MOLLBASE.DE)

Habitats im Gebiet und Bewertung

Zur Erfassung der Bauchigen Windelschnecke wurden innerhalb des FFH-Gebietes drei Eignungsflächen festgelegt. Es handelt sich hierbei um Feuchtwälder mit Seggenrieden entlang des Schwechowener Baches. Je Eignungsfläche sind drei repräsentative Probepunkte ausgewählt worden. Der Fundpunkt aus dem Jahr 2005 wurde dabei berücksichtigt. *Vertigo moulinsiana* konnte in keiner Probefläche nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Art kann aber, bedingt durch den relativ frühen Kartierungszeitpunkt (siehe oben und vgl. Kartierungsbericht), nicht ausgeschlossen werden.

Laut Leistungsbeschreibung sind vorliegende Daten, die weniger als zehn Jahre alt sind, auszuwerten und zu verwenden. Demnach liegt mit dem Fundpunkt aus dem Jahr 2005 ein Positivnachweis für das FFH-Gebiet vor, sodass ein Habitat ausgegrenzt und bewertet konnte. Bei dem ausgewiesenen Habitat handelt es sich um einen lichten Erlenbruch mit flächig ausgebildetem Seggenried in der Krautschicht. Der größte Anteil ist feucht, kleinere Bereiche sind überstaut. Im Randbereich tritt vereinzelt eine nitrophytische Vegetation auf, was auf Nährstoffeinträge aus den angrenzenden Flächen hindeutet. Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Im Gebiet befinden sich weitere potenzielle Habitats, die geeignete Strukturen aufweisen und von der Art besiedelt werden können. Es handelt sich bei allen Habitats ebenfalls um Bruchwälder mit Seggenbeständen. Aufgrund des teilweise hohen Wasserstandes in den Probeflächen, waren hier hohe Vegetationsstrukturen (Seggenriede) nicht immer flächig vorhanden.



Abbildung 9: Habitat 1 - Bruchwald mit Seggenried



Abbildung 10: Potenzielles Habitat - Bruchwald am Schwechowener Bach

Bewertung

Es wurde ein Habitat ausgegrenzt. Der Erhaltungszustand des Habitats ist „gut“ (B).

1084* Eremit*

Verbreitung und Habitatbindung (verändert nach Ringel et al., Steckbrief LUNG 2012a)

Da sich der europäische Verbreitungsschwerpunkt des Eremiten* in Deutschland befindet, kommt infolge der zentralen Lage im Verbreitungsgebiet Deutschland eine hohe Verantwortung für den Schutz der Käferart zu. In Mecklenburg–Vorpommern sind Verbreitungsschwerpunkte aus den Bereichen der Naturparke „Feldberger Seenlandschaft“ und „Mecklenburger Schweiz“, sowie im Stadtgebiet von Neubrandenburg bekannt.

Der Eremit* bewohnt mulmgefüllte Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Die Höhlen müssen einen möglichst großen Mulmmeiler aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und ein günstiges mikroklimatisches Klima bietet. Vor allem Eichen und Linden mit ihrem hohen erreichbaren Baumalter können besonders große Mulmmeiler besitzen, die die Grundlage für eine stabile Population liefern. Solche Brutbäume können über sehr lange Zeiträume von Eremiten* besiedelt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine lange Lebensraumtradition, d. h. ein über Jahrhunderte andauerndes Vorhandensein von geeigneten Höhlenbaumstrukturen. Die gesamte Individualentwicklung vollzieht sich im gleichen Höhlenbaum, höchstens 15 Prozent der Imagines verlassen den Baum. Der äußerst flugträge und damit ausbreitungsschwache Eremit* überwindet Distanzen von höchstens ein bis zwei Kilometern, im Wesentlichen beschränkt sich der Aktionsradius auf 500 m.



Abbildung 11: Eremit* (*Osmoderma eremita*) an seiner Bruthöhle

Habitate im Gebiet

Probeflächen

Aus dem FFH-Gebiet 2632-301 „Feldgehölze und Wälder bei Pritzier“ und deren Umgebung existieren seit 2002 Meldungen zum Vorkommen des Eremiten* aus dem landesweiten Monitorings bzw. der Verbreitungskartierung des NABU (Quelle: Multibase CS-Datenbank des LUNG M-V). Für die Auswahl der Probeflächen wurden diese Daten zu Grunde gelegt. Daraufhin wurden folgende drei Probeflächen ausgegrenzt:

Probefläche 1: Laubbäume in sämtlichen Baumreihen und Alleen (innerhalb des FFH-Gebietes),

Probefläche 2: Feldgehölze 900 m südlich von Schwechow,

Probefläche 3: Feldgehölz 1.300 m südsüdöstlich von Schwechow.

Außerdem erfolgten Stichprobenuntersuchungen in allen weiteren Feldgehölzen, an allen Wald-rändern und allen frei stehenden Solitäreichen innerhalb des FFH-Gebietes. Auf diesen zusätzli-chen Flächen sind die Ergebnisse nur im Falle eines Positivnachweises (Artnachweis oder Baumhöhle) in Erfassungsbögen dokumentiert worden.

Die Kartierung und Bewertung der Habitate erfolgte nach der „Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung des Eremiten* (*Osmoderma eremita*) im Rahmen der Management-planung“ (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLEN-BURG-VORPOMMERN 2008a).

Ergebnisse der Kartierung

Im FFH-Gebiet sind auf den Probeflächen insgesamt 83 Höhlenbäume erfasst worden, die in die Bewertung als „besiedelt“ oder „Potenzialbaum“ (Höhlenbaum) eingehen. Es handelt sich um 80 Eichen und drei Buchen am Waldrand nordöstlich von Schwechow.

Nachweise einer Besiedlung durch den Eremiten* (Chitinreste, Kokon, Kotpillen) fanden sich in 19 Eichen. Darunter waren auch Populationen, die wahrscheinlich nicht mehr lange lebensfähig sind, weil der Mulm in den hohlen Stämmen fast „aufgebraucht“ war. Das Kriterium „Zustand der Population“ wird jedoch nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung nicht zur Habitatbewertung herangezogen.

An 64 Höhlenbäumen konnten keine Lebensspuren des Eremiten* nachgewiesen werden. Die meisten der Baumhöhlen waren nicht erreichbar, da sie sich in größeren Höhen befanden. Diese 64 Bäume gehen als „Potenzialbäume“ in die Bewertung ein, da sie, falls sie nicht schon besiedelt sind, mittel- oder langfristig besiedelt werden können. Der Zeitpunkt einer künftigen Besiedlung steht in Zusammenhang mit der fortschreitenden Mulmbildung in der Höhle und kann nicht näher definiert werden.

81 der geeigneten Brutbäume (besiedelte und unbesiedelte Höhlenbäume) haben einen BHD (Brusthöhendurchmesser) von über 60 cm, ein Baum von 40 bis 60 cm und ein weiterer unter 40 cm.



Abbildung 12: Vom Eremiten* besiedelte Baumhöhle

Die Eremiten*-Nachweise aus der **Multibase CS-Datenbank (MCS) des LUNG** liegen bis auf fünf Ausnahmen innerhalb des FFH-Gebietes. Die Nachweise außerhalb des FFH-Gebietes

befinden sich: einer nördlich der Ortslage Schwechow, zwei in der Verlängerung der Baumreihe „Die Kammer“ nach Süden, einer in der Obstplantage südwestlich Schwechow. Eine weitere, ehemals besiedelte Eiche ist abgestorben (westlich der Eichenreihe zum Bahnwärterhäuschen auf dem Acker stehend). Bei den Kartierarbeiten im Jahr 2012 wurde auch ein weiterer aktueller Eremiten*-Nachweis in der Ortslage von Pritzier (Eichenallee) erbracht, der sich ebenfalls außerhalb des FFH-Gebietes befindet.

Die Eremiten*-Nachweise innerhalb des FFH-Gebietes sind sowohl für die MCS Datenbank des LUNG als auch bei den Kartierungen im Jahr 2012 mit einem GPS-Gerät eingemessen worden. Die ermittelten Hoch- und Rechtswerte stimmen aber aufgrund der Ungenauigkeit der verwendeten Geräte nicht immer überein. Die aktuelle Kartierung im Rahmen dieser Planung hat die in der MCS Datenbank registrierten, besiedelten Bäume ebenfalls erfasst.

Da die Baumreihen (für den Heldbock) in ein langfristiges Monitoring des LUNG eingebunden sind, wurde im Jahr 2010 damit begonnen, alle Eichen mit Plaketten zu nummerieren. Diese Nummerierung wurde bei der Erarbeitung des Managementplans verwendet und bei den Kartierungen im Jahr 2012 im GIS ergänzt. Neben Eichen sind auch einige Buchen mit Baumhöhlen, die potenziell vom Eremiten* besiedelt werden könnten, in diese Nummerierung einbezogen worden.

Aus den mit Eremiten* besiedelten Brutbäumen und den mittel- bis langfristig potenziell besiedelbaren Höhlenbäumen (ohne Eremiten*-Nachweis) im Umkreis von 500 m ergibt sich im FFH-Gebiet eine geschlossene Habitatfläche mit einer Größe von 97,7 ha. Außerhalb des Schutzgebietes setzt sich die Habitatfläche fort.

Bewertung

Für den Eremiten* ergibt sich für das einzige Habitat mit einer Fläche von 97,7 ha (100 %) die Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes „gut“ (B).

Diese leitet sich ab aus der aktuellen Bewertung der Habitatqualität B („gut“) mit den Unterkriterien Lebensstätten (besiedelte Bäume), Habitat (Baumbestand) und einem Expertenvotum zur Brutbaumkontinuität (außerhalb von Waldflächen) sowie den Beeinträchtigungen des Habitats, die weitgehend fehlen („sehr gut“ A).

1088 Heldbock

Verbreitung und Habitatbindung

Der Heldbock gehört zu den xylobionten Arten der heimischen Käferfauna. Der Käfer besiedelt ausschließlich alte und strukturreiche, sonnenexponierte Stiel- und Traubeneichen (*Quercus robur*, *Quercus petraea*). Die Verbreitung des Heldbocks ist in Europa weitestgehend auf die temperate Laubwaldzone und die mediterrane Laubwaldzone beschränkt. In Deutschland ist die Art in zwei Verbreitungsschwerpunkten anzutreffen (Mittelelbegebiet zwischen Magdeburg und Dessau, südpfälzischen Rheinebene nahe Karlsruhe). Vorkommen in Form von kleinflächigen Insularen sind in den übrigen Bundesländern mit Ausnahme von Thüringen, Saarland, Hamburg und Bremen bekannt. In Mecklenburg-Vorpommern sind aktuell drei Populationen bekannt, von denen die im FFH-Gebiet „Feldgehölze und Wälder bei Pritzier“ die größte ist. Das FFH-Gebiet hat somit eine landesweit sehr hohe Bedeutung für den Erhalt dieser Käferart.

Es ist für den wärmeliebenden Käfer von großer Bedeutung, dass die Bäume mindestens eine sonnenexponierte (Stamm-) Seite aufweisen. Eine weitere, wichtige Voraussetzung ist zudem eine gewisse Mächtigkeit (Tiefe) der Borkenspalten und ein Mindestwert des Brusthöhendurchmessers (BHD) von 80 cm. Heldböcke besiedeln in der Regel ausschließlich Eichen, welche bereits eine vitalitätsbeeinflussende Verletzung aufweisen oder leichte Absterbeerscheinungen zeigen. Die Gründe dafür sind wissenschaftlich nicht vollständig geklärt.



Abbildung 13: Weibchen des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) bei der Eiablage

Habitate im Gebiet

Im FFH-Gebiet wurden bei den Kartierungen im Zeitraum Juni bis August des Jahres 2012 insgesamt 71 Bäume gefunden, an denen Fraßspuren (Schlupflöcher, Fraßgänge) des Käfers nachgewiesen werden konnten. An 38 Eichen davon wurden aktuelle (diesjährige oder „frische“) Schlupflöcher gefunden.

Aus dem Eichenbestand im 1.000 m Umkreis um besiedelte Bäume wurden, unabhängig von ihrer Besiedlung, innerhalb des FFH-Gebietes 23 Teilhabitatflächen ausgegrenzt. Das größte Teilhabitat ist der Baumreihenkomplex nördlich der Bahntrasse Ludwigslust-Hamburg (1088-1). In ihm sind derzeit 69 Eichen vom Heldbock besiedelt. Weiterhin wurden zwei Baumreihen mit unbesiedelten Eichen als potenzielle Habitate ausgegrenzt (1088-8, 1088-12). Die anderen 20 Teilhabitate sind frei stehende Alteichen auf Ackerflächen nördlich sowie auf Wiesen südlich genannter Bahnlinie. Nachweise einer Heldbock-Besiedlung gelangen nur an zwei der frei stehenden Eichen im Norden (1088-2, 1088-3).

Außerhalb des FFH-Gebietes existieren nördlich und südlich der Bahntrasse noch weitere vom Heldbock besiedelte Eichen. Das Habitat des flugaktiven Käfers erstreckt sich nach Untersuchungen zum landesweiten Monitoring (NABU 2009) und den Vorortbegehungen im Jahr 2012 weit über das FFH-Gebiet hinaus. Die genauen Grenzen des Habitats der Metapopulation sind unbekannt.

Bewertung

Die Bewertung des Erhaltungszustandes (EHZ) erfolgt nach den bundesweiten Vorgaben und Kriterien in Anlehnung an PAN & ILÖK 2010 (www.lung.mv-regierung.de), da für die Managementplanung kein eigenständiges Bewertungsschema für den Heldbock existiert.

Für die Bewertung der Teilhabitats im FFH-Gebiet wurden von Juni bis August 2012 aktuelle Daten erhoben, da die vorliegenden Daten aus dem Jahr 2009 (DBMonArt des LUNG) teilweise unvollständig und räumlich nicht genau zuordenbar waren. Sie werden im Folgenden aufgeführt:

Anzahl Eichen im FFH-Gebiet:	451
davon besiedelte Eichen	71
davon 2012 aktuell besiedelte Eichen (frische Schlupflöcher)	38
Gesamtanzahl frischer Schlupflöcher (SL) 2012*	mind. 190
Anzahl SL je besiedelter Baum 2012	5

* Hochrechnung (Erläuterung siehe Kartierungsbericht)

Tabelle 11: Vitalität des besiedelten Eichenbestandes im FFH-Gebiet

Vitalität besiedelter Eichen	Teilhabitat 1	Teilhabitat 2	Teilhabitat 3	FFH-Gebiet gesamt
Vitalität 1 (vital)	40 (58 %)	1	1	42 (59 %)
Vitalität 2 (Absterben im Kronenbereich)	13 (19 %)	0	0	13 (18 %)
Vitalität 3 (Vermorschung/Verfall)	2 (3 %)	0	0	2 (3 %)
Vitalität 4 (abgestorben, noch mit aktuellen SL)	5 (7 %)	0	0	5 (7 %)
Vitalität 4 (abgestorben)	9 (13 %)	0	0	9 (13 %)
Summe	69 (100 %)	1	1	71 (100 %)

Tabelle 12: Beschattung des besiedelten Eichenbestandes im FFH-Gebiet

	Beschattung (besiedelte Eichen)			Beschattung (alle Eichen)	
	Teilhabitat 1	Teilhabitat 2	Teilhabitat 3	FFH-Gebiet	FFH-Gebiet
unter 10 % beschattet	30 (43,5 %)	1	1	32 (45,1 %)	143 (31,7 %)
10 bis 30 % beschattet	25 (36,2 %)	0	0	25 (35,2 %)	120 (26,6 %)
über 30 % beschattet	14 (20,3 %)	0	0	14 (19,7 %)	188 (41,7 %)
Summe	69	1	1	71	451

Die Beschattung wird im Bewertungsschema des Heldbocks (PAN & ILÖK 2010) wie folgt definiert: Deckungsgrad [%] der Baumschichten(en) in unbelaubtem Zustand der Laubgehölze (Fläche im Radius von 20 m um jeden Baum, Bewertungsgrundlage ist der Mittelwert). In der Erläuterung heißt es: „Die Bedeutung des Beschattungsgrades (insbesondere die Schwellenwerte) ist noch umstritten. Bis zur endgültigen Klärung gegen Ende der laufenden Berichtsperiode wird der Parameter aufgenommen.“

Im FFH-Gebiet sind 41,7 % aller Eichen stark beschattet (vgl. Tab. 12). Betrachtet man ausschließlich die besiedelten Eichen, erkennt man, dass in Pritzier die unter 10 % beschatteten Bäume bevorzugt vom Heldbock besiedelt werden (45,1 %).

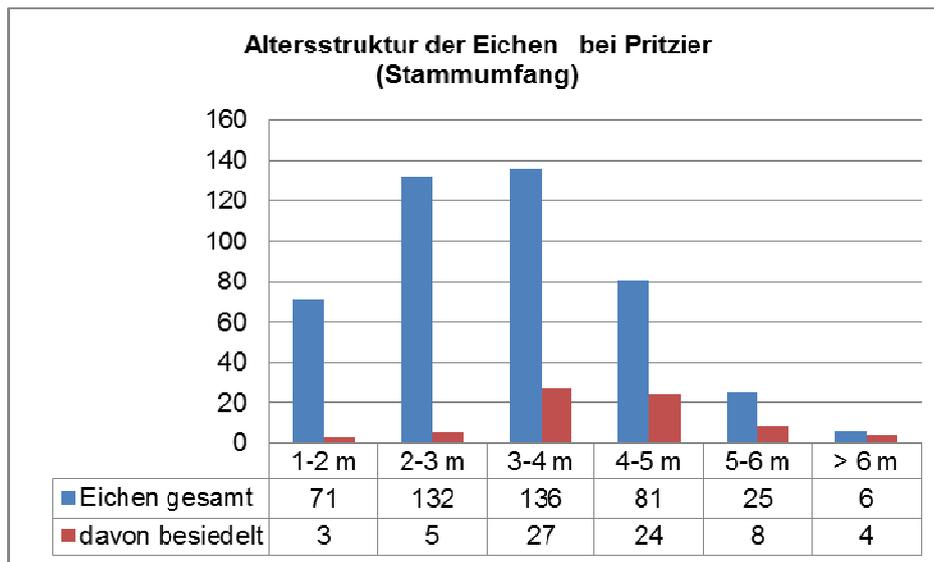


Abbildung 14: Altersstruktur des Eichenbestandes und Heldbockbesiedlung bei Pritzier

Abbildung 14 zeigt, dass Heldböcke in den Baumreihen bei Pritzier die Eichenstämme ab 3 m Umfang am häufigsten besiedeln. Auf ähnliche Untersuchungsergebnisse verweist NEUMANN (1985), der in den ehemaligen Bezirken Halle, Magdeburg und Cottbus 175 besiedelten Eichen in 1 m Höhe vermessen hat. Es zeigt sich, dass im mitteldeutschen Raum auch Stämme unter 3 m Umfang häufiger besiedelt werden als in Norddeutschland.

Stammumfang in 1 m Höhe	< 100 cm	< 200 cm	< 300 cm	< 400 cm	< 500 cm	< 600 cm	> 600 cm
Anzahl	1	39	49	51	23	11	1

Stammumfänge besiedelter Stieleichen aus NEUMANN (1985)

Das Alter der Bäume und der Baumumfang stehen in Zusammenhang mit der Struktur der Rinde. Ab einem bestimmten Alter wird die Rinde der Eichen so rau, dass die Spaltenanzahl und Spaltentiefe den Weibchen des Heldbocks mehr und bessere Versteckmöglichkeiten für ihre Eier bieten.

Für die Population des Heldbocks im FFH-Gebiet wurde ein guter Erhaltungszustand (B) ermittelt. Dies ergibt sich aus dem großen, mit „B“ bewerteten Flächenanteil des Teilhabitats 1088-1 von 96,4 %. Die zwei besiedelten Eichen in der Feldmark (Teilhabitat 1088-2 und 1088-3), wurden nur mit „C“ bewertet (vgl. Tab. 13) und haben nur einen Flächenanteil von 3,6 %. Die unbesiedelten Habitate wurden nicht in die Bewertung einbezogen (vgl. Tab. 13).

Tabelle 13: Größe und Bewertung des Erhaltungszustandes der Teilhabitats

Nr. Teilhabitat (vgl. Karte 2b)	Größe (ha)	Bewertung EHZ
Teilhabitat 1	47,52	B
Teilhabitat 2	0,03	C
Teilhabitat 3	0,03	C
Teilhabitat 4	0,03	C
Teilhabitat 5	0,03	C
Teilhabitat 6	0,03	C
Teilhabitat 7	0,03	C
Teilhabitat 8	0,88	C
Teilhabitat 9	0,03	C
Teilhabitat 10	0,03	C
Teilhabitat 11	0,03	C
Teilhabitat 12	0,31	C
Teilhabitat 13	0,03	C
Teilhabitat 14	0,03	C
Teilhabitat 15	0,03	C
Teilhabitat 16	0,03	C
Teilhabitat 17	0,03	C
Teilhabitat 18	0,03	C
Teilhabitat 19	0,03	C
Teilhabitat 20	0,03	C
Teilhabitat 21	0,03	C
Teilhabitat 22	0,03	C
Teilhabitat 23	0,03	C
Summe	49,31 ha	A = 0 ha B = 47,5 ha C = 1,8 ha

Das Teilkriterium „Zustand der Population“ wurde für das größte Teilhabitat mit „gut“ (B) bewertet, die zwei besiedelten Einzelbäume mit C („mittel bis schlecht“). Dies ergibt sich aus zwei Unterkriterien:

1. „Anzahl besiedelter Bäume“ je 5 ha, wobei alle besiedelten Bäume, also 71, zu Grunde gelegt wurden. Das große Habitat 1088-1 wurde mit „gut“ (B) bewertet, die beiden besiedelten Einzeleichen als „mittel bis schlecht“ (C).
2. „Reproduktion“: Für das Teilhabitat 1088-1 wurden durchschnittliche 5,1 aktueller Schlupflöcher je Baum errechnet. Damit wird dieses Teilhabitat mit „gut“ (B) bewertet.
Für die Ermittlung der aktuellen Anzahl frischer SL war eine gutachterliche Einschätzung erforderlich, da bei der Zählung besiedelter Bäume und aktueller Schlupflöcher 2012 die Schlupfperiode der Käfer noch nicht beendet war und sich die Anzahl aktueller Schlupflöcher vom Boden aus nicht genau ermittelt lässt (s. Kartierungsbericht).
Bäume mit alten SL wurden ebenfalls in die Bewertung einbezogen, da bei einer 4-5-jährigen Larvalperiode der Käfer nicht genau gesagt werden kann, ob die Population tatsächlich schon erloschen ist, oder noch Larven im Stamm sind.

Das Teilkriterium Habitatqualität wurde für alle besiedelten Teilhabitate insgesamt als „mittel bis schlecht“ (C) eingestuft. Diese ergab sich anhand der Unterkriterien „Vitalität“ und „Beschattung“ der 71 besiedelten Bäume und der Bewertung des gesamten Eichenbestandes (Lebensraum). Die schlechte Bewertung des Teilhabitats 1088-1 ist auf die hohe Beschattung der Baumreihen zurückzuführen.

Das Unterkriterium „Vernetzung“ wurde mit sehr gut bewertet, da im 1 km-Umkreis ein guter Bestand an alten, besiedelbaren Eichen vorhanden ist.

Das Bewertungsschema sieht nicht vor, eines der anscheinend wichtigsten Unterkriterien der Habitatqualität - die Struktur der Baumrinde- zu beurteilen. Wie in Abb. 11 und den Untersuchungen von NEUMANN (1985) gezeigt wird, scheint diese (bzw. das Alter von Eichen) einen bedeutenden Einfluss auf das Eiablageverhalten weiblicher Heldbock-Käfer zu haben.

Das dritte Teilkriterium, die Beeinträchtigungen, wurden insgesamt als „mittel“ (B) bewertet.

Das Unterkriterium „Verhältnis abgestorbener Eichen zu Nachpflanzungen“ ist gutachterlich als „hervorragend“ (A) eingeschätzt worden.

Eine gutachterliche Einschätzung war erforderlich, da es in den Eichenreihen nur ganz selten Nachpflanzungen gibt und spontaner Eichenjungwuchs im Bewertungsschema nicht berücksichtigt wird. In den Baumreihen des Teilhabitats 1088-1 wurden bei den Begehungen 2012 zahlreiche spontan aufwachsende Jungeichen vorgefunden, deren Entwicklung jedoch durch die Gebüsche stark unterdrückt wird.

Besiedelte Einzelbäume werden generell mit „C“ bewertet. Für die Solitäreichen muss angemerkt werden, dass in den letzten 5 Jahren mindestens drei auf Ackerflächen abgestorben sind, die 2012 nicht mehr als Habitat aufgenommen wurden und auch nicht ersetzt worden sind. Zum großen Teil sind die frei stehenden Alteichen in der weiteren Umgebung von Schwechow-Pritzier nicht in das FFH-Gebiet integriert und stehen inmitten von Obstplantagen oder auf Äckern.

Das Unterkriterium „Verluste nicht besiedelter Eichen“ kann nur verbal abgehandelt werden, da (mindestens in den letzten 5 Jahren) keine vollständigen Erhebungen existieren. Aufgrund des immensen Alteichenbestandes im *Teilhabitat 1088-1* ergibt sich die Bewertung „gut“ (B). Erkennbare Verluste an Eichen im Jahr 2012 waren nur in wenigen Fällen auf Vitalitätsverluste durch den Heldbock zurückzuführen. Verluste von *Einzelbäumen* innerhalb des Schutzgebietes sind aktuell nicht zu verzeichnen, sind aber in absehbarer Zeit zu erwarten (z.B. 1088-9).

Für das Unterkriterium „anthropogene Einflüsse“ wird im Bewertungsschema ein Expertenvotum mit Begründung gefordert. Das Schema benennt lediglich starke Lichtquellen und Straßenausbau als anthropogene Einflüsse, die derzeit im Habitat nicht vorhanden bzw. geplant sind. Das Unterkriterium wurde insgesamt mit „gut“ (B) bewertet, es ist aber zu beobachten, dass insbesondere die auf den Äckern und Wiesen *frei stehenden Eichen* durch die Bewirtschaftung bis an

die Stammfüße heran in ihrer Vitalität stark beeinträchtigt werden (Gülle, Düngung, Bodenbearbeitung im Wurzelbereich). Für die frei stehenden Einzelbäume erfolgte daher die Einstufung in C „mittel-schlecht“.

Auswirkungen des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in den Obstplantagen auf die Population des Heldbocks sind nicht bekannt, aber auch nicht vollkommen auszuschließen. Gefährdend könnte sich Abdrift chemischer Mittel insbesondere in der Imaginalzeit der Heldbock-Käfer auswirken.

Eine Bekämpfung des zwischenzeitlich auch in Pritzier und Umgebung vorkommenden Eichen-Prozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea*) könnte künftig ein Problem werden, sofern dieser mit chemischen Mitteln erfolgt, die auch den Heldbock beeinträchtigen könnten. Empfehlenswert ist daher grundsätzlich eine mechanische eine Bekämpfung an den Eichen innerhalb des FFH-Gebietes.

Bei Einsatz chemischer Mittel direkt am Stamm oder aus Luftfahrzeugen ist ein Einsatz außerhalb der Imaginalzeit von *Cerambyx cerdo* (max. bis Ende April³) nur ohne Gefährdung der Art denkbar, sofern die eingesetzten Mittel in ihrer Karenzzeit eine Tötung von Imagines des Heldbocks absolut ausschließen. Die Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln sind jedoch nicht darauf ausgerichtet, spezielle Gefährdungen auf diese streng geschützte Käferart auszuschließen!

1.3.3 Habitate der Vogelarten

Die für das Gebietsmanagement relevanten Vogelarten sind bereits im Kap. 1.2.1 aufgeführt worden, die essentiellen Habitatelemente der Vögel sind in Karte 2c dargestellt.

Die Habitatausgrenzung und -bewertung erfolgte entsprechend der „Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten als Arten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) im Rahmen der Managementplanung“ (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN 2011).

Für die zusammenfassende Bewertung des Erhaltungszustands auf Gebietsebene in der letzten Spalte (Gesamt) ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen bestimmend, es sei denn die Kategorie C hat Flächenanteile von > 25%. In diesem Fall ist C bestimmend. Die Gesamtbewertung ist bereits in Kap. 1.2.1 im Vergleich zu den Angaben des Standarddatenbogens aufgeführt.

³ Das früheste Erscheinen imaginaler Heldböcke gibt NEUMANN (1985) nach Literaturlauswertungen (CÜRTEEN 1933) mit Anfang Mai an. Weiterhin werden durch NEUMANN (1985) UNZICKER (1911), REITTER (1912), WECKWERTH (1954), DÖHRING (1955), FREUDE, HARDE, LOHSE (1966), HORION (1974), KLAUSNITZER und SANDER (1981) ADLBAUER (1979) UND RUDNEV (1936) mit der Flugzeit des Heldbocks im Mai zitiert

Tabelle 14: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate von Vogelarten im FFH-Gebiet

EU-Code	Art	Status aktuell	Vorkommen im FFH-Gebiet (Art-Nachweise)	Verbreitung der Habitate	Habitatfläche in ha	Erhaltungszustand aktuell im FFH-Gebiet
A236	Schwarzspecht	Brutvogel	Im FFH-Gebiet unbekannt. Im gesamten SPA-Gebiet lt. SDB ~ 40 BP.	Wald südöstlich Jesow, 1 Habitatfläche	Wald: 29,2 ha, davon Buchenwald 8,06 ha	Gesamt: C A: 0 ha B: 0 ha C: 29,2 ha
A238	Mittelspecht	Brutvogel	Im FFH-Gebiet unbekannt. Im gesamten SPA-Gebiet lt. SDB ~5 BP.	Wald südöstlich Jesow, 1 Habitatfläche	Buchenwald über 160 Jahre bzw. > 100 Jahre mit Anteil rauhborkiger Bäume > 20 %: 8,06 ha	Gesamt: C A: 0 ha B: 0 ha C: 16,1 ha
A379	Ortolan	Brutvogel	Im FFH-Gebiet kein Vorkommen bekannt. Im gesamten SPA-Gebiet lt. SDB ~ 25 BP.	Wald und Heckenstrukturen südöstlich Jesow, 1 Habitatfläche	Heckenstrukturen, Baumreihen und Feldhecken mit angrenzenden Ackerflächen: ca. 1.200 m	Gesamt: C A: 0 ha B: 0 ha C: Länge ca. 1.200 m

Für die Wälder im Gebiet wurden der **Schwarzspecht (A236)** und der **Mittelspecht (A238)** gemeldet. Die Arten besiedeln Waldflächen mit einem ausreichenden Altholzanteil. Für den Schwarzspecht sind frei anfliegbare Altbäume (zur Höhlenanlage) sowie Struktur-, Alt- und Totholzreichtum (als Voraussetzung für zahlreiche Insekten als Nahrungsgrundlage) Voraussetzung für sein Vorkommen. Der Mittelspecht bewohnt alte, strukturreiche Laubbaumbestände mit grober Borke, u. a. Eichen und Buchen der Alters- und Zerfallsphase (meist erst ab 200 Jahren).

Die forstlichen Maßnahmen in den letzten Jahrzehnten führten im Waldgebiet südöstlich von Jesow zum stetigen Rückgang von rauhborkigen Altbäumen und Altholzbeständen. Ausreichend Totholz und Biotopbäume stehen nur beschränkt zur Verfügung, obwohl aufgrund der Eigentumsverhältnisse mit einem hohen Privatwaldanteil, flächendeckende Durchforstungen eher die Ausnahme sind (mündliche Aussage Revierförster).

Altbuchen mit BHD \geq 50 sind auf einzelne Standorte konzentriert, ihr Anteil liegt unter 25 %. Ein Anteil \geq 50% an Buchen über 120 Jahre existiert nicht. Für den Schwarzspecht ist der Wald mit 29,2 ha relativ klein, so dass der EHZ für den Schwarzspecht lediglich mit „C“ bewertet werden kann.

Für den Mittelspecht entfallen große Flächen als Lebensraum. Der Anteil von Uraltbuchen (>160 Jahre) bzw. rauhborkiger Laubbäume im Alter über 80 Jahre liegt unter 3 je ha, wodurch die Habitatqualität nicht höher als „C“ bewertet werden kann.

Für den **Ortolan (A379)** ist eine Habitatfläche vorhanden. Es sind dies die östlich des Waldgebietes angrenzenden Baumhecken, die an Ackerflächen mit leichten Böden grenzen. Entlang der Baumhecken sind lediglich mehr oder weniger schmale Krautsäume ausgebildet, die die Art als maßgeblichen Bestandteil in ihrem Habitat benötigt. Gut strukturierte, kulissenartige Wald-

ränder mit Krautsäumen fehlen ganz. Da der Anteil der Gehölzstrukturen mit Bäumen im Habitat unter 50 % liegt, wird die Habitatqualität nur mit „C“ bewertet.

1.3.4 Weitere maßgebliche Bestandteile

Alle weiteren standörtlichen oder funktionellen „maßgebliche Bestandteile“ als Voraussetzung für einen „günstigen“ Erhaltungszustand der LRT und Arten, die nicht bereits durch die räumliche Abgrenzung der LRT und der Habitate der Arten erfasst wurden, sind in Tabelle 15 zusammenzustellen.

Tabelle 15: Weitere standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet

Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Betroffene LRT, betroffene Arten	Bemerkungen
dauerhafte Wasserführung, natürliche Trophie, Habitatstrukturen und typisches Arteninventar, Strukturen zur Stoffeintragsminderung, Oberflächenwassereinzugsgebiet	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition (3150)	
Fließgewässerdynamik, Durchgängigkeit, Ufer-, Verlandungsvegetation, Wasservegetation, Oberflächenwassereinzugsgebiet	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> (3260)	
Dauerhaft feuchte Seggenriede oder Hochstaudenfluren ohne Austrocknung auf basen- oder kalkreichen Standorten, Gewässerufer mit Röhrichten oder Seggenrieden, Waldflächen mit Seggenrieden	Bauchige Windelschnecke	
Möglichst frei stehende, besonnte Laubbäume mit geringem Kronenschluss und Höhlen, in denen sich durch Braunfäule ein Mulmkörper gebildet hat, Brutbaumkontinuität.	Eremit*	
Möglichst frei stehende, besonnte alte, rauborkige Eichen mit geringem Kronenschluss und einem BHD von mindestens 65, optimal von über 130 cm, Brutbaumkontinuität.	Heldbock	
Größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz.	Schwarzspecht	
Laub- und Nadelmischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u.a. Eiche, Erle, Uraltbuchen).	Mittelspecht	

Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Betroffene LRT, betroffene Arten	Bemerkungen
Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen. Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Wald-ränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat.	Ortolan	

1.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes

1.4.1 Schutzzweck

Schutzzweck für das FFH-Gebiet „Feldgehölze und Wälder in Raum Pritzier“ (DE 2632-301) ist der Erhalt und die Entwicklung der Habitate der Anhang II Arten Eremit* – insbesondere als prioritäre Art - und Heldbock, die beide hier ein landesweites Schwerpunktvorkommen aufweisen. Die dauerhafte Erhaltung der Alteichen, andere Laubbäume und die zahlreichen Eichenalleen sowie die Entwicklung von zukünftigen Habitatbäumen sind damit eng verknüpft. Für die weitere Anhang II Art Bauchige Windelschnecke ist der Erhalt des Habitats maßgeblich.

Darüber hinaus ist der LRT 3260 (Schwechower Bach im Waldabschnitt) in seinem gegenwärtigen günstigen Erhaltungszustand zu sichern und nach Möglichkeit weiter zu entwickeln. Eine Entwicklung des LRT 3150 in einen günstigen Erhaltungszustand ist wünschenswert.

In dem Teil des FFH-Gebietes, welches vom SPA-Gebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ überlagert wird, sind Voraussetzungen für das Vorkommen verschiedener geschützter Vogelarten gegeben. Schutzzweck sind somit auch der Erhalt und die Mehrung der Altholzbestände und alter Einzelbäume im Wald für Schwarzspecht und Mittelspecht. Ebenso erhaltenswert für den Ortolan sind die strukturreichen Waldränder und Baumhecken und deren Saumstrukturen.

Konkurrierende Erhaltungsziele sind innerhalb des FFH-Gebietes nicht erkennbar. Die Ziele sind miteinander vereinbar. Einzelne Erhaltungsziele führen zum Erhalt oder fördern mehrere Schutzobjekte gleichzeitig.

1.4.2 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele

In der Defizitanalyse wird geprüft, ob die aktuelle Situation einzelner Schutzobjekte dem in der FFH-RL (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL) als Ziel formulierten „günstigen Erhaltungszustand“ entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird geprüft, ob es seit dem Referenzzeitpunkt bereits zu einer unzulässigen Verschlechterung gekommen ist.

Der Referenzzeitpunkt stellt im vorliegenden Fall den tatsächlichen Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit Ausfüllen des SDB (2004) dar.

Die Erhaltungsziele werden im Rahmen der Defizitanalyse wie folgt differenziert:

- Ziele zur Sicherung des Status-quo durch Schutz (S), Pflege (P) oder Nutzung (N)

Alle signifikanten LRT sowie die Habitate von allen signifikanten Arten sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen in ihrem derzeit günstigen Erhaltungszustand zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL), der Zustand darf sich nicht verschlechtern. Weiterhin darf sich die Fläche nicht verringern.

- Wiederherstellungsziele (W)

Nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ergänzend § 21 Abs. 2 NatSchAG) besteht für die Schutzobjekte ein Verschlechterungs- und Störungsverbot. Eine Verschlechterung des Lebensraums oder Habitats in einem Gebiet trat dann ein, wenn sich:

- die Fläche verringerte oder

- spezifische Strukturen und Funktionen im Vergleich mit dem Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt beeinträchtigt wurden.

Sofern Vogelschutzgebiete nicht vollständig (d. h. nur in den Grenzen von FFH-Gebieten) bearbeitet werden, können Wiederherstellungsziele für Vogelarten, die sich immer auf das gesamte Vogelschutzgebiet beziehen müssen, nicht abgeleitet werden.

- Entwicklungsziele

Alle übrigen Ziele werden als „Entwicklungsziele“ bezeichnet, auch wenn sie sich auf die gleichen Schutzobjekte und die gleichen Funktionen beziehen. Innerhalb der Entwicklungsziele wird unterschieden in:

- Vorrangige Entwicklungsziele (vE)

Befinden sich im Gebiet LRT oder Arten im „ungünstigen“ Zustand, für die keine Wiederherstellungsziele bestehen (s. o.), sind für diejenigen LRT oder Arten des Anhangs II FFH-RL vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die nach den Angaben in den Tabelle 6 und Tabelle 7 und der planerischen Auswertung eine besondere Bedeutung aufweisen.

- Wünschenswerte Entwicklungsziele (wE)

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für LRT oder Arten, die nach den Tabelle 6 und Tabelle 7 besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = „hervorragend“) zu prüfen.

Plausibilitätsprüfung

In Fällen von Flächenverlust oder einer qualitativen Verschlechterung des Erhaltungszustands von „günstig“ zu „ungünstig“ ergeben sich im Regelfall (zwingende) Wiederherstellungsziele. Diese unterliegen allerdings einer **Plausibilitätsprüfung**. D. h. es ist in jedem Fall zu prüfen, ob die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen ist, dass die Bewertung des Erhaltungszustands im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden Grundlagen oder mit nicht vergleichbaren Methoden erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“). Ist dies der Fall oder ist eine Wiederherstellung offensichtlich unmöglich, werden keine Wiederherstellungsziele auf Gebietsebene festgesetzt. Im Folgenden wird für LRT im FFH-Gebiet eine Plausibilitätsprüfung bezüglich des Flächenverlustes (Angaben SDB und aktuelle Kartierung) durchgeführt. Kleinere Flächendifferenzen sind in der Regel auf wissenschaftliche Fehler (Unterschiede im methodischen Vorgehen) zurückzuführen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der LRT und Arten von „günstig“ zu „ungünstig“ liegt beim Vergleich zwischen SDB und aktuellen Aufnahmen nicht vor.

Tabelle 16: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT

1	2	3	4	5	6
LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2018	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
3150	nicht signifikant	C	C (Erhalt)	B (Erhalt und wünschenswerte Entwicklung)	B (Erhalt und wünschenswerte Entwicklung)
3260	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

Erläuterung der Tabelle:

Spalte 1: EU-Code für den Lebensraumtyp.

Spalte 2: Erhaltungszustand aus dem SDB.

Spalte 3: Aktueller Erhaltungszustand.

Spalte 4 - 6: Der durch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erreichbare Erhaltungszustand ist angegeben.

Da der Erhaltungszustand für den LRT 3150 im SDB nicht angegeben wurde bzw. als „nicht signifikant“ gewertet werden muss, kann keine Aussage zur Veränderung des Erhaltungszustandes getroffen werden. Neben dem Erhalt des Lebensraumtyps ergibt sich eine wünschenswerte Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand, da für diesen LRT keine besondere Bedeutung vorliegt.

Der LRT 3260 befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Diesen gilt es langfristig zu sichern. Für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes ist eine Verbesserung der Strukturgröße des Bachabschnittes zwischen Schwechow und der Bundesstraße B 5 anzustreben.

Die Defizitanalyse für die Arten des Anhangs II ist gemäß Tabelle 17 mit Statusangabe dargestellt. Da das FFH-Gebiet DE 2632-301 „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzler“ nur durch wenige Teilflächen des SPA-Gebietes DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ überlagert wird, kann aus dem Erhaltungszustand der Habitate der Vogelarten im FFH-Gebiet nicht auf den Erhaltungszustand der Habitate im Vogelschutzgebiet geschlossen werden. Laut Fachleitfaden (MLUV M-V 2012b) sind für die ausgegrenzten Teilflächenebenen ein zwingender Erhalt (S, P und N) bei allen Bewertungen bzw. eine wünschenswerte Entwicklung (wE) bei einer Bewertung des Erhaltungszustandes C laut SDB und Bewertung C aktuell vorzunehmen.

Tabelle 17: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitats der Arten nach Anhang II FFH-RL

1	2	3	4	5	6	7
Art	Status lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitats lt. SDB	aktueller Erhaltungszustand der Habitats	Angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2018	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
Bauchige Windelschnecke	nicht ziehend	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
Eremit*	nicht ziehend	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	A (Erhalt und vorrangige Entwicklung)
Heldbock	nicht ziehend	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	A (Erhalt und vorrangige Entwicklung)

Erläuterung der Tabelle:

Spalte 1: Die Anhang II-Arten wurde unter Verwendung des deutschen Namens eingetragen.

Spalte 2: Status der Anhang II Arten laut SDB.

Spalte 3: Erhaltungszustand laut SDB.

Spalte 4: Aktueller Erhaltungszustand der Habitats.

Spalte 5 - 7: Der durch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erreichbare Erhaltungszustand der Habitats ist angegeben.

Der günstige Erhaltungszustand des Habitats der Bauchigen Windelschnecke ist langfristig zu sichern

Der günstige Zustand der Habitats von Eremit* und Heldbock führt zur Ableitung von Erhaltungsmaßnahmen. Langfristig ist eine Entwicklung zu einem sehr guten Zustand wünschenswert.

1.4.3 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele werden für alle Schutzobjekte auf Basis der Defizitanalyse formuliert. Eine Differenzierung der Maßnahmen in Sicherung des Status-quo, Wiederherstellung, vorrangige und wünschenswerte Entwicklung erfolgt entsprechend der Defizitanalyse.

In Tabelle 18 sind die Erhaltungsziele für die LRT, die Arten des Anhangs II und der Vogelarten zusammengestellt.

Die Entwicklungsziele der LRT des Offenlandes und der Habitats der Arten Anhang II und Anhang IV sind miteinander vereinbar und profitieren von einander.

Tabelle 18: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Lebensraumtypen, der Arten nach Anhang II FFH-RL sowie der managementrelevanten Vogelarten nach VS-RL

1	2	3	4	5	6
Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
LRT 3150	Erhalt der Kleingewässer in ihrer Hydrologie und Trophie, Erhalt von Pufferzonen ohne oder mit extensiver Nutzung, Schutz vor Nährstoffeinträgen	S		Kleingewässer südwestlich Schwechow (3150-1, 3150-2, 3150-3)	
	Verbesserung des Wasserhaushaltes, Reduzierung der Beschattung durch Gehölzauflichtungen, Einrichtung einer Pufferzone	wE		Kleingewässer südwestlich Schwechow (3150-1, 3150-2, 3150-3)	Verbesserung der Gewässergüte zum langfristigen Erhalt bzw. Verbesserung des EHZ
LRT 3260	Erhalt des naturnahen Baches mit seiner Fließgewässerdynamik (Erhalt von Strukturelementen), des naturnahen Verlaufs und der ökologischen Durchgängigkeit,	S		3260-1	
	Schaffung naturnaher bis natürlicher Fließgewässerabschnitte mit geschlängelter bis mäandrierender Laufkrümmung, Schaffung von Strukturelementen	S	0,52	3260-1: nur Bachabschnitt zwischen Brücke in Schwechow und B 5	Dieser Bachabschnitt zeichnet sich durch eine bedingt naturnahe bzw. mäßig beeinträchtigte Struktur aus. Für eine langfristige Sicherung des guten EHZ (Erhalt des EHZ B) des ist eine Verbesserung der Struktur wünschenswert.
Bauchige Windelschnecke	Erhalt der Habitate durch Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum	S			
	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine Entwässerungsmaßnahmen)	S			
Eremit*	Erhalt der bekannten Brutbäume, Erhalt aller Höhlenbäume (potenzielle Brutbäume), insbesondere die, in denen sich durch Braunfäule bereits ein Mulmkörper gebildet hat.	S			
	Verbesserung der Habitateigenschaften durch Erhöhung	P			

1	2	3	4	5	6
Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
	der Besonnung (Freistellen von Brut- und Höhlenbäumen)				
	Erhöhung der Anzahl an (Groß-) Höhlen-Bäume durch Stehenlassen geeigneter alter Laubbäume, Entwicklung geeigneter Brutbaumgenerationen (und deren Nachhaltigkeit)	vE			
	Erhalt der Altholzbestände, Totholzinseln und (stehendem) Totholz, Erhalt des Laubholzanteils	S			
Heldbock	Entwicklung geeigneter Brutbaumgenerationen bei den Eichen (und deren Nachhaltigkeit)	vE			
	Verbesserung der Habitateigenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten und allen anderen Eichen)	P			
	Erhalt der bekannten Lebensstätten (Brutbäume), Erhalt aller unbesiedelten Eichen (potenzielle Brutbäume)	S			
Schwarzspecht	Erhalt der Altbestände an Bäumen und stehendem Totholz, Erhalt älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle, Uraltbuchen)	S			
Mittelspecht	Erhalt der Baumhecken und Alleen mit angrenzenden trockenen Krautsäumen	S			
Ortolan	Erhalt der Baumhecken und Alleen mit angrenzenden trockenen Krautsäumen	S			

Erläuterung der Tabelle:

Spalte 1: Angabe des Schutzobjekts (z.B. LRT 1310, Schreiadler).

Spalte 2: Funktionsbezogene Erhaltungsziele auf Grundlage der gebietsspezifischen Bestandserhebung und Bewertung.

Spalte 3: Es wurde differenziert zwischen der Sicherung des Status-quo (S = Schutz, N = Nutzung, P = Pflege), Wiederherstellungs- (W) und vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungszielen (vE und wE).

Spalte 4: Fläche für das Erhaltungsziel

Spalte 5: Kurze Ortsbeschreibung

Spalte 6: Anmerkungen zum Ziel, LRT sowie zielinterne Konflikte

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition*

Erhalt (Schutz) und wünschenswerte Entwicklung: Die Kleingewässer sollen in ihrer Hydrologie und Trophie kurzfristig gesichert und langfristig in einen guten Erhaltungszustand entwickelt werden. Hierzu ist eine Auflichtung des Gehölzbestandes sowie der Erhalt bzw. die Schaffung einer Pufferzone notwendig. Die Pufferzone sollte keiner oder einer extensiven Nutzung unterliegen.

3260 Natürliche und naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation des *Ranunculion fluitantis*-Verbandes, des *Callitricho-Batrachion* oder flutenden Wassermoosen

Erhalt: Der LRT 3260 befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand der langfristig gesichert werden soll. Um eine langfristige Sicherung des guten Erhaltungszustandes zu erreichen, ist eine Verbesserung der bedingt naturnahen bis mäßig beeinträchtigten Strukturgüte im Bachabschnitt zwischen der Brücke in Schwechow und der Bundesstraße B 5 anzustreben.

1016 Bauchige Windelschnecke

Erhalt: Das Habitat der Bauchigen Windelschnecke ist langfristig in einem guten Erhaltungszustand zu sichern. Um dies zu gewährleisten, ist der Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine Einrichtung von Entwässerungsmaßnahmen) notwendig. Des Weiteren darf keine Ablagerung von Schlagabraum auf der Habitatfläche erfolgen.

1084* Eremit*

Schutz und Pflegemaßnahmen sowie vorrangige Entwicklung: Das Habitat des Eremiten* befindet sich in einem guten Erhaltungszustand.

Zum Schutz der Population der Art sind der Erhalt der bekannten Brutbäume und aller anderen Laubbäume mit Höhlen (potenzielle Brutbäume) erforderlich. Eine Verbesserung der Habitateigenschaften sollte durch Freistellen dieser Brut- und Höhlenbäumen erfolgen, da eine ausreichende Besonnung in Abschnitten der Baumreihen nicht überall gegeben ist.

Um die Eremitenpopulation langfristig in einen sehr guten Zustand zu überführen, ist eine „Brutbaumkontinuität“, d.h. eine nachhaltige Brutbaumgeneration mit einem ständigen Höhlenangebot zu entwickeln. Neben dem Erhalt und dem Freistellen der mittleren und älteren Laubbäume müssen dazu insbesondere junge Laubbäume freigestellt und ggf. durch Pflanzungen ergänzt werden.

1088 Heldbock

Schutz, Pflege und vorrangige Entwicklung: Durch Erhalt aller besiedelten und unbesiedelten Eichen (Potenzialbäume) kann der gute Zustand des Habitats gesichert werden. In den meisten Eichenbaumreihen und -alleen ist durch Verbesserung der Habitateigenschaften eine Überfüh-

rung in einen sehr guten Zustand möglich. Dazu müssen die Eichen im Stamm- und Kronenbereich zwecks besserer Besonnung freigestellt werden.

Zum langfristigen Erhalt der Population muss die Brutbaumkontinuität gesichert werden. Da ausreichend alte Eichen mit tiefer Rindenstruktur und Eichen „mittlerer“ Altersklassen vorhanden sind, müssen insbesondere die jungen Eichen freigestellt werden, damit diese sich optimal entwickeln können. Eine Lückenbepflanzung mit Eichen ist in einigen wenigen Abschnitten möglich und wünschenswert.

A237 Schwarzspecht

Schutz: Zur Schaffung bzw. Verbesserung optimaler Habitatbedingungen für den Schwarzspecht müssen alle Altholzbestände, Totholzinseln und sonstiges (stehendes) Totholz erhalten bleiben. Das Vorzugshabitat des Schwarzspechtes (Buchenwald) muss erhalten bleiben. Eine Erhöhung des Buchenwaldanteils im Waldgebiet südöstlich von Jesow ist standortbedingt nicht möglich.

A238 Mittelspecht

Schutz: Im Wald südöstlich von Jesow sind zum Schutz des Mittelspechtes die Altbestände an Bäumen und stehendem Totholz zu erhalten. Eine Verbesserung Habitatzustandes ist durch die Mehrung des Anteils grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle, Uraltbuchen) erstrebenswert.

A379 Ortolan

Schutz: Die Baumhecken und Alleen innerhalb des Vogelschutzgebietes sind nur mit schmalen angrenzenden trockenen Krautsäumen ausgestattet. Die Verbreiterung dieser wäre eine wesentliche Verbesserung der Habitatbedingungen für den Ortolan. Erweiterungen der Habitatflächen sind auch am Waldrand des Waldgebietes östlich von Jesow möglich. Dazu müssen Waldränder mit angrenzenden Krautsäumen, die aus Ackerrandstreifen entwickelt werden können, geschaffen werden.

II Teil: Konsensorientierte Umsetzung der Maßnahmen: Erarbeitung unter Berücksichtigung sozioökonomischer Belange

II.1 Bewertung der vorhandenen und geplanten Nutzungen

Nach Art. 2 Abs. 3 FFH-RL tragen die Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung. Entsprechend sind die Prüfungen und Maßnahmenfestlegungen unter intensiver Beteiligung der Betroffenen konsensorientiert vorzunehmen (Art. 2 VS-RL, ARBEITSDOKUMENT 2002).

Generell ist für das FFH-Gebiet das „Verschlechterungs- und Störungsverbot“, aber kein absolutes Veränderungsverbot, im Sinne des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie (§ 33 BNatSchG) zu beachten. Dies bedeutet, dass das Gebiet durch Vorhaben oder Nutzungen innerhalb oder außerhalb des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden darf. Das Verbot betrifft die „Verschlechterung der Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, die für die Gebiete ausgewiesen worden sind“. Hierzu zählen die signifikanten LRT oder Arten, die im SDB in den Punkten 3.1 und 3.2 aufgeführt sind (NATURA 2000 GEBIETSMANAGEMENT, 2000, S. 25 ff.). Die Störung von Arten sowie die Verschlechterung von LRT und Habitaten führen zu einer Veränderung bei den „Indikatoren“ zur Bewertung des Erhaltungszustands im Gebiet. Eine Verschlechterung des Lebensraums in einem Gebiet tritt dann ein, wenn sich die Fläche verringert oder spezifische Strukturen und Funktionen im Verhältnis zum Ausgangszustand (Zeitpunkt der Übermittlung des SDB) beeinträchtigt werden. Störungen einer Art in einem Gebiet sind dann gegeben, wenn die Art im Gegensatz zur Ausgangssituation auf Dauer kein lebensfähiges Element des Habitats mehr bilden kann. „Indikatoren“ für Störungen und Verschlechterungen sind die Kriterien zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf Gebietsebene.

Verfahrenstechnisch ist zu unterscheiden zwischen:

- Genehmigungspflichtigen Projekten und Plänen, die vor ihrer Zulassung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des besonderen Schutzgebiets zu überprüfen sind (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, § 34 BNatSchG). Das Verfahren der Verträglichkeitsprüfung richtet sich nach dem sog. „FFH-Erlass“ des Landes.
- Nicht zulassungspflichtigen Handlungen und Nutzungen (sog. „ongoing activities“), die das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Es gilt die „Anzeigepflicht“ nach § 34 Abs. 6 BNatSchG, soweit die Handlungen nicht von Behörden durchgeführt werden. Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG (ergänzend durch § 21 Abs. 2 NatSchAG) besteht ein gesetzlicher Grundschutz, er gilt als Auffangtatbestand, soweit der Schutz des Gebiets nicht durch spezielle Regelungen erfolgt (z. B. Schutzgebietsausweisung oder diese ersetzende vertragliche oder administrative Regelungen).

II.1.1 Verträgliche Landnutzungen

Generell ist davon auszugehen, dass die zum Referenzzeitpunkt 1998 (SPA) bzw. 2004 (FFH) ausgeübten land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des § 5 BNatSchG weiterhin zulässig und verträglich sind, da sich trotz oder wegen dieser Nutzungen der schutzwürdige Zustand eingestellt hat. Das trifft auch auf die Ausübung der ordnungsgemäßen Hege und Jagd sowie die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 39 WHG) zu. Nutzungen im Wald einschließlich der Forstwirtschaft werden hier für die von der Forstverwaltung bearbeiteten

Wald-LRT nicht betrachtet, da die Umsetzung der Natura-2000-Belange für diese LRT durch die Forstwirtschaft erfolgt.

Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen Landnutzungen sind in Kap. I.1 sowie in der Karte 1 festgehalten. Die Nutzungsabhängigkeit von bestimmten LRT oder Arthabitaten wird in Kap. I.3 beschrieben.

Eine Prüfung vorhandener und nicht zulassungspflichtiger Landnutzungen oder Handlungen (z.B. landwirtschaftliche Nutzungen, Gewässerunterhaltung durch Behörden) auf Verträglichkeit im Rahmen der Managementplanung ist nur dann erforderlich, wenn durch die bereits vorhandenen Nutzungen nachgewiesene Wirkungen verursacht werden, die ein Erhaltungsziel in Frage stellen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn diese Wirkungen einen ungünstigen Erhaltungszustand von LRT oder Arthabitaten auf Gebietsebene verursachen. Hierzu wurden Tabelle 16 und Tabelle 17 (Erhaltungsziele) ausgewertet.

Besteht das Erhaltungsziel „Entwicklung“ (bei gleichzeitig ungünstigen Erhaltungszustand), ist davon auszugehen, dass die aktuelle Landnutzung zumindest auf Teilflächen in der aktuellen Art und Weise nicht verträglich ist, aber diese im Rahmen eines „Bestandsschutzes“ weiter bestehen kann soweit diese Nutzung situationsangemessen ist und den Anforderungen des § 5 BNatSchG entspricht. Dies trifft für den LRT 3150 zu.

Der ungünstige Erhaltungszustand der drei Kleingewässer (LRT 3150) auf Gebietsebene ist vorwiegend auf eine starke Beschattung durch Gehölze zurückzuführen. In Teilbereichen wirkt sich auch der Nährstoffeintrag aus den direkt angrenzenden Ackerflächen negativ aus (siehe Kap. II.1.4).

Für den Schwechower Bach innerhalb der Waldfläche (LRT 3260) und der Bauchigen Windelschnecke (LRT und Art jeweils in einem günstigen Erhaltungszustand B) liegen keine Beeinträchtigungen durch eine Landnutzung vor.

Auch die Habitate der Käferarten Eremit* und Heldbock befinden sich in einem guten Erhaltungszustand (EHZ B). Sofern Pflanzenschutzmittel und insbesondere Insektizide auf landwirtschaftlichen Flächen bzw. im Obstbau ordnungsgemäß ausgebracht werden, besteht keine Gefährdung der Käferarten.

II.1.2 Verträgliche Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen

Generell gilt, dass das Betreten der Flur, des Strandes und das Benutzen von oberirdischen Gewässern zum Zweck des natur- und landschaftsverträglichen Freizeiterlebens und der sportlichen Betätigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zulässig sind (vgl. auch §§ 25 und 27 NatSchAG, § 28 LWaldG, § 5 WaStrG, § 21 LWaG). Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen Erholungsnutzungen und Erschließungen sind daher in Kap. I.1.2 sowie in der Karte 1 festgehalten worden. Nach Art. 2 VS-RL und Art. 2 Abs. 3 FFH-RL und § 1 Abs. 4 BNatSchG sind: „Den Erholungserfordernissen ist Rechnung zu tragen“.

Eine Prüfung nicht zulassungspflichtiger Erholungs- und Tourismusnutzungen auf Verträglichkeit im Rahmen der Managementplanung ist nur dann erforderlich, wenn durch die bereits vorhandenen Handlungen nachweis- und zuordnungsbarer Wirkungen erfolgen, die einen ungünstigen Erhaltungszustand von LRT oder Arthabitaten auf Gebietsebene verursachen. Dies ist im Gebiet jedoch nicht gegeben.

Tourismus und Erholung sind im FFH-Gebiet und seiner näheren Umgebung nur von untergeordneter Bedeutung, was in dem fast völligen Fehlen geeigneter (Rundwander-)Wege begründet ist. Die Frequentierung des Gebiets durch Erholungssuchende ist daher als gering einzustufen. Eine negative Auswirkung von Tourismus- und Erholungsnutzung auf die Schutzgüter ist nicht

gegeben. Der aktuell ungünstige Erhaltungszustand des LRT 3150 ist nicht darauf zurückzuführen.

II.1.3 Verträgliche gewerbliche Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen

Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen zulässigen sowie die bereits zugelassenen Pläne und Projekte sind im Rahmen des Bestandsschutzes dargestellt. Als zugelassene, noch nicht realisierte Vorhaben gelten:

- bestandskräftig zugelassene Projekte,
- rechtskräftige Pläne,
- Projekte mit erlassener, aber noch nicht bestandskräftiger Zulassung,
- Pläne, denen zur Rechtskraft nur noch ein formaler Akt fehlt (z.B. Bekanntmachung),
- Bebauungspläne im Stadium der Planreife,
- Teilvorhaben, die zwingende Folge des Gesamtvorhabens sind,
- Vorhaben, die nach dem Referenzzeitpunkt auf Verträglichkeit geprüft und daraufhin zugelassen wurden,
- Pläne und Projekte, die vor Inkrafttreten der Regelungen über die Verträglichkeitsprüfung 1998 bestandskräftig zugelassen wurden.

Soweit ein Vorhaben nach 1998 genehmigt wurde, ohne dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ist zu prüfen, ob das zugelassene Vorhaben offensichtlich unverträglich ist („FFH-Erlass“ Ziffer 11). In diesem Fall gelten die Grundschutzanforderungen des Art. 6 Abs. 2 (33. HABITAT-AUSSCHUSS). Die bereits zugelassenen Pläne und Projekte sind - soweit sie das FFH-Gebiet betreffen - in Karte 1 dargestellt.

Folgende rechtskräftige Pläne liegen für das FFH-Gebiet bzw. für seine nähere Umgebung vor:

- Abrundungssatzung für die Ortschaften Jesow und Melkof (1995)
- Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für die Ortschaft Schwechow (2012)
- Bebauungsplan Nr. 3 „Gutsanlage Schwechow“ (2008)

Alle recherchierten Pläne und Projekte, die im FFH-Gebiet und seiner Umgebung angezeigt wurden, sind in Tabelle 19 aufgelistet und Aussagen zur Verträglichkeit getroffen worden.

II.1.4 Unverträgliche Nutzungen

Als Ergebnis der vorangegangenen Prüfungen in den Kap. II.1.1 bis II.1.3 im Rahmen der Managementplanung sind nicht zugelassene oder angezeigte Nutzungen sowie Handlungen von Behörden, die einen ungünstigen Erhaltungszustand der LRT und Arten auf Gebiets- und Landesebene nachweisbar verursachen oder verursacht haben, als unverträglich beurteilt worden. Die anzeige- oder genehmigungsfreien Nutzungen, die nicht im Rahmen der Zulassung eines Plans oder Projekts auf Verträglichkeit geprüft werden, können auch eine „schleichende Verschlechterung“ des Erhaltungszustands der Lebensräume und Artvorkommen verursachen. Diese Nutzungen werden im Folgenden mit räumlichem Bezug beschrieben und die erforderlichen Maßnahmen dargestellt.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit von einzuleitenden Maßnahmen wurde bei unverträglichen Nutzungen, die zum Referenzzeitpunkt bereits zulässigerweise bestanden, neben der Gebietsbewertung (Erhaltungszustand des LRT oder der Art auf Gebietsebene „C“) auch die Wirkung für das Netz Natura 2000 berücksichtigt und die Wertigkeit des Maßnahmenbedarfes angepasst. Zur Beurteilung der Wirkung für das Netz Natura 2000 wurden die Tabelle 6 und Tabelle 7 ausgewertet.

Für die Kleingewässer (LRT 3150) besteht die Gefahr der schleichenden Verschlechterung durch Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft. Um dem entgegenzuwirken ist der Erhalt bzw. die Schaffung von Pufferstrukturen unbedingt notwendig.

Die latente Gefahr einer schleichenden Verschlechterung des EHZ besteht auch für den Schwachow Bach (LRT 3260). Durch die vorhandenen Binnenentwässerungsgräben können Stoffeinträge aus der Landwirtschaft, aus der Teichwirtschaft sowie auch aus Straßenabwässern erfolgen. Die Ursache dieser möglichen Verschlechterung liegt außerhalb des FFH-Gebiets, sodass mit dem Instrument der Managementplanung keine direkte Handlungsmöglichkeit besteht. Eine regelmäßige Überprüfung der Gewässergüte ist dennoch notwendig, damit eine mögliche schleichende Verschlechterung des EHZ festgestellt und dokumentiert werden kann. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung der Fließgewässer (WRRL) könnten dann Maßnahmen getroffen werden, die einer Verschlechterung des Gewässers und damit auch des Erhaltungszustandes entgegenwirken.

Die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners kann sich auf die Käferarten Eremit* und Heldbock negativ auswirken, sofern die Bekämpfung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln während der Schlupfzeit (Mai bis September) erfolgt. Um eine Gefährdung der Käferarten auszuschließen sollte zumindest während der Schlupfzeit auf eine mechanische Bekämpfung (z.B. Absaugen) zurückgegriffen werden.

II.1.5 Geplante Maßnahmen und Nutzungen

II.1.5.1 Verträgliche Planungen

In Managementplänen sollen „alle gebietsspezifischen Eigenschaften und alle voraussehbaren Aktivitäten berücksichtigt werden“ (NATURA 2000 GEBIETSMANAGEMENT, 2000 S. 20). Absehbare Pläne und Projekte (z.B. Bauleit-Planungsabsichten von Gemeinden) sind im Sinne einer „Vorprüfung“ gem. „FFH-Erlass“ (Ziffer 7) auf Verträglichkeit zu beurteilen und die Prüfergebnisse sind kurz darzustellen (vgl. auch FROELICH & SPORBECK 2006 Kap. 1). Ist diese Prüfung im Rahmen der Managementplanung nicht möglich oder sinnvoll, da die Wirkungen zu komplex sind und eine Vorprüfung nicht zu dem Ergebnis kommt, dass die Pläne oder Projekte nicht geeignet sind, den Erhaltungszustand von signifikant vorkommenden LRT oder Arthabitaten erheblich zu beeinträchtigen, sind die Pläne und Projekte generell als prüfpflichtig im Sinne einer „Hauptprüfung“ (Ziffer 8 „FFH-Erlass“) einzuordnen und einem gesonderten Verfahren zu unterwerfen. Der Managementplan liefert für die Verträglichkeitsprüfung die differenzierten Erhaltungsziele und gebietsspezifischen Bewertungen.

Die im Rahmen der Managementplanung ermittelten geplanten Vorhaben, die bereits auf Verträglichkeit geprüft worden sind oder im Sinne des sog. „FFH-Erlasses“ im Rahmen einer Vorprüfung (gemäß Ziffer 7.2.1 des Erlasses) als verträglich beurteilt wurden, sind in Tabelle 19 dargestellt. Die Tabelle enthält auch die geplanten Vorhaben, für die eine weitere Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Tabelle 19: Pläne und Projekte im FFH-Gebiet

Planungen / laufende Projekte	Ort / Lage	Quelle	Zugelassen/ genehmigt/ Rechtskraft ab	Angaben zum Vorhaben	Räumlicher Bezug	FFH-Verträglichkeitsprüfung / Vorprüfung
Innenbereichs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Pritzier	Schwechow / südlich der Dorfstraße	Amt Hagenow-Land	2012	Erweiterung des Innenbereichs zur Schaffung von zwei Bauplätzen	geringfügig innerhalb des FFH-Gebiets	Vorprüfung innerhalb des Umweltberichts: Keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgebiet
Bebauungsplan Nr. 3 „Gutsanlage Schwechow“	Gutsanlage Schwechow	StALU WM	2008	Errichtung einer Biogasanlage innerhalb der Gutsanlage Schwechow; Errichtung weiterer Bauwerke und Lagerplätze möglich	außerhalb des FFH-Gebiets	Vorprüfung innerhalb des Umweltberichts: Keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgebiet

Seit Juni 2012 besteht für die Ortschaft Schwechow eine Innenbereichs- und Ergänzungssatzung, mit der zwei Bauplätze geschaffen werden sollen. Die Lage der Bauplätze sowie die Erschließung liegen fast vollständig außerhalb des FFH-Gebiets. Durch die Lage des Vorhabens ist eine Verträglichkeit der Planung mit den Schutzziele des FFH-Gebiets zu prüfen. Die Wirkungen des Vorhabens liegen im Bereich der direkten Inanspruchnahme von Flächen durch Überbauung bzw. Versiegelung. Damit sind negative Auswirkungen auf die Lebensraumtypen ausgeschlossen. Für die Bauchige Windelschnecke liegen keine geeigneten Habitate im Plangebiet, so dass auch hier keine Beeinträchtigungen auftreten. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen für die Habitate der Käferarten Heldbock und Eremit* können mit der Beseitigung oder Beschädigung von Brutbäumen bzw. potenziellen Brutbäumen einhergehen. Innerhalb der zur Bebauung vorgesehenen Ergänzungsbereiches befinden sich 12 junge Linden. Aufgrund des Alters und der Vitalität der Bäume ist eine Besiedlung durch den Eremiten* aktuell nicht vorhanden. Eine Entnahme der Linden ist nicht vorgesehen, so dass sie für die Zukunft als potenziellen Lebensraum für den Eremiten* erhalten bleiben. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf die Schutzgüter des FFH-Gebiets ist demnach nicht zu erwarten.

Für die Gutsanlage Schwechow wurde 2008 ein Bebauungsplan aufgestellt (Bebauungsplan Nr. 3 „Gutsanlage Schwechow“), in dessen Geltungsbereich Sondergebiete unterschiedlicher Zweckbestimmung sowie ein Wohngebiet festgesetzt wurde. Neben einem Hallengebäude ist einem Teilbereich eine Biogasanlage errichtet worden. Eine weitere Bebauung bzw. Versiegelung ist nach der Festsetzung des B-Plans möglich. Die Gutsanlage Schwechow liegt ca. 300 m westlich des FFH-Gebiets, sodass eine Verträglichkeit der Planung mit dem FFH-Gebiet geprüft werden muss. Die Wirkungen der im B-Plan vorbereiteten Vorhaben liegen im Bereich der direkten Inanspruchnahme von Flächen durch Überbauung bzw. Versiegelung. Da die Flächen vollständig außerhalb des FFH-Gebiets liegen, kann eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und Habitate ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Käferarten würde in der Beseitigung von Brutbäumen bzw. potenziellen Brutbäumen liegen. Ein Vorkommen der beiden Käferarten ist innerhalb des B-Plangebietes nicht bekannt. Aufgrund der Art der Wirkung des Vorhabens, der Art der Verletz-

lichkeit des Schutzgebietes, der räumlichen Entfernung des Schutzgebietes zum B-Plangebiet sowie aufgrund der mangelnden Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der geschützten Arten im Wirkungsbereich der Eingriffe können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

II.1.5.2 Planungen im Einzelfall auf Verträglichkeit zu prüfen

Die Bewertung von Verschlechterungen oder Störungen erfolgt auf der Grundlage des Erhaltungszustands der betreffenden Arten und Lebensräume (siehe Tabelle 6, Tabelle 7, Tabelle 16 und Tabelle 17). Auf Gebietsebene wird die Wahrung des Erhaltungszustands ausgehend vom in den Natura-2000-Standard-Datenbögen dargelegten Ausgangszustand, wie er bei der Vorlage des Vorschlags zur Auswahl oder Ausweisung des Gebiets beschrieben wurde, entsprechend dem Beitrag des Gebiets zur ökologischen Kohärenz des Netzes bewertet.

„Indikatoren“ für den Erhaltungszustand auf Gebietsebene werden in der Entscheidung 97/266/EG aufgeführt, d.h. in den Vorgaben für den SDB. Die Beurteilung der Wirkungen von Plänen oder Projekten ist auch im Hinblick auf die Ziele zur Entwicklung vorzunehmen. Auch schutzobjekt- und funktionsbezogene Ziele zur Entwicklung dürfen durch das Projekt oder den Plan nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ergänzend werden im folgenden Kapitel Hinweise zur Ermittlung der „Erheblichkeit“ der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen gegeben.

Die bisherige Bewertungspraxis in der Eingriffsregelung orientiert sich nach dem Naturschutzwert von einzelnen Biotopflächen bzw. Artbeständen. Da die Erheblichkeit der Beeinträchtigung einzelner Flächen bewertet wird, stellt die Bedeutung dieser Beeinträchtigungen für die Funktionsfähigkeit eines gegebenen größeren Bezugsgebiets kein Bewertungskriterium dar. Auch die Erheblichkeit der Beeinträchtigung von funktionalen Aspekten wird an sich bewertet und nicht wegen der Konsequenzen, die sich für die Wahrung der Funktionen in einem größeren Bezugsraum ergeben (LEITFADEN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau 2004).

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird dagegen die Erheblichkeit der Verschlechterung des Erhaltungszustands von Lebensräumen oder Arten im Hinblick auf die Bedeutung für das Gebiet und anhand des Beitrags des Gebiets für das gesamte Netz beurteilt. „Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist somit gebietsabhängig und muss im Einzelfall begründet werden“ (NATURA 2000-GEBIETSMANAGEMENT). Nicht jede Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps muss daher z.B. grundsätzlich erheblich sein, sondern sie ist vor dem Hintergrund der schutzgebietspezifischen Situation zu bewerten, also immer unter Beachtung der Bedeutung für das FFH-Gebiet und das gesamte Netz (Tabelle 6, Tabelle 7).

Nachfolgend werden allgemeine Bewertungskriterien für die Beurteilung von Beeinträchtigungen dargestellt. Bei der Festlegung von „Bagatellgrenzen“ (oder auch „Irrelevanzschwellen“) und von Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:

- (1) das Dokument Doc.Hab-04-03/03-rev.3 der EU-Kommission zu Artikel 17 der FFH-RL (European Commission 2005);
- (2) die Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (EU-KOM, GD Umwelt 2001);
- (3) die Hinweise der EU-KOM, GD Umwelt „NATURA 2000–GEBIETSMANAGEMENT. Die Vorgaben des Art. 6“ (2000);
- (4) die Ergebnisse des BfN FuE-Vorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2007); Angenommen von der LANA auf der 92. Sitzung 2006

- (5) die Vorschläge der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (2004/2005) sowie zu den „Berichtspflichten nach Art. 17 FFH-Richtlinie“ (2005);
- (6) der „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (KÜSTER 2004)
- (7) das „Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2006)
- (8) der „Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 der Habitat-Richtlinie 92/42/EWG“ der EU-KOM (2007)

Ein direkter quantitativer Verlust von LRT- bzw. Habitatfläche ist grundsätzlich zu vermeiden. Ist dieser innerhalb des Berichtszeitraums von 6 Jahren größer als 1 % der Gesamtfläche im Gebiet, werden die Beeinträchtigungen immer als erheblich zu beurteilen sein. Ein solcher Verlust ohne Kohärenzausgleich steht im Widerspruch zu dem Verschlechterungsverbot der FFH-RL. Direkte Verluste unterhalb dieser „1%-Schwelle“ sind gebiets- bis landesspezifisch zu prüfen. Sie können dann als unerheblich gelten, sofern sie

- nicht in der Summe der Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Verursacher mehr als 1 % der Gesamtfläche des LRT innerhalb von 6 Jahren im Gebiet oder im Land betreffen (Kumulationswirkung),
- keine prioritären Lebensraumtypen betreffen,
- keine LRT betreffen, die wiederherzustellen sind (vgl. Tabelle 16),
- keine LRT betreffen, die landesweit hohe Flächenanteile im „ungünstigen“ Zustand aufweisen oder nach dem Art. 17 Bericht europaweit im „ungünstigen“ Zustand (Einstufung: „rot“) sind (Tabelle 6),
- keine LRT betreffen mit einem sehr hohen Flächenanteil im Gebiet bezogen auf das Land (Tabelle 6) und die Beeinträchtigungen einen landesweit „ungünstigen“ Zustand zur Folge haben können.

Im ersten und in den beiden letzten Fällen muss ein Verlust aus landesweiter Sicht beurteilt werden. Im Hinblick auf absolute Größen sind die „Bagatellgrenzen“⁴ nach LAMBRECHT (2007, S. 34, vgl. auch

Tabelle 20) anzuwenden.

Die Beurteilung der „Schwelle“ zur Bestimmung der Erheblichkeit von graduellen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands (Qualitätsverlust) kann mit folgenden gebietsspezifischen Kriterien erfolgen: Generell ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen,

- die zu einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand (mehr als 25 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gebiet Bewertung: C) auf Gebietsebene führen,
- die eine Verschiebung der Einstufung von Haupt- und Unterkriterien um eine Wertstufe verursachen (zumindest dürfen die Beeinträchtigungen nicht zu einer Verschlechterung von einem Hauptkriterium führen (1. Lebensraumtypische Struktur, 2. Lebensraumtypisches Arteninventar, 3. Beeinträchtigungen),

⁴ „Orientierungswerte für Flächenverlust“ als Fachkonventionsvorschläge

auf jeden Fall erheblich sind. Solche Beeinträchtigungen ohne Kohärenzausgleich stehen im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot der FFH-RL.

Unabhängig davon gelten die landesrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelungen, d.h. erhebliche Beeinträchtigungen von wiederherstellbaren LRT sind auszugleichen, erhebliche Beeinträchtigungen von nicht wiederherstellbaren sind zu ersetzen.

In

Tabelle 20 sind die Kriterien zur gebietsspezifischen Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf LRT dargestellt.

Tabelle 20: Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf Lebensraumtypen

1	2	3	4	5	6
EU-Code	„Bagatellgrenze“ Stufe 1 nach LAMBRECHT (2007) in m ²	„Bagatellgrenze“ Stufe 2 nach LAMBRECHT (2007) in m ²	„Bagatellgrenze“ Stufe 3 nach LAMBRECHT (2007) in m ²	„1 % Grenze“ des LRT im gesamten FFH-Gebiet in m ²	Erhaltungsziel im Gebiet „Wiederherstellung“
3150	100	500	1.000	21,5	Nein
3260	100	500	1.000	139	Nein

Erläuterungen:

Spalte 1: LRT gemäß EU-Code.

Spalte 2-4: Die Spalten 2 bis 4 stellen die „Bagatellgrenzen“ nach LAMBRECHT et al. (2007) für die drei Stufen (Verluste < 1 %, < 0,5 %, < 0,1 %) dar. Beeinträchtigungen unterhalb der Bagatellgrenzen lösen im Regelfall keine Prüfungen auf FFH-Verträglichkeit aus. Ausnahmen können durch funktionale Beziehungen zu benachbarten LRT verursacht werden (Komplexbildungen).

Spalte 5: zeigt die 1 % - Grenze (vgl. Kap. I.2.1) des LRT oder der zusammengefassten Lebensraumtypen ähnlicher Struktur, Funktion und Lage. Verluste von mehr als 1 % der Fläche, auch verursacht durch verschiedene Eingriffe, sind regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen. Sie können die Kohärenz im landesweiten Netz gefährden und bedürfen daher in der Regel des Kohärenzausgleichs.

Spalte 6: Es ist einzutragen, ob für den LRT im Gebiet das Erhaltungsziel „Wiederherstellung“ (vgl. Tab. 23) besteht („Ja“) oder nicht („Nein“). Besteht das Erhaltungsziel „Wiederherstellung“, dürfen keine weiteren Beeinträchtigungen ohne Kohärenzausgleich zugelassen werden.

Der von der obersten Naturschutzbehörde bestätigte Managementplan mit differenzierten und aktualisierten Aussagen zu den Erhaltungszielen und zum Schutzzweck ersetzt bei Prüfungen der Verträglichkeit von Plänen und Projekten die Angaben aus den SDB.

II.2 Maßnahmen

II.2.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

In Kapitel I.4.3 wurden bereits die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen und wünschenswerten Erhaltungsziele dargestellt. Diese bilden die Grundlage für die festzulegenden gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen. Die Festlegungen der Maßnahmen nach Kapitel II erfüllen die Anforderungen aus der Gebietsbewertung unter Beachtung der sozio-ökonomischen und örtlichen Belangen. Sie erfolgten unter Einbeziehung der Betroffenen und der Träger öffentlicher Belange. Die Umsetzung der Maßnahmen ist möglichst im Einvernehmen mit den Betroffenen abzustimmen. Grundsätzlich sind der „günstige“ Erhaltungszustand der Schutzobjekte (= Erhaltungsmaßnahmen: Schutz, Nutzung, Pflege) sowie die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch administrative (z.B. Projektförderung, Verwaltungsvereinbarung), vertragliche (z.B. Agrarumweltmaßnahme) Regelungen oder freiwillige Vereinbarungen (vgl. Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie, § 32 Abs. 4 BNatSchG) zu erreichen. Für die verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen werden die Kosten ermittelt, und es wird die Reihenfolge der Durchführung nach Dringlichkeit bestimmt (vgl. Kap. II.4).

Der Managementplan als Fachgrundlage des Naturschutzes bindet die Naturschutzbehörden, er begründet gegenüber anderen Behörden oder Privaten unmittelbar keine Verpflichtungen.

Die abgestimmten Maßnahmen sind schutzgutbezogen, raumbezogen und adressatenbezogen in Tabelle 21 sowie der korrespondierenden Darstellung in Karte 3 dokumentiert. In der Karte 3 sind die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen räumlich konkret dargestellt. Aus der Karte geht auch hervor, mit welchen Instrumenten („hoheitliche, administrative oder vertragliche“) die Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Tabelle 21: Zusammenstellung der Maßnahmen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
001_1	Erhalt naturnaher Kleingewässer Erhalt des vorhanden Wasserstandes (keine Entwässerungsmaßnahmen) Erhalt vorhandener Pufferstrukturen, Erhalt der Brut- und Potenzialbäume	Schutz	Kleingewässer südwestlich Schwechow 3150-1, Bäume am Kleingewässer	R6	uNB, Bewirtschafter	LRT 3150, Eremit*, Heldbock	Erhalt des LRT 3150, Erhalt der Habitatfläche	-
001_2	Beseitigung von Gehölzen (Reduktion Beschattung)	wünschenswerte Entwicklung	Kleingewässer südwestlich Schwechow 3150-1	A4	StALU WM	LRT 3150	Verbesserung des aktuellen EHZ	F15, F16
001_3	Verbesserung der Habitat-eigenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten und potenziellen Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)	vorrangige Entwicklung	Laubgehölze am Gewässer	A4, V1	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Verbesserung der Habitatflächen	F15, F16
002_1	Erhalt naturnaher Kleingewässer Erhalt des vorhanden Wasserstandes (keine Entwässerungsmaßnahmen) Erhalt vorhandener Pufferstrukturen Erhalt der Potenzialbäume	Schutz	Kleingewässer südwestlich Schwechow, 3150-2, Gehölze am Gewässer	R6	uNB, Bewirtschafter	LRT 3150, Eremit*, Heldbock	Erhalt des LRT 3150, Erhalt der Habitatfläche	-
002_2	Beseitigung von Gehölzen (Reduktion Beschattung)	wünschenswerte Ent-	Kleingewässer südwest-	A4	StALU WM	LRT 3150	Verbesserung des aktuellen	F15, F16

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzler“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
	Schaffung von Pufferzonen	wicklung	lich Schwechow 3150-2				EHZ	
002_3	Schaffung von Pufferstreifen bei angrenzenden Ackerflächen Verbesserung der Habitat-eigenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von potenziellen Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)	vorrangige Entwicklung	Ackerfläche angrenzend am Kleingewässer 3150-2	A4, A8, V1, V2	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Verbesserung der Habitatflächen	F15, F16, F17
003_1	Erhalt naturnaher Kleingewässer, Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine Entwässerungsmaßnahmen), Erhalt vorhandener Pufferstrukturen Erhalt der Potenzialbäume	Schutz	Kleingewässer südwestlich Schwechow, 3150-3, Gehölze am Gewässer	R6	uNB, Bewirtschafter	LRT 3150, Eremit*, Heldbock	Erhalt des LRT 3150, Erhalt der Habitatfläche	-
003_2	Beseitigung von Gehölzen (Reduktion Beschattung)	wünschenswerte Entwicklung	Kleingewässer südwestlich Schwechow, 3150-3	A4	StALU WM	LRT 3150	Verbesserung des aktuellen EHZ	F15, F16
003_3	Verbesserung der Habitat-eigenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von potenziellen Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)	vorrangige Entwicklung	Laubgehölze am Gewässer	A4, V1	StALU, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Verbesserung der Habitatflächen	F15, F16

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzler“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
004_1	Kein Ausbau von Fließgewässerabschnitten Belassen von Strukturelementen im Gewässer (Steine, umgestürzte Bäume) Keine Einrichtung von Querbauwerken und Verrohrungen Beibehaltung der derzeit praktizierten Unterhaltungsmaßnahmen	Schutz	Schwechower Bach (3260-1, Abschnitt im Wald)	R6	uNB	LRT 3260	Erhalt des LRT 3260	-
005_1	Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet (v.a. Wald)	Schutz	Waldflächen nördlich Schwechow	R6	uNB	LRT 3260	Erhalt des LRT 3260	-
006_1	Kein Ausbau von Fließgewässerabschnitten Belassen von Struktur-elementen im Gewässer (Steine, umgestürzte Bäume) Keine Einrichtung von Querbauwerken und Verrohrungen Beibehaltung der derzeit praktizierten Unterhaltungsmaßnahmen, Strukturvielfalt im Ufer- und Sohlenbereich anreichern zur Förderung eines einer geschlängelten Laufkrümmung (zum Erhalt des EHZ)	Schutz	Schwechower Bach (3260-1, Abschnitt im Wald zwischen B5 und Schwechow)	R6, A4	StALU WM, uNB, Forstverwaltung	LRT 3260	Erhalt des LRT 3260, Erhalt des EHZ B	F2, F15, F17
007_1	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine Ent-	Schutz	Lichter Er-lenbruch mit	R6	uNB	Bauchige Windel-	Erhalt des Habitats	-

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
	wässerungsmaßnahmen) Erhalt des Habitats durch Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum (Krone, Äste)		Seggenried bei Schwewow (1016-1)			schnecke		
008_1	Erhalt der bekannten Brutbäume und Potenzialbäume, Erhalt aller Höhlenbäume, insbesondere die, in denen sich durch Braunfäule bereits ein Mulmkörper gebildet hat, Erhalt des Laubholzanteils, Erhalt der Altholzbestände, der Totholzinseln und des (stehenden) Totholzes Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet (v.a. Wald)	Schutz	Waldflächen nördlich Schwewow	R6	uNB, Forstverwaltung, Bewirtschafter	Eremit*, LRT 3260	Erhalt der Habitatfläche , Erhalt des LRT 3260	-
008_2	Erhöhung der Anzahl an (Groß-) Höhlen-Bäume durch Stehenlassen geeigneter alter Laubbäume, Entwicklung geeigneter Brutbaumgenerationen (und deren Nachhaltigkeit)	vorrangige Entwicklung	Waldflächen nördlich Schwewow	A4, A8, V1	StALU WM, Forstverwaltung, Bewirtschafter	Eremit*	Erhalt des aktuellen EHZ	F3, F15, F16, F17
009_1	Erhalt der bekannten Brutbäume und Potenzialbäume, Erhalt aller Höhlenbäume, insbesondere die, in denen sich durch Braunfäule bereits ein	Schutz	Waldflächen nördlich Schwewow	R6	uNB, Forstverwaltung, Bewirtschafter	Eremit*, LRT 3260	Erhalt der Habitatfläche , Erhalt des LRT 3260	-

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzler“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
	Mulmkörper gebildet hat, Erhalt des Laubholzanteils, Erhalt der Altholzbestände, der Totholzinseln und des (stehenden) Totholzes Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet (v.a. Wald)							
009_2	Erhöhung der Anzahl an (Groß-) Höhlen-Bäume durch Stehenlassen geeigneter alter Laubbäume, Entwicklung geeigneter Brutbaumgenerationen (und deren Nachhaltigkeit)	vorrangige Entwicklung	Waldflächen nördlich Schwechow	A4, A8, V1	StALU WM, Forstverwaltung, Bewirtschafter	Eremit*	Erhalt des aktuellen EHZ	F3, F15, F16, F17
010_1 bis 031_1	Erhalt der bekannten Lebensstätten (Brutbäume) und aller unbesiedelten Eichen (potenzielle Brutbäume)	Schutz	Baumreihen und Solitär-bäume im Südosten des FFH-Gebietes	R6	uNB, Bewirtschafter	Heldbock	Erhalt der Habitatflächen	-
010_2 bis 031_2	Schaffung von Pufferstreifen um die Brutbäume sowie die potenziellen Brutbäume	vorrangige Entwicklung	Baumreihen und Solitär-bäume im Südosten des FFH-Gebietes	A4, A8, V1, V2	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock	Erhalt der Habitatflächen	F15, F16, F17
032_1	Erhalt der bekannten Brutbäume und Potenzialbäume,	Schutz	Laubwald bei	R6	uNB, Forstverwaltung,	Eremit*,Heldb	Erhalt der Habitatfläche ,	-

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
	Erhalt aller Höhlenbäume, insbesondere die, in denen sich durch Braunfäule bereits ein Mulmkörper gebildet hat, Erhalt des Laubholzanteils, Erhalt der Altholzbestände, der Totholzinseln und des (stehenden) Totholzes Erhalt extensiv genutzter Flächen im Einzugsgebiet (v.a. Wald)		Schwechow		Bewirtschafter	ock, LRT 3260	Erhalt des LRT 3260	
032_2	Erhöhung der Anzahl an (Groß-) Höhlen-Bäume durch Stehenlassen geeigneter alter Laubbäume, Schaffung von Pufferstreifen bei angrenzenden Ackerflächen	vorrangige Entwicklung	Laubwald bei Schwechow	A4, A8, V1, V2	StALU WM, Forstverwaltung, Bewirtschafter	Eremit*, Heldbock	Erhalt des aktuellen EHZ, Erhalt der Habitatflächen	F3, F15, F16, F17
032_3	Erhalt der Habitateigenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)	Pflege	Waldrand bei Schwechow	A4, A8, V1	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Erhalt der Habitatflächen (aktuell stark beschattet)	F15, F16
033_1	Erhalt der bekannten Brutbäume und Potenzialbäume, Erhalt aller Höhlenbäume, insbesondere die, in denen sich durch Braunfäule bereits ein Mulmkörper gebildet hat,	Schutz	Baumreihe und Allee östlich Schwechow	R6	uNB, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Erhalt der Habitatflächen	-

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
	<p>Erhalt des Laubholzanteils, Erhalt der Altholzbestände, der Totholzinseln und des (stehenden) Totholzes</p> <p>Fachliche Begleitung bei der Verkehrssicherung</p> <p>mechanische Bekämpfung des Eichen-Prozessionsspinners (<i>Thaumetopoea processionea</i>) bzw. Einsatz chemischer Mittel nur sofern die eingesetzten Mittel in ihrer Karenzzeit eine Tötung von Imagines absolut ausschließt</p> <p>Erhalt des Pufferstreifens bei angrenzenden Obstplantagen</p>							
033_2	<p>Erhöhung der Anzahl an (Groß-) Höhlen-Bäume durch Stehenlassen geeigneter alter Laubbäume,</p> <p>Schaffung von Pufferstreifen bei angrenzenden Ackerflächen</p> <p>Verbesserung der Habitat-eigenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)</p>	vorrangige Entwicklung	Baumreihe und Allee östlich Schwechow	A4, A8, V1, V2	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F7, F15, F16, F17
033_3	Nachpflanzen von Eichen und Laubbäumen	wünschenswerte	Baumreihen bei Jesow	A4, A8, V1	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Verbesserung der Habitatflä-	F2, F15, F16, F17

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzler“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
		Entwicklung					chen	
034_1	<p>Erhalt der bekannten Brutbäume und Potenzialbäume,</p> <p>Erhalt aller Höhlenbäume, insbesondere die, in denen sich durch Braunfäule bereits ein Mulmkörper gebildet hat,</p> <p>Erhalt des Laubholzanteils,</p> <p>Erhalt der Altholzbestände, der Totholzinseln und des (stehenden) Totholzes</p> <p>Fachliche Begleitung bei der Verkehrssicherung</p> <p>mechanische Bekämpfung des Eichen-Prozessionsspinners (<i>Thaumetopoea processionea</i>) bzw. Einsatz chemischer Mittel nur sofern die eingesetzten Mittel in ihrer Karenzzeit eine Tötung von Imagines absolut ausschließt</p> <p>Erhalt des Pufferstreifens bei angrenzenden Obstplantagen</p>	Schutz	Alleen bei Schwechow,	R6	uNB, Bewirtschafter	Eremit* Heldbock	Erhalt der Habitatflächen	-
034_2	Erhalt der Habitateigenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)	Pflege	Alleen bei Schwechow,	A4, A8, V1	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Erhalt und Verbesserung der Habitatflächen (aktuell stark beschattet)	F15, F16
034_3	Erhöhung der Anzahl an (Groß-) Höhlen-Bäume durch Stehenlas-	vorrangige Entwicklung	Alleen, Baumreihen,	A4, A8, V1	StALU WM, Bewirtschafter	Eremit*, Heldbock	Verbesserung der Habitatflä-	F2, F7, F15, F16, F17

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzler“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
	sen geeigneter alter Laubbäume, Schaffung von Pufferstreifen bei angrenzenden Ackerflächen		Laubwald bei Schwechow, angrenzende Ackerflächen				chen	
034_4	Nachpflanzen von Eichen und Laubbäumen	wünschenswerte Entwicklung	Alleen, Baumreihen, Laubwald bei Schwechow,	A4, A8, V1	StALU WM, uNB, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F15, F16, F17
035_1	Erhalt der bekannten Brutbäume und Potenzialbäume, Erhalt aller Höhlenbäume, insbesondere die, in denen sich durch Braunfäule bereits ein Mulmkörper gebildet hat, Erhalt des Laubholzanteils, Erhalt der Altholzbestände, der Totholzinseln und des (stehenden) Totholzes Fachliche Begleitung bei der Verkehrssicherung mechanische Bekämpfung des Eichen-Prozessionsspinners (Thaumetopoea processionea) bzw. Einsatz chemischer Mittel nur sofern die eingesetzten Mittel in ihrer Karenzzeit eine Tötung von Imagines absolut ausschließt	Schutz	Allee zwischen Schwechow und Streitkamp	R6	uNB, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Erhalt der Habitatflächen	-

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzler“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
	Erhalt des Pufferstreifens bei angrenzenden Obstplantagen							
035_2	Erhöhung der Anzahl an (Groß-) Höhlen-Bäume durch Stehenlassen geeigneter alter Laubbäume, Schaffung von Pufferstreifen bei angrenzenden Ackerflächen Verbesserung der Habitateigenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und	vorrangige Entwicklung	Allee zwischen Schwechow und Streitkamp	A4, A8, V1, V2	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F7, F15, F16, F17
035_3	Nachpflanzen von Eichen und Laubbäumen	wünschenswerte Entwicklung	Allee zwischen Schwechow und Streitkamp	A4, A8, V1	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F15, F16, F17
036_1	Erhalt der bekannten Brutbäume und Potenzialbäume, Erhalt aller Höhlenbäume, insbesondere die, in denen sich durch Braunfäule bereits ein Mulmkörper gebildet hat, Erhalt des Laubholzanteils, Erhalt der Altholzbestände, der Totholzinseln und des (stehenden) Totholzes Fachliche Begleitung bei der Ver-	Schutz	Baumreihen und Wald südlich Schwechow	R6	uNB, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Erhalt der Habitatflächen	-

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzler“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
	kehrssicherung mechanische Bekämpfung des Eichen-Prozessionsspinners (Thaumetopoea processionea) bzw. Einsatz chemischer Mittel nur sofern die eingesetzten Mittel in ihrer Karenzzeit eine Tötung von Imagines absolut ausschließt Erhalt des Pufferstreifens bei angrenzenden Obstplantagen							
036_2	Erhöhung der Anzahl an (Groß-) Höhlen-Bäume durch Stehenlassen geeigneter alter Laubbäume, Schaffung von Pufferstreifen bei angrenzenden Ackerflächen Verbesserung der Habitateigenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)	vorrangige Entwicklung	Baumreihen und Wald südlich Schwelow	A4, A8, V1, V2	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F7, F15, F16, F17
036_3	Nachpflanzen von Eichen und Laubbäumen	wünschenswerte Entwicklung	Baumreihen und Wald südlich Schwelow	A4, A8, V1	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F15, F16, F17
037_1	Erhalt der bekannten Brutbäume und Potenzialbäume, Erhalt aller Höhlenbäume, insbesondere die, in denen sich	Schutz	Baumreihe, Baumgruppen und Wald südlich	R6	uNB, Forstverwaltung, Bewirtschafter	Eremit*	Erhalt der Habitatfläche	-

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
	durch Braunfäule bereits ein Mulmkörper gebildet hat, Erhalt des Laubholzanteils, Erhalt der Altholzbestände, der Totholzinseln und des (stehenden) Totholzes		Schwechow					
037_2	Erhöhung der Anzahl an (Groß-) Höhlen-Bäume durch Stehenlassen geeigneter alter Laubbäume, Entwicklung geeigneter Brutbaumgenerationen (und deren Nachhaltigkeit)	vorrangige Entwicklung	Baumreihe, Baumgruppen und Wald südlich Schwechow	A4, A8, V1	StALU WM, Forstverwaltung, Bewirtschafter	Eremit*	Erhalt des aktuellen EHZ	F3, F15, F16, F17
038_1	Erhalt der bekannten Brutbäume und Potenzialbäume, Erhalt aller Höhlenbäume, insbesondere die, in denen sich durch Braunfäule bereits ein Mulmkörper gebildet hat, Erhalt des Laubholzanteils, Erhalt der Altholzbestände, der Totholzinseln und des (stehenden) Totholzes Fachliche Begleitung bei der Verkehrssicherung mechanische Bekämpfung des Eichen-Prozessionsspinners (Thaumetopoea processionea) bzw. Einsatz chemischer Mittel nur sofern die eingesetzten	Schutz	Allee südlich Schwechow, Richtung Bahnanlage	R6	uNB, Bewirtschafter	Eremit* Heldbock	Erhalt der Habitatflächen	-

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzler“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
	Mittel in ihrer Karenzzeit eine Tötung von Imagines absolut ausschließt Erhalt des Pufferstreifens bei angrenzenden Obstplantagen							
038_2	Erhalt der Habitateigenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)	Pflege	Allee südlich Schwelow, Richtung Bahnanlage	A4, A8, V1	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Erhalt der Habitatflächen (aktuell stark beschattet)	F15, F16
038_3	Erhöhung der Anzahl an (Groß-) Höhlen-Bäume durch Stehenlassen geeigneter alter Laubbäume, Schaffung von Pufferstreifen bei angrenzenden Ackerflächen Verbesserung der Habitateigenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)	vorrangige Entwicklung	Allee südlich Schwelow, Richtung Bahnanlage	A4, A8, V1, V2	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F7, F15, F16, F17
038_4	Nachpflanzen von Eichen und Laubbäumen	wünschenswerte Entwicklung	Allee südlich Schwelow, Richtung Bahnanlage	A4, A8, V1	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F15, F16, F17
039_1	Erhalt der bekannten Brutbäume und Potenzialbäume, Erhalt aller Höhlenbäume, insbesondere die, in denen sich durch Braunfäule bereits ein	Schutz	Allee südlich Schwelow, Richtung Bahnanlage	R6	uNB, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Erhalt der Habitatflächen	-

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzler“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
	<p>Mulmkörper gebildet hat, Erhalt des Laubholzanteils, Erhalt der Altholzbestände, der Totholzinseln und des (stehenden) Totholzes Fachliche Begleitung bei der Verkehrssicherung mechanische Bekämpfung des Eichen-Prozessionsspinner (Thaumetopoea processionea) bzw. Einsatz chemischer Mittel nur sofern die eingesetzten Mittel in ihrer Karenzzeit eine Tötung von Imagines absolut ausschließt Erhalt des Pufferstreifens bei angrenzenden Obstplantagen</p>							
039_2	<p>Erhöhung der Anzahl an (Groß-) Höhlen-Bäume durch Stehenlassen geeigneter alter Laubbäume, Schaffung von Pufferstreifen bei angrenzenden Ackerflächen Verbesserung der Habitat-eigenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)</p>	vorrangige Entwicklung	Allee südlich Schwechow, Richtung Bahnanlage	A4, A8, V1, V2	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F7, F15, F16, F17

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzler“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
039_3	Nachpflanzen von Eichen und Laubbäumen	wünschenswerte Entwicklung	Allee südlich Schwechow, Richtung Bahnanlage	A4, A8, V1	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F15, F16, F17
040_1	Erhalt der bekannten Brutbäume und Potenzialbäume, Erhalt aller Höhlenbäume, insbesondere die, in denen sich durch Braunfäule bereits ein Mulmkörper gebildet hat, Erhalt des Laubholzanteils, Erhalt der Altholzbestände, der Totholzinseln und des (stehenden) Totholzes Fachliche Begleitung bei der Verkehrssicherung mechanische Bekämpfung des Eichen-Prozessionsspinners (<i>Thaumetopoea processionea</i>) bzw. Einsatz chemischer Mittel nur sofern die eingesetzten Mittel in ihrer Karenzzeit eine Tötung von Imagines absolut ausschließt Erhalt des Pufferstreifens bei angrenzenden Obstplantagen	Schutz	Allee südlich Schwechow, Richtung Bahnanlage	R6	uNB, Bewirtschafter	Heldbock,	Erhalt der Habitatflächen	-
040_2	Schaffung von Pufferstreifen bei angrenzenden Ackerflächen Verbesserung der Habitateigenschaften durch Erhöhung	vorrangige Entwicklung	Allee südlich Schwechow, Richtung Bahnanlage	A4, A8, V1, V2	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock,	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F7, F15, F16, F17

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzler“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
	der Besonnung (Freistellen von besiedelten Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)							
040_3	Nachpflanzen von Eichen	wünschenswerte Entwicklung	Allee südlich Schwechow, Richtung Bahnanlage	A4, A8, V1	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock,	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F15, F16, F17
041_1	<p>Erhalt der bekannten Brutbäume und Potenzialbäume,</p> <p>Erhalt aller Höhlenbäume, insbesondere die, in denen sich durch Braunfäule bereits ein Mulmkörper gebildet hat,</p> <p>Erhalt des Laubholzanteils,</p> <p>Erhalt der Altholzbestände, der Totholzinseln und des (stehenden) Totholzes</p> <p>Fachliche Begleitung bei der Verkehrssicherung</p> <p>mechanische Bekämpfung des Eichen-Prozessionsspinners (<i>Thaumetopoea processionea</i>) bzw. Einsatz chemischer Mittel nur sofern die eingesetzten Mittel in ihrer Karenzzeit eine Tötung von Imagines absolut ausschließt</p> <p>Erhalt des Pufferstreifens bei angrenzenden Obstplantagen</p>	Schutz	Baumreihe Jesower Berg, Kammer, Baumreihe südlich der Kammer, Baumreihe zwischen Kammer und Streitkamp	R6	uNB, Bewirtschafter	Eremit* Heldbock	Erhalt der Habitatflächen	-

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
041_2	Erhalt der Habitateigenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)	Pflege	Baumreihe Jesower Berg, Kammer, Baumreihe südlich der Kammer, Baumreihe zwischen Kammer und Streitkamp	A4, A8, V1	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Erhalt der Habitatflächen (aktuell stark beschattet)	F15, F16
041_3	Erhöhung der Anzahl an (Groß-) Höhlen-Bäume durch Stehenlassen geeigneter alter Laubbäume, Schaffung von Pufferstreifen bei angrenzenden Ackerflächen	vorrangige Entwicklung	Baumreihe Jesower Berg, Kammer, Baumreihe südlich der Kammer, Baumreihe zwischen Kammer und Streitkamp	A4, A8, V1	StALU WM, Bewirtschafter	Eremit*, Heldbock	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F7, F15, F16, F17
041_4	Nachpflanzen von Eichen und Laubbäumen	wünschenswerte Entwicklung	Baumreihe Jesower Berg, Kammer, Baumreihe südlich der Kammer, Baumreihe	A4, A8, V1	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F15, F16, F17

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
			zwischen Kammer und Streitkamp					
042_1	<p>Erhalt der bekannten Brutbäume und Potenzialbäume, Erhalt aller Höhlenbäume, insbesondere die, in denen sich durch Braunfäule bereits ein Mulmkörper gebildet hat, Erhalt des Laubholzanteils, Erhalt der Altholzbestände, der Totholzinseln und des (stehenden) Totholzes Fachliche Begleitung bei der Verkehrssicherung mechanische Bekämpfung des Eichen-Prozessionsspinners (Thaumetopoea processionea) bzw. Einsatz chemischer Mittel nur sofern die eingesetzten Mittel in ihrer Karenzzeit eine Tötung von Imagines absolut ausschließt Erhalt des Pufferstreifens bei angrenzenden Obstplantagen</p>	Schutz	Baumreihe Jesower Berg,	R6	uNB, Bewirtschafter	Heldbock	Erhalt der Habitatflächen	-
042_2	<p>Erhalt der Habitat-eigenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)</p>	Pflege	Baumreihe Jesower Berg	A4, A8, V1	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock,	Erhalt der Habitatflächen (aktuell stark beschattet)	F15, F16

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
042_3	Schaffung von Pufferstreifen bei angrenzenden Ackerflächen	vorrangige Entwicklung	Baumreihe Jesower Berg	A4, A8, V1	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F7, F15, F16, F17
042_4	Nachpflanzen von Eichen	wünschenswerte Entwicklung	Baumreihe Jesower Berg,	A4, A8, V1	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock,	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F15, F16, F17
043_1	Erhalt der bekannten Brutbäume und Potenzialbäume, Erhalt aller Höhlenbäume, insbesondere die, in denen sich durch Braunfäule bereits ein Mulmkörper gebildet hat, Erhalt des Laubholzanteils, Erhalt der Altholzbestände, der Totholzinseln und des (stehenden) Totholzes	Schutz	Waldflächen Streitkamp westlich Schwechow	R6	uNB, Forstverwaltung, Bewirtschafter	Eremit*	Erhalt der Habitatfläche	-
043_2	Erhöhung der Anzahl an (Groß-) Höhlen-Bäume durch Stehenlassen geeigneter alter Laubbäume, Entwicklung geeigneter Brutbaumgenerationen (und deren Nachhaltigkeit)	vorrangige Entwicklung	Waldflächen Streitkamp westlich Schwechow	A4, A8, V1	StALU WM, Forstverwaltung, Bewirtschafter	Eremit*	Verbesserung des aktuellen EHZ	F3, F15, F16, F17
044_1	Erhalt der bekannten Brutbäume und Potenzialbäume, Erhalt aller Höhlenbäume, insbesondere die, in denen sich durch	Schutz	Baumreihen bei Jesow	R6	uNB, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Erhalt der Habitatflächen	-

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzler“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
	<p>Braunfäule bereits ein Mulmkörper gebildet hat, Erhalt des Laubholzanteils, Erhalt der Altholzbestände, der Totholzinseln und des (stehenden) Totholzes Fachliche Begleitung bei der Verkehrssicherung mechanische Bekämpfung des Eichen-Prozessionsspinners (Thaumetopoea processionea) bzw. Einsatz chemischer Mittel nur sofern die eingesetzten Mittel in ihrer Karenzzeit eine Tötung von Imagines absolut ausschließt Erhalt des Pufferstreifens bei angrenzenden Obstplantagen</p>							
044_2	<p>Erhöhung der Anzahl an (Groß-) Höhlen-Bäume durch Stehenlassen geeigneter alter Laubbäume, Schaffung von Pufferstreifen bei angrenzenden Ackerflächen Verbesserung der Habitat-eigenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)</p>	vorrangige Entwicklung	Baumreihen bei Jesow	A4, A8, V1, V2	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F7, F15, F16, F17

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
044_3	Nachpflanzen von Eichen und Laubbäumen	wünschenswerte Entwicklung	Baumreihen bei Jesow	A4, A8, V1	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock, Eremit*	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F15, F16, F17
045_1	Erhalt der bekannten Brutbäume und Potenzialbäume, Erhalt aller Höhlenbäume, insbesondere die, in denen sich durch Braunfäule bereits ein Mulmkörper gebildet hat, Erhalt des Laubholzanteils, Erhalt der Altholzbestände, der Totholzinseln und des (stehenden) Totholzes Fachliche Begleitung bei der Verkehrssicherung mechanische Bekämpfung des Eichen-Prozessionsspinners (<i>Thaumetopoea processionea</i>) bzw. Einsatz chemischer Mittel nur sofern die eingesetzten Mittel in ihrer Karenzzeit eine Tötung von Imagines absolut ausschließt	Schutz	Baumreihen bei Jesow	R6	uNB, Bewirtschafter	Heldbock,	Erhalt der Habitatflächen	-
045_2	Schaffung von Pufferstreifen bei angrenzenden Ackerflächen Verbesserung der Habitateigenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kro-	vorrangige Entwicklung	Baumreihen bei Jesow	A4, A8, V1, V2	StALU WM, Bewirtschafter	Heldbock	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F7, F15, F16, F17

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzler“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-instrument	Adressat	Schutz-objekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungs-instrument
	nenbereich)							
045_3	Nachpflanzen von Eichen	wünschenswerte Entwicklung	Baumreihen bei Jesow	A4, A8, V1	StALU WM,, Bewirtschafter	Heldbock	Verbesserung der Habitatflächen	F2, F15, F16, F17
<i>Nachrichtlich aufgeführte Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes:</i>								
047	Erweiterung des FFH-Gebietes	Schutz	FFH-Gebiet	R7	Ministerium	Heldbock, Eremit*	Anpassen der Grenzen des FFH-Gebietes an die aktuellen Vorkommen von Heldbock und Eremit*	-

Erläuterung der Maßnahmentabelle:

Spalte 1: Einzutragen ist die laufende Nummer der Maßnahme (identisch mit der aus dem shapefile „Maßnahmen des Managementplanes“, Attributname „MASSNR“).

Spalte 2: Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme in Kurzform

Spalte 3: Maßnahmen unterschieden nach Erhaltungsmaßnahmen: „Schutz“, „Pflege“ oder „Nutzung“ (N), Wiederherstellungsmaßnahmen: „Wiederherstellung“ (W), Entwicklungsmaßnahmen: „vorrangige Entwicklung“ (vE) und „wünschenswerte Entwicklung“ (wE)

Spalte 4: Ortsbezeichnung (Raumbezug)

Spalte 5: Welches Instrument soll für Umsetzung genutzt werden.

Spalte 6: Durch wen soll die Maßnahme umgesetzt werden. Eintragung soweit bekannt.

Spalte 7: Das/die Schutzobjekt/e ist/sind anzugeben (z.B. LRT 1310, Fischotter). Bei Neuentwicklungsflächen ist hinter das jeweilige Schutzobjekt ein „N“ zu setzen.

Spalte 8: Es ist in Kurzform der angestrebte Zustand zu beschreiben, der erforderlich ist, um das jeweilige Erhaltungsziel zu erreichen.

Spalte 9: Das für die Umsetzung geeignete Finanzierungsinstrument ist anzugeben soweit ein Finanzbedarf besteht.

Um einen Erhalt der **Kleingewässer (LRT 3150)** zu gewährleisten ist der Wasserstand zu sichern (Keine Einrichtung von Entwässerungsanlagen). Des Weiteren sind vorhandene Pufferstrukturen zu erhalten, um einen Nährstoffeintrag und damit eine Eutrophierung des Gewässers zu verhindern. Die Pufferzone sollte keiner oder einer extensiven Nutzung unterliegen.

Der **Schwechower Bach (LRT 3260)** befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Um diesen zu erhalten, sind die naturnahen Bachabschnitte mit ihrer Fließgewässerdynamik, des natürlichen Verlaufs und der ökologischen Durchgängigkeit zu bewahren (Kein Ausbau von Fließgewässerabschnitten, Belassen von Strukturelementen, keine Einrichtung von Querbauwerken und Verrohrungen, Beibehaltung der derzeit praktizierten Unterhaltungsmaßnahmen). Die extensiv genutzten Flächen im Einzugsgebiet (vor allem Wald) dienen ebenfalls der Sicherung des EHZ und sind zu erhalten. Für die langfristige Sicherung des guten EHZ ist im begradigten Bachabschnitt zwischen der B5 und Schwechow eine Anreicherung von Strukturelementen (Baumstämme, Steine) vorgesehen, um die Entwicklung einer naturnahen Laufkrümmung zu fördern.

Für den Erhalt des guten EHZ des Habitats der **Bauchigen Windelschnecke** ist die Sicherung des vorhandenen Wasserstandes maßgeblich. Entwässerungsmaßnahmen im Bereich der Feuchtwälder sind demnach zu unterlassen. Darüber hinaus ist eine Ablagerung von Schlagabraum (Äste, Stämme, Krone) im Bereich des Habitats zu vermeiden.

Die Habitate von **Heldbock** und **Eremit*** überlagern sich naturgemäß im FFH-Gebiet in großen Teilen. Die beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen beider Arten begünstigen sich teilweise gegenseitig bzw. sind für beide Arten gleichermaßen wirksam. Neben dem Erhalt der bekannten Brutbäume von Heldbock und Eremit* sind darüber hinaus auch potenzielle Habitatbäume zu schützen (Eremit*: Laubbäume mit mulmhaltigen Baumhöhlen, Heldbock: alle unbesiedelten Eichen). Gerade wenn kleinere Populationen des Eremiten* sich bereits etabliert haben und die Höhleneingänge höher liegen, ist ein Nachweis oftmals nicht möglich. Potenzialbäume können im Falle des Eremiten* bereits besiedelt sein, sind jedoch ohne aktuellen Nachweis. Falls die Potenzialbäume des Eremiten* noch nicht besiedelt sind, stehen sie dem Käfer als Brutbaum für die nahe Zukunft zur Verfügung.

Für ein dauerhaftes Vorkommen des Heldbockes und des Eremiten* im Gebiet sind kontinuierliche bzw. nachhaltige Brutbaumgenerationen zu entwickeln (s. u. unten vorrangige Entwicklung) und zu erhalten. Für den Eremiten* ist der Erhalt aller Höhlenbäume (insbesondere diejenigen, die bereits durch Braunfäule einen Mulmkörper gebildet haben) sowie der Erhalt der Bäume mit beginnender Höhlenbildung unumgänglich. Auch der Anteil des Laubholzes sowie die Altholzbestände, die Altholzinseln und die einzelnen Biotopbäume in den Wäldern sind zu erhalten, da diese zukünftig geeignete Brutbäume für den Eremiten* darstellen. Im Habitat des Heldbock ist eine ausreichende Brutbaumkontinuität alter Eichen mit tiefer Rindenstruktur und Eichen „mittlerer“ Altersklassen vorhanden. Teilweise müssen jüngere Eiche freigestellt werden, damit sie sich optimal entwickeln können.

Weitere Schutzmaßnahmen sind der Erhalt der bereits eingerichteten Pufferstreifen an Baumreihen, Alleen und Waldränder bei angrenzenden Obstplantagen, auf denen keine Pflanzenschutz- und Düngemittel zum Einsatz kommen, sowie die fachliche Begleitung bei der Ausübung der Verkehrssicherungspflicht vorzusehen. Generell steht der Erhalt der Brutbäume bei der Verkehrssicherung im Vordergrund. Der Eichen-Prozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) ist grundsätzlich mechanisch zu bekämpfen, ausgenommen wenn Einsatz chemischer Mittel direkt am Stamm oder aus Luffahrzeugen eine Tötung von Imagines des Heldbocks in der Karenzzeit des Mittels absolut ausschließt.

Eine der dringlichsten Maßnahmen zum Schutz der Heldbockhabitate im Gebiet ist das Freistellen von Baumstamm und Kronenbereich von besiedelten und potenziell besiedelbaren Eichen.

Die Erhöhung der Besonnung der Eichen verbessert die Habitateigenschaften. Zur Umsetzung der Maßnahme wurde für bestimmte Teilabschnitte folgende Dringlichkeit entwickelt, die auf den derzeitigen Bedarf an Pflegearbeiten abgestimmt ist:

1. Baumreihe Jesower Berg
2. Waldrand bei Schwechow
3. Baumreihe südlich der Kammer
4. Alleen bei Schwechow
5. Allee südlich Schwechow Richtung Bahnanlage
6. Allee zwischen Schwechow und Steinbrink
7. Kammer

Weitere Teilflächen mit zukünftigem Handlungsbedarf werden unter den vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt.

Das FFH-Gebiet ist auf Grund des starken Vorkommens des Heldbockes und des Eremiten* ausgewiesen worden. Dies spiegelt sich aber nur bedingt in den Grenzen des FFH-Gebietes wieder. Sowohl für den Heldbock als auch für den Eremiten* sind weitere Habitatflächen bekannt. Z.B. liegt eine landesweite Monitoringfläche des Eremiten* außerhalb des FFH-Gebietes. Auch die Allee in Richtung Bahnanlage ist teilweise nur einseitig ins FFH-Gebiet aufgenommen, obwohl auch die Alleebäume außerhalb des FFH-Gebietes wesentliche Habitatbestandteile darstellen. Die im Rahmen der Managementplanung möglichen Veränderungen der Grenzen wurden soweit möglich ausgeschöpft.

II.2.2 Festlegung von vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen

Die im Konsens festgelegten ergänzenden Entwicklungsmaßnahmen wurden in der Tabelle 21 dargestellt.

Als wünschenswerte Entwicklung ist das Auflichten des Gehölzbestandes an allen **Kleingewässern (LRT 3150)** vorgesehen. Neben einer Verbesserung der Hydrologie der Gewässer wirkt sich eine Reduktion der Beschattung auch positiv auf die Entwicklung von lebensraumtypischen Arten aus. Für ein Kleingewässer (3150-2) ist die Schaffung einer Pufferzone zur Minimierung von Nährstoffeinträgen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche wünschenswert. In dieser Schutzzone sollte keine oder nur eine extensive Nutzung stattfinden.

Für den **Heldbock** sind neben den bereits genannten Teilflächen mit Pflegebedarf zukünftig folgende vorrangig durch Freistellen von Eichen zu entwickeln:

- Feldweg Richtung Melkof
- Baumreihe und Allee zwischen Schwechow und Steinbrink
- Allee Richtung Bahnanlage
- Baumreihe südöstlich Streitkamp
- Baumreihen bei Jesow

Eine vorrangige Entwicklungsmaßnahme stellt auch die Schaffung von Pufferstrukturen um die Brut- und Potenzialbäume (Baumreihen, Solitäräume, Alleen) sowohl angrenzend an Ackerflächen als auch auf Grünland dar. Diese Pufferstreifen sollen die Bäume vor einer Bewirtschaftung bis an die Stammfüße heran schützen, u. a. Schutz vor Einsatz von Insektiziden, Gülle, Düngung und Bodenbearbeitung im Wurzelbereich.

Eine Lückenbepflanzung mit Eichen ist nur in einigen wenigen Abschnitten aktuell nötig und wünschenswert, z.B. in der Baumreihe östlich von Jesow.

Für den **Eremiten*** ist die „Brutbaumkontinuität“ vorrangig zu entwickeln, d.h. die Anzahl an (Groß-) Höhlen-Bäume durch Stehenlassen geeigneter alter Laubbäume im Offenland und im Wald zu erhöhen.

II.3 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen wurde zwischen folgenden Instrumenten unterschieden.

- Rechtliche Instrumente (R):

- R 6: Vollzug von § 33 BNatSchG („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“).
- R 7: Unterschutzstellung als Schutzgebiet oder –objekt gem. §§ 26 bis 29 BNatSchG durch die uNB (LSG in Gemeindegebieten, ND und gLB). Bei bestehenden Schutzgebieten oder –objekten sollen evtl. notwendige Vorschläge z.B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden.
- R 8: Vollzug von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Fischereirecht, vgl. § 16 FischG).
- R 9: Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. §§ 23 BNatSchG oder Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG in gemeindefreien Gebieten. Bei bestehenden Naturschutzgebieten sollen evtl. notwendige Vorschläge z.B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden..

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotope (zum Teil deckungsgleich mit den LRT) der Biotopschutz (§ 20 NatSchAG) sowie für besonders (u. a. alle europäischen Vogelarten) und streng geschützte Arten (u. a. alle Anhang-IV-Arten) der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG).

Handlungen und Nutzungen, die bereits mit bestehenden Rechtsvorschriften unabhängig von der Meldung als Natura-2000-Gebiet oder Ausweisung als besonderes Schutzgebiet unterbunden werden können, sind:

- Die erhebliche Störung der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten z.B. durch Erholungssuchende. Als „erheblich“ sind Störungen zu bezeichnen, wenn sich der Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtert (wobei „lokal“ artspezifisch zu definieren ist, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Die mutwillige Beunruhigung von Tieren, z.B. von für jedermann erkennbaren großen Vogelansammlungen oder auffälligen Brutkolonien (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).
- Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Tierarten nach Anhang IV und europäischen Vogelarten wie z.B. von Adlerhorsten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- Die Nichtbeachtung der Horstschutzzonen von Adlern, Wanderfalke, Weihen, Schwarzstorch und Kranich (vgl. § 23 Abs. 4 NatSchAG)
- Die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG.

- Nichtbeachtung der Grundsätze für die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 61 LWaG).
 - Nichtbeachtung der Vorschriften für die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (vgl. § 8 WaStrG).
 - Nichtbeachtung der Vorschriften zur Erhaltung, Bewirtschaftung, zum Schutz und zur Vermehrung des Waldes (vgl. §§ 11 folgende LWaldG).
- Administrative Instrumente (A):
 - A 1: Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden
 - A 2: Verwaltungsvorschriften
 - A 3: Behördliches Monitoring und Gebietsbetreuung im Auftrag der Naturschutzbehörden
 - A 4: Projektförderung
 - A 5: Kontrolle von Cross Compliance-Anforderungen bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten
 - A 6: Verfügungsbefugnis der Fläche eines öffentlichen oder gemeinnützigen Besitzers
 - A 7: Maßnahmen zur Information durch die Naturschutzbehörden
 - A 8: Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen.
 - Vertragliche Instrumente (V):
 - V 1: Verträge mit Landnutzern (z.B. Agrarumweltmaßnahmen, Betriebsberatungen)
 - V 2: Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern (z.B. touristische Nutzer)
 - V 3: Verträge mit Vereinen / Verbänden / Ehrenamtlichen zur Gebietsbetreuung.

In der Tabelle 21 und Karte 3 sind die Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen für das FFH-Gebiet flächenscharf zusammengestellt.

Im FFH-Gebiet sind die wichtigsten Rechtsinstrumente der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 20 NatSchAG), der Vollzug des besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) und der Vollzug von § 33 BNatSchG im Hinblick auf die im Managementplan definierten und dargestellten Erhaltungsziele (R 6).

Das wichtigste Verwaltungsinstrument im FFH-Gebiet ist die Projektförderung (A 4). Für bestimmte Maßnahmen ist eine Umsetzung im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme (A 8) möglich (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Für Entwicklungsmaßnahmen besteht die Möglichkeit zur Umsetzung als Kohärenzsicherungsmaßnahme.

Weiterhin wurden im FFH-Gebiet vertragliche Instrumente (V1: Verträge mit Landnutzern und V2: freiwillige Vereinbarungen) zur Maßnahmenumsetzung im Sinne der Habitate von Eremit* und Heldbock vorgeschlagen.

II.3.1 Cross Compliance-Bestimmungen

- entfällt

II.3.2 Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung der Maßnahmenvorschläge

Folgende Finanzierungsinstrumente (F) stehen derzeit neben der FöRiMan für die Maßnahmenumsetzung in erster Linie zur Verfügung:

- F 1: FöRiGef: Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen
- F 2: FöRiSAG: Richtlinie zur Förderung von Investitionen zugunsten schützenswerter Arten und Gebiete
- F 3: Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des ELER
- F 4: Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung
- F 5: Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
- F 6: Richtlinie zur Sachkostenförderung für Projekte der Landschaftspflege
- F 7: Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes
- F 8: Mittel für Pflege-, Entwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen in NSG
- F 9: Mittel für die Pflege-Nutzung naturnaher Moore
- F 10: Richtlinie zur Förderung erosionsmindernder Anbauverfahren im Ackerfutterbau
- F 11: Richtlinie zur Förderung von Blühflächen als Bienenweide
- F 12: Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
- F 13: Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- F 14: Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
- F 15: Durchführung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme
- F 16: Durchführung als Kohärenzsicherungsmaßnahme (nur bei Entwicklungsmaßnahmen)
- F 17: Mittel aus Ersatzzahlungen

Zur Ermittlung der Umsetzungseignung von Maßnahmen sind im Regelfall Informationen über die Eigentums- und Besitzverhältnisse erforderlich. Diese Prüfung kann im Regelfall nicht parzellenscharf erfolgen. Die „Machbarkeit“ der Maßnahmen ist im Rahmen der Managementplanung nur soweit zu prüfen, ob diese mit hoher Wahrscheinlichkeit z.B. im Rahmen eines nachlaufenden Projektes umgesetzt werden können. Es sollte daher eine „Vorprüfung“ der Machbarkeit erfolgen, um dann in einem gesonderten Projekt mit gesonderter Finanzierung die Maßnahme umzusetzen. Die erforderlichen Machbarkeitsstudien sind mit Mitteln der FöRiMan oder nachfolgend mit Mitteln der jeweiligen Projektförderrichtlinie finanzierbar.

Im FFH-Gebiet können zur Durchführung der wünschenswerten Entwicklung für den LRT 3150 Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (F 15), Kohärenzsicherungsmaßnahmen (F 16) oder Mittel aus Ersatzzahlungen (F 17) Anwendung finden.

Die Anreicherung von Strukturvielfalt im Ufer- und Sohlenbereich des Schwechower Baches (LRT 3260) (Abschnitt zwischen B5 und Schwechow) kann als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (F 15) durchgeführt werden. Alternativ können Mittel aus Ersatzzahlungen (F17) verwendet werden.

Die Verbesserung der Eigenschaften der Habitats von Heldbock und Eremit* (Freistellen von Eichen, Erhalt und Schaffung von Pufferstrukturen) lassen sich aus den Mitteln FöRiSAG: Richtlinie zur Förderung von Investitionen zugunsten schützenswerter Arten und Gebiete (F2), Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes (F7), Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (F 15), Kohärenzsicherungsmaßnahmen (F 16) oder Mittel aus Ersatzzahlungen (F 17) finanzieren.

Wie im Kapitel II.2 sind die abgestimmten Instrumente schutzobjektbezogen, adressatenbezogen und raumbezogen in Tabelle 21 dokumentiert. Rechtliche, administrative und vertragliche Instrumente sind für die jeweilige Maßnahme aufgeführt.

II.4 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Im Zuge der Managementplanung wurden (zwingende) Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bestimmt, für deren Durchführung die Finanzierung gesichert sein muss (s. Tabelle 22). Neben der (keine zusätzlichen Kosten verursachenden) Umsetzung der rechtlichen und teilweise administrativen Bestimmungen fallen Aufwendungen an, um z.B. Regelungen zu „Freiwilligen Vereinbarungen“, zur Gebietsbetreuung und Gebietsinformation wirksam werden zu lassen. Die Kosten für darüber hinaus gehende Entwicklungsmaßnahmen wurden nicht ermittelt und dargestellt.

Tabelle 22: Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

1	2	3	4	5	6		7
Ifd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Maßnahmentyp	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Schutzobjekte	Finanzbedarf		
					Projektumsetzung	Jährlich	
001_1	Erhalt vorhandener Pufferstrukturen	Schutz	Kleingewässer südlich von Schwechow 3150-1	LRT 3150, Heldbock, Eremit	-	Mahd alle 3-5 Jahre ca. 300 - 500 €	
002_1	Erhalt vorhandener Pufferstrukturen	Schutz	Kleingewässer südlich von Schwechow 3150-2	LRT 3150, Heldbock, Eremit	-	Mahd alle 3-5 Jahre ca. 300 - 500 €	
006_1	Strukturvielfalt im Ufer- und Sohlenbereich anreichern zur Förderung eines einer geschlängelten Laufkrümmung	Schutz	Schwechower Bach (3260-1, Abschnitt im Wald zwischen B5 und Schwechow)	LRT 3260	Die Kosten sind stark abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, sodass es keine allgemeinen preislichen Richtwerte vorliegen. Die Kosten müssen bei der Projektplanung konkret ermittelt werden. Eine allgemeine Kostenschätzung erfolgt daher an dieser Stelle nicht		
033_1 034_1 035_1 036_1 038_1 039_1 040_1 041_1 042_1 044_1	Erhalt der Pufferstreifen bei angrenzenden Obstplantagen	Schutz	Obstplantagen angrenzend an Alleen, Baumreihen, Waldrand bei Schwechow	Heldbock, Eremit*		ca. 50-100 €/ha	

1	2	3	4	5	6		7
Ifd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Maßnahmentyp	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Schutzobjekte	Finanzbedarf		
					Projektumsetzung	Jährlich	
032_3	Verbesserung der Habitategenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)	Pflege	Waldrand bei Schwechow	Heldbock, Eremit*	ca. 0,48-0,58 €/m ² ohne Stubbenfräse		
034_2	Verbesserung der Habitategenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)	Pflege	Alleen bei Schwechow,	Heldbock, Eremit*	ca. 0,48-0,58 €/m ² ohne Stubbenfräse		
038_2	Verbesserung der Habitategenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)	Pflege	Allee südlich Schwechow, Richtung Bahnanlage	Heldbock, Eremit*	ca. 0,48-0,58 €/m ² ohne Stubbenfräse		
041_2	Verbesserung der Habitategenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)	Pflege	Baumreihe Jesower Berg, Kammer, Baumreihe südlich der Kammer, Baumreihe zwischen Kammer und Streitkamp	Heldbock, Eremit*	ca. 0,48-0,58 €/m ² ohne Stubbenfräse		

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier“ (DE 2632-301)

1	2	3	4	5	6		7
Ifd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Maßnahmentyp	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Schutzobjekte	Finanzbedarf		
					Projektumsetzung	Jährlich	
042_2	Verbesserung der Habitatsigenschaften durch Erhöhung der Besonnung (Freistellen von besiedelten Eremitenbäumen und allen Eichen, Stamm- und Kronenbereich)	Pflege	Baumreihe Jesower Berg	Heldbock, Eremit*	ca. 0,48-0,58 €/m ² ohne Stubbenfräse		

Erläuterung der Tabelle:

Spalte 1: Eingetragen ist die laufende Nummer der Maßnahme (Übernahme der Spalteninhalte der Spalte 1 der Tabelle 21, soweit in Spalte 3 kein „E“ für Entwicklungsmaßnahmen gesetzt wurde.).

Spalte 2: Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme in Kurzform

Spalte 3: Maßnahmen unterschieden nach Erhaltungsmaßnahmen: „Schutz“, „Pflege“ oder „Nutzung“, Wiederherstellungsmaßnahmen: „Wiederherstellung“

Spalte 4: Ortsbezeichnung (Raumbezug)

Spalte 5: Das/die Schutzobjekt/e ist/sind angegeben (z.B. LRT 1310, Fischotter). Bei Neuentwicklungsflächen ist hinter das jeweilige Schutzobjekt ein „N“ zu setzen.

Spalte 6: Der erforderliche Finanzbedarf zur Projektumsetzung wurde nur für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen abgeschätzt.

Spalte 7: Der jährlich erforderliche Finanzbedarf zur Umsetzung der Maßnahme wurde abgeschätzt (nur für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen). Jährlicher Finanzbedarf entsteht zumeist bei Erhaltungsmaßnahmen der Kategorien „Pflege“ und „Nutzung“ (z.B. naturschutzgerechte Grünlandnutzung).

II.5 Literatur und Quellenverzeichnis

- ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSION. Natura 2000 (2002): EU-KOM, GD Umwelt
- AUSLEGUNGSLEITFADEN ZU ART. 6 ABS. 4 DER „HABITAT-RICHTLINIE“ 92/43/EWG (2007): EU-KOM GD Umwelt.
- Bast, H.-D. & Wachlin, V. (2010): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie – *Rana arvalis*. – (LUNG MV)
Download: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_rana_arvalis.pdf
Stand: 13.12.2010, Abruf: 06.12.2012
- BIOTA (2012): Zustandsbestimmung von Wasserkörpern in 43 Fließgewässern Mecklenburg-Vorpommerns gemäß WRRL anhand der Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Makrophyten – Endbericht. – Auftraggeber StALU WM.
- BNatSchG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 19. Juli 2009 zuletzt geändert am 06. Februar 2012
- CONTINENTAL REGION: Reference List of habitat types and species present in the region (2002): ETC.
- DWD (Deutscher Wetterdienst; 2012): Klimadaten Deutschland.
URL:
http://www.dwd.de/bvbw/appmanager/bvbw/dwdwwwDesktop?_nfpb=true&_pageLabel=_dwdwww_klima_umwelt_klimadaten_deutschland&T82002gsbDocumentPath=Navigation%2FOeffentlichkeit%2FKlima__Umwelt%2FKlimadaten%2FKlDaten__kostenfrei%2Fausgabe__mittelwerte__akt__node.html%3F__nnn%3Dtrue
Stand 05.10.2012; Abruf 06.12.2012
- FFH-RL (1997): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). - (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geänd. durch RL 97/62/EG v. 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).
- GUIDANCE DOCUMENT ON THE STRICT PROTECTION OF ANIMAL SPECIES OF COMMUNITY INTEREST UNDER THE HABITATS Directive 92/43/EEC, EU-KOM (2007): GD Umwelt.
- HABITAT-AUSSCHUSS-Sitzungen: 27. vom 24.03.2004, 28. vom 19.10.2004, 29. vom 20.04.2005, 31. vom 19.10.2005, 32. vom 25.04.2006, 33. vom 17.10.2006, 34. vom 27.06.2007, 35. vom 16.10.2007.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATUR UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V 2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, erste Fortschreibung, September 2008.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATUR UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V 2012b): Geodatenlieferung des LUNG M-V, Abt. Wasser & Boden 2012
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN [Hrsg.] (LUNG 2000): Kartierbögen zur Kartierung der geschützten Biotope des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN [Hrsg.] (LUNG 2008): Gewässergütebericht 2003 / 2004 / 2005 / 2006 - Ergebnisse der Güteüberwachung der Fließ-, Stand- und Küstengewässer und des Grundwassers in Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald. Druckhaus Panzig.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN [HRSG.] (LUNG M-V 2010a): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2, Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V 2012a): Steckbriefe LRT und Arten des Anhangs II der FFH-RL.
URL: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz_portal/ffh_lrt.htm
Abruf: 01.08.2012

FFH-Managementplan „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier“ (DE 2632-301)

- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V 2012c):
Bewertungsanleitung für FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. – Stand März 2012
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V 2012d):
Geodaten der LUNG-Abteilung Wasser – Querbauwerke an WRRL-relevanten Gewässern.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V 2013):
Steckbriefe LRT und Arten des Anhangs II der FFH-RL.
URL: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_vertigo_moulinsiana.pdf
Abruf: 04.04.2013
- LAV M-V (2012): Gewässerverzeichnis des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
URL: http://www.lav-mv.de/gewaesserverzeichnis_lav.php
Abruf: 21.08.2012
- LAWA (2003): „LAWA-Steckbriefe“ der bundesdeutschen Fließgewässertypen (Stand 15.12.2003) sowie digitale Karte der biozönotisch bedeutsamen Fließgewässertypen Deutschlands (Stand Dezember 2003). - im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).
- LINFOS (2012): Kartenportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
URL: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>
- LSGV „MECKLB. ELBETAL“ (1996): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ im Landkreis Ludwigslust vom 21. März 1996
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (MLUV M-V 2008a): Anlage 7 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung des Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Rahmen der Managementplanung). – Version 2,2: Stand 01.12.2008 - Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (MLUV M-V 2008b) Anlage 5 zum Leitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) im Rahmen der Managementplanung. Version 2.2: Stand 01.12.2008.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (MLUV M-V 2011a): FFH-Gebiet 3632-301 „Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzier“ - Managementplan Teilbereich Wald. - 01.04.2011.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (MLUV M-V 2012a): Anlage 15 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten: Technische Anleitung zur Erfassung von Kartierungsergebnissen und zur Digitalisierung der Geofachdaten Managementplanung. Version 3.2: Stand 27.04.2012. - Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (MLUV M-V 2012b): Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern“ -Teil II des Handbuches zur Umsetzung der Fördermaßnahme 323a. Version 3: Stand April 2012.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (MLUV M-V 2012c): Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten. Version 5.0: Stand 03.05.2012.
- MOLLBASE.DE (2013): http://www.mollbase.de/schutz/vertigo_moulinsiana_schutz.htm
- NABU 2009: Landesweite Kartierungen und Stichprobenmonitoring der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten (*Osmoderma eremita*, *Cerambyx cerdo*, *Lucanus cervus* und *Carabus menetriesi* sowie den Wasserkäfern *Dytiscus latissimus* und *Graphoderus bilineatus*. Ergebnisbericht 2009. Unveröffentlicht, im Auftrag des LUNG MV.

- NatSchAG (2010): Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 zuletzt geändert am 12. Juli 2010
- NATURA 2000–GEBIETSMANAGEMENT (2000): Die Vorgaben des Art. 6 Habitat-Richtlinie. EU-KOM, GD Umwelt.
- NATURPARKVERWALTUNG MECKLENBURGISCHES ELBETAL (2008): Offizielle Rad- und Wanderkarte der Naturparkverwaltung Mecklenburgisches Elbetal. – 3. Aufl. – Norderstedt
- NEUMANN, V. (1985): Der Heldbock. Die Neue Brehm-Bücherei. Ziemsen Verlag Wittenberg Lutherstadt. 103 S.
- NP-VO (1998): Verordnung zur Festsetzung des Naturparks "Mecklenburgisches Elbetal" vom 5. Februar 1998. - GVOBl. M-V 1998, S. 187.
- PAN/ILÖK (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) – FKZ 805 82 013 Auftragnehmer (AN): Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH (PAN), München und Institut für Landschaftsökologie, AG Biozönologie (ILÖK), Münster.
- PIK (Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung; 2009): Klimawandel und Schutzgebiete.
URL: <http://www.pik-potsdam.de/services/infothek/klimawandel-und-schutzgebiete>.
Stand: 2009; Abruf 06.12.12
- PLANUNG & ÖKOLOGIE (1997): Ökologische Bestandsbewertung für das geplante Schutzgebiet Schwechower Bach. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des StAUN Schwerin.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (RPV WM 2011) (Hrsg.): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. – Schwerin.
- StAUN SN (2007): Bewirtschaftungsvorplanung mittlere Sude und Schmaar : Kurzfassung des Endberichts. – Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin (Auftraggeber)
URL: <http://www.wasserblick.net/servlet/is/76393/>
Abruf: 09.08.2012
- UMWELTMINISTERIUM M-V (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern - Referat Landschaftsplanung und integrierte Umweltplanung . Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern [Hrsg.]. August 2003.
- VSGLVO M-V (Vogelschutzgebietslandesverordnung 2011): Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2011.
- WRRL (2000): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines einheitlichen Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU – Wasserrahmenrichtlinie [WRRL]). - ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1–73.

Mündliche und schriftliche Mitteilungen

FEHSE (2012): ehrenamtlicher Ornithologe der OAMV, Telefonat vom 28.09.2012.

KEMSIES, DR. R. (2012): Telefonat vom 20.08.2012, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung Wasser und Boden

KLEINKE, S.(2012) Telefonat vom 23.08.2012, Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Schildfeld.

LANGE, CH. (2012): Telefonat am 17.08.2012, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abt. Naturschutz, Wasser und Boden

WOJAK, TH. (2012): Telefonat vom 31.08.2012, Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale

III Teil III Anlagen zum Managementplan

Die Ergebnisse der Untersuchungen (Abgrenzung der LRT und Habitatflächen sowie Bewertungen, Abgrenzung der Vogelhabitate) werden in den Karten 2 a (LRT) und 2b (Arten des Anhangs II und 2 c (Habitate der relevanten Vogelarten) dargestellt. Die entsprechenden Shape-Dateien werden dem Auftraggeber übergeben.

Die im Rahmen der Managementplanung vorgesehenen öffentlichen Veranstaltungen wurden vom StALU Westmecklenburg einberufen und geleitet. Die Protokolle der Veranstaltungen werden dem Managementplan angefügt.

1. Öffentliche Informationsveranstaltung: 19.03.2013
2. Öffentliche Informationsveranstaltung: 10.09.2013

Neben den öffentlichen Veranstaltungen wurden zwei Arbeitsgruppensitzungen am 06.08.2012 und am 12.03.2013 abgehalten.

Des Weiteren fand am 19.06.2012 eine Anlaufberatung für die Erarbeitung des Managementplans statt.

Zur Abstimmung von Maßnahmenvorschlägen wurde am 12.10.2012 und 21.06.2013 Gespräche mit den betroffenen Nutzern durchgeführt. Die Ergebnisse werden ebenfalls durch beigefügte Protokolle dokumentiert.

Die Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens wurde tabellarisch zusammengestellt und beigefügt (Abwägungsprotokoll zum Grundlagenteil, Stand 20.06.2013; Abwägungsprotokoll zum Planentwurf, Stand 19.09.2013).

Die Kartierungsberichte der Käferarten und der Bauchigen Windelschnecke sowie die Prüfdokumentation der zu bearbeiteten Vogelarten sind ebenfalls Anlage des Plans.